

Prof. Dr. Eleonora Kohler-Gehrig

Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg

Die Geschichte der Frauen im Recht

Stand: August 2007

Inhaltsverzeichnis

- I. Bibliographie und Stände
 - 1. Frauen an den Höfen
 - a. adlige Höfen
 - b. Künstlerinnen an den Höfen
 - c. Salons im Umfeld der Höfe und des Bürgertums
 - 2. Mittelschicht
 - 3. Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft
 - a. Bäuerinnen
 - b. Handel und Handwerk
 - 4. Arbeiterinnen, Gesinde und Dienstboten
 - a. Dienstboten, Gesinde und Wäscherinnen
 - b. Arbeiterinnen
 - c. Heimarbeiterinnen
 - d. Alte Frauen
 - 5. Frauen in der Staatsverwaltung
- II. Bildung der Frauen
- III. Frauen im 20. Jahrhundert
 - 1. Die Bedeutung des 1. Weltkrieges
 - 2. Weimar
 - 3. Nationalsozialismus
- IV. Frauen in der Geschichte des Rechts
 - 1. Kindsmord
 - 2. Heiratserlaubnis
 - 3. Die Rechtsstellung der außerehelichen Mutterschaft im preußischen ALR
 - 4. Geschlechtsvormundschaft
 - 5. Eherecht
 - 6. Güterstand
 - 7. Frauen und politische Rechte
 - 8. Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsrecht
 - 9. Frau und Familie im BGB
 - 10. Das Ehegüterrecht des BGB
 - 11. Gleichberechtigung nach dem Grundgesetz
 - 12. EG-Recht

Die Geschichte der Frauen im Recht

- Ab dem 16. Jahrhundert -

I. Bibliographie und Stände

1. Frauen an den Höfen

a. Adlige Frauen

Frauen von aristokratischem Rang genossen auf Grund ihrer Abkunft, Ehe oder Mutterschaft besondere Chancen für die Gestaltung von Alltag, Lebensweise und Macht.

Wie schon in den früheren Jahrhunderten wählten die aristokratischen Mütter und Väter die Ehepartner aus und legten den Zeitpunkt der Verbindung fest. Der in den Verhandlungen festgelegte Tausch von Geld und Gütern erleichterte dem Paar das Zusammenleben und galt als Sicherheit für die Zukunft der Tochter. Durch die Heirat ging die Frau aus dem Schutz und der Obhut ihrer Familie über in Schutz und Obhut ihres Mannes und seiner Familie. Für die Mitgift, die ihre Eltern boten, wurde ihr als Gegenstück die Dos zugesprochen, das Witwengut, meist ein fester Betrag, der ihr beim Tod des Ehemannes ausgezahlt werden sollte.

Die Schlüsselstellung der Ehe blieb erhalten, weil sie den Zusammenschluss zweier Familien zu beiderseitigem Nutzen bedeutete. Oft bedeuteten Heiraten in der Elite und im Königtum den Austausch von Geld gegen Adel. Normalerweise besaß der Bräutigam die verlangte Anzahl adliger Vorfahren, welche eine aristokratische Familie von den anderen unterschied, Privilegien wie Steuerfreiheit und Zutritt zu den dem Hochadel vorbehaltenen Ämtern. Mit genügend Reichtum konnte eine Familie sogar auf eine königliche Heirat hoffen wie Katharina von Medici. Die sorgfältige Auswahl eines Heiratspartners konnte bedeuten, neue Territorien, sogar ganze Königreiche dem eigenen Herrschaftsraum anzugliedern. Auf diese Weise brachten die Habsburger allmählich den größten Teil Westeuropas in ihre Hände.

Manchen adligen Familien fiel es schwer oder es fehlte die Bereitschaft, die für solche Allianzen notwendigen Mitgiften aufzubringen. Auch das Auszahlen der Witwengüter belastete das Familienvermögen. Als Schutz gegen diese Belastungen wurden vom 13. bis ins 17. Jahrhundert in ganz Europa neue Erbschaftsregeln zu Gunsten der Söhne und ein Erstgeborenenrecht entwickelt. Zum Schutz des Patrimoniums versuchten Herrscher im 16. und 17. Jahrhundert die Mitgiften auf einen Prozentanteil der Einkünfte aus dem familiären Besitz oder seines Wertes zu reduzieren. Weitere Strategien zum Schutz des Patrimoniums bestanden darin, entlegene Landstreifen oder Randbesitz als Mitgift und als Witwenrente zu geben.

Verstarb ein männlicher Herrscher, so konnte dieser Platz von seiner Frau oder Mutter eingenommen werden. Fehlte ein männlicher Thronerbe, übertrugen die Familien ihren Erbanspruch zum Teil auf die Töchter. Eléonor von Aquitanien (1122-1204) wurde nach dem Tod des Bruders und des Vaters Herrscherin von ganz Südfrankreich. Ihr Vater hatte gezielt die Heirat mit dem Thronerben Frankreichs Ludwig VII in die Wege geleitet. Reichtum und Macht prädestinierten sie für diese Verbindung.¹ Mary Tudor und Elisabeth I (1533-1603) lenken jahrzehntelang das Geschick Englands.² Maria Theresia (1717-1780) war Kaiserin von Österreich und Mutter von 16 Kindern.³ Die Familien setzten eher ihre weiblichen Mitglieder ein, als ihre Ansprüche auf Macht und Stellung aufzugeben. Diese Entscheidung konnte selbst die Zustimmung männlicher Aristokraten finden, um Kämpfe um die Thronfolge, Orientierungslosigkeit, Bürgerkrieg zu vermeiden. Katharina von Medici (1519-1589) hatte nach dem Tod ihres Ehemannes, dem König von Frankreich Heinrich II und dem schon zwei Jahre später folgenden Tod ihres Sohnes und Thronfolgers Francois II die Regentschaft an sich genommen, da verschiedene aristokratische Parteien danach trachteten, diese an sich zu ziehen.⁴

Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert gelangten Frauen nicht nur als Regentinnen für ihre Ehemänner und Söhne zur Macht sondern sie konnten Königreiche in ihrem eigenen Namen erben. Zwar war das Prinzip der männlichen Erblinie zur festen Gewohnheit geworden. War jedoch kein Sohn geboren oder hatte keiner überlebt, war die Königstochter die einzige Erbin der Familie. Frauen konnten auch in Kriegszeiten die Herrschaft behalten. Im 16. Jahrhundert leisteten bereits in ganz Europa Söldnertruppen aus verschiedenen Ländern die Kriegsdienste, die einst die Pflicht des Adels gegenüber ihrem König gewesen waren. Die Kämpfe fanden nicht mehr im Bogen um befestigte Städte herum statt sondern auf freiem Feld, weit von den Handels- und Regierungszentren entfernt. Diese aber konnte von einer Königin so gut wie von einem König befehligt und überwacht werden.

Zu einem zweifelhaften Ruhm am Hof des württembergischen Herzogs Eberhard Ludwig kam die Gräfin Wilhelmine von Grävenitz (1686-1744). Sie verband die Rolle der Geliebten mit der Rolle der heimlichen Herrscherin. Sie verstand es ihre Netzwerke zu spinnen und ihren Einfluss zu nutzen, was sonst nur den mächtigen Männern an den Höfen vorbehalten war.⁵ Nahm sich ein Herzog eine Geliebte, war dies nicht anrühlich. Zeigte diese politischen Ehrgeiz und drang in eine Männerdomäne ein, wurde dies zur Staatsaffäre. Mäßigend und ausgleichend war hingegen der Einfluss von Franziska von Hohenheim (1748-1811), der Geliebten und späteren Ehefrau Herzog Carl Eugens von Württemberg. Sie musste erleben, dass die Erben des verstorbenen Herzog Carl Eugens sein zu ihren Gunsten verfasstes

¹ Siegel, Monique R.: *Frauenkarrieren zwischen Tradition und Innovation*, S. 51 ff

² Siegel, Monique R.: *Frauenkarrieren zwischen Tradition und Innovation*, S.86 ff

³ Siegel, Monique R.: *Frauenkarrieren zwischen Tradition und Innovation*, S. 112 ff

⁴ Siegel, Monique R.: *Frauenkarrieren zwischen Tradition und Innovation*, S. 75 ff.

⁵ Oßwald-Bargende, Sybille: *Auf den Spuren einer barocken Staatsaffäre*, in: Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Stuttgart für Frauen*, S. 172 ff.

Testament ignorierten und sie auf den Witwensitz in Kirchheim unter Teck gegen ihren Willen umsiedelten.⁶

Andere adlige Frauen suchten sich eigene Aufgabenbereiche im sozialen und kulturellen Bereich. Königin Katharina von Württemberg (1788-1819) reagierte auf das Hungerjahr von 1817 mit der Gründung eines Wohltätigkeitsvereins, dem Vorläufer des späteren Landeswohlfahrtsverbandes. Es folgten die nationale Industrieanstalt für verschämte Arbeiterinnen, die Gründung einer Sparkasse und am 17. August 1818 die Lehr- und Erziehungsanstalt für gebildete Stände, das spätere Katharinenstift, eine höhere Mädchenschule.⁷ Bis zum Ende der Monarchie in Württemberg folgten die Königinnen Pauline und Olga diesem Vorbild und engagierten sich im sozial-karitativen und schulischen Bereich. Sie begriffen ihre Position als Amt und Aufgabe,

Eine besondere Karriere am Hof der württembergischen Herzöge und der Fürsten zu Fürstenberg in Donaueschingen machte Karoline Kaulla (1739-1809) als Hoffaktorin, also Hofflieferantin. Sie wurde um 1800 Mitinhaberin der ersten Stuttgarter Privatbank.⁸

b. Künstlerinnen

Ab dem 15. Jahrhundert eröffneten als erste die Höfe in Italien und Frankreich Frauen als Künstlerinnen neue Möglichkeiten. Begabte junge Künstlerinnen kamen als Musikerinnen, Komponistinnen, Sängerinnen und Schauspielerinnen an die Höfe. Mozart hatte seine ersten Konzertreisen mit seiner älteren Schwester Nannerl angetreten. 1775 spielten sie vor der Kaiserin Maria Theresia.

Im Jahre 1750 hatte Herzog Carl Eugen im alten Lusthaus in Stuttgart erstmals eine ständige Opernbühne einrichten lassen. Die Sängerin Marianne Pirker (1717-1782) feierte dort große Erfolge bis zu ihrer plötzlichen Verhaftung im September 1756. Ohne Anklage und Gerichtsverhandlung ließ Herzog Carl Eugen sie und ihren Mann bis 1764 auf die Festung Hohentwiel und Hohenasperg verbringen. Ihre Vertrauensstellung zu der Herzogin Friederike war ihr zum Verhängnis geworden.⁹

Malerei war wie andere Handwerke dem Schutz und den Regeln der Zünfte unterstellt. Bis ins 18. Jahrhundert war Frauen der Zugang zu den Zünften und die Ausbildung zunehmend erschwert worden. Sie wurden auf das Maß des liebenswerten Dilettierens beschränkt.¹⁰ Malerinnen mussten eigene Wege gehen. Sie fanden oftmals eigene Spezialgebiete wie die Porträtmalerei und später den Scherenschnitt. Diese Kunstgattungen wurden noch mehr vom Bürgertum als von den Höfen geschätzt. Die aus Schorndorf stammende Porträtistin Ludovike

⁶ Keppler, Uta: *Franziska von Hohenheim*, in: Miller, Max/Uhland, Robert (Hrsg.): *Lebensbilder aus Schwaben und Franken*, 10. Bd. S. 175 ff

⁷ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 160 ff

⁸ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S.279 ff; Schnee, Heinrich: *Madame Kaulla*, in Klein, Diethard H.(Hrsg.): *Schwäbische Frauenbilder*, S.85 ff

⁹ Haidlen, Richard: *Pirker, Marianne. Sängerin, Gefangene Herzog Carl Eugens. 1717-1782*, S. 92 ff

¹⁰ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S.118

Simanowiz hatte an den Höfen in Paris und Ludwigsburg gearbeitet.¹¹ Die Stuttgarter Scherenschneiderin Luise Duttenhofer (1776-1829) porträtierte große Künstler, Dichter und Denker wie Goethe, Uhland, Dannecker.¹² Mit Einschränkungen durften Frauen an den Kunstakademien in Karlsruhe erstmals ab 1885 und in Stuttgart ab 1906 eine reguläre Ausbildung beginnen.¹³

Viele Künstlerinnen konnten oder wollten ihre Werke nicht unter dem eigenen Namen herausgeben. Die Werke von Frauen wurden in der Aristokratie geringgeschätzt, eine Tendenz, die sich auch in bürgerlichen Kreisen wiederholte. Die Redakteurin des in Stuttgart erschienenen Cottaschen Morgenblattes für gebildete Stände Therese Huber (1764-1829) hatte 1793 unter dem Namen ihres Mannes zu schreiben und zu übersetzen begonnen. „Es ziemt dem Weibe nicht, gedruckt zu sein“.¹⁴ Auch die Schriftstellerin Marie von Ebner-Eschenbach hatte diesen Weg gewählt.

c. Salons im Umfeld der Höfe und des Bürgertums

Im 17. Jahrhundert wurden die Salons zu einer festen Einrichtung der intellektuellen und künstlerischen Kultur neben den Höfen. Diese Salons wurden fast ausschließlich von Frauen geleitet. Das zentrale Anliegen aller Salons war, männliche Gäste anzuziehen. In Ehrenbreitenstein bei Koblenz führte Sophie von La Roche (1731-1807) einen Salon. Sie schuf in ihrer Romanfigur *Sophie von Sternheim* das Bild einer unkonventionellen Frau, die sich der höfischen Etikette widersetzt, obwohl die Autorin selbst von Zeitgenossen wie Goethe wegen ihrer angepassten Lebenshaltung gescholten wurde.¹⁵ Sie nannte Schreiben ihr Hobby mit Rücksicht auf ihren Ehemann, der nach dem Tod seines Gönners als Oberamtmann im schwäbischen Bönningheim die Familie nur noch leidlich ernähren konnte.

Der Name einer Salondame hing von den Namen der männlichen Gäste ab, die sie um sich zu scharren vermochte. Wurden die Männer in den Salons der Frauen unterstützt, ermutigt und gefeiert wie Voltaire, so waren es dieselben Männer die für eine Kultur verantwortlich waren, die Frauen ausschloss und Vorurteile gegen Frauen hochhielten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Salondame zunehmend zu Gunsten des traditionellen Frauenbildes diskreditiert. Der Umschwung während der französischen Revolution und der napoleonischen Kriege geschah sehr schnell. Die gesellschaftliche und politische Macht in den Händen der Frauen der Salons wurde im vorrevolutionären Frankreich zum Kernpunkt der Kritik an der Monarchie und Leute aus verschiedenen Ständen und mit unterschiedlichen politischen Ansichten waren sich einig in der Verurteilung dieses weiblichen

¹¹ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben* S. 50 ff

¹² Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 123

¹³ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 120

¹⁴ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 53; Brunnemann, Anna: *Therese Huber*, in Klein, Diethard H. (Hrsg.): *Schwäbische Frauenbilder*, S. 179; Frein von Koenig-Warthaussen: *Huber, Therese. Schriftstellerin, Redakteurin von Cottas Morgenblatt 1764 bis 1829*, S. 230

¹⁵ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 47 f; Lachenmaier, Frauke: „*Mir wurde nichts gelehrt*“ – *Die Salonkultur als Bildungsmöglichkeit junger Frauen im 18. Jh. Am Beispiel der Rahel Varnhagen*, in Ruf, Katharine: *Bildung hat (k)ein Geschlecht*, S. 48 ff

Einflusses. Außerhalb Frankreichs drückte die Verachtung der geistvollen und häufig unkonventionellen Salondamen die gleichzeitige nationalistische Ablehnung französischer Werte und Sitten aus, die durch die napoleonischen Eroberungen noch verstärkt worden war.

2. Mittelschicht und gehobenes Bürgertum

Mitte des 18. Jahrhunderts vermochte bereits eine große Anzahl von Frauen der Mittelschicht ein Leben zu führen, das bis dahin den Privilegierten vorbehalten war. Die vom ökonomischen Wachstum ermöglichte zunehmende Fürsorge und Aufmerksamkeit der Mütter sowie Fortschritte in der Medizin führten zu einer höheren Zahl von Geburten privilegierter Frauen bei sinkender Kindersterblichkeit. Das Wohnzimmer wurde zur kleineren und bürgerlichen Version des Salons. Die Vergrößerung des Reichtums bewirkte einen höheren Lebensstandard und dieser bedeutete vermehrte Arbeitsleistung von Seiten der Frauen im Haushalt. Selbst die Verbesserung in der Haushaltstechnik führte zuerst zu höheren Ansprüchen an die Hausarbeit und nicht etwa zu mehr Freizeit für die Frau. Dem konnte nur die Einstellung von Dienstboten abhelfen.

Diesen Europäerinnen brachte das ökonomische Wachstum, vom Handels- und Industriekapitalismus angetrieben, die Mittel für Personal, Häuser, Nahrung, Kleider, Kinderbetreuung und Freizeit und ermöglichte ihnen eine Lebensform, die bisher der Aristokratie vorbehalten war. Eine Ehefrau, die keine schwere körperliche Arbeit innerhalb oder außerhalb des Hauses mehr verrichten musste, bewies damit den Erfolg des seine Familie versorgenden Mannes. In der Vergangenheit mussten die Frauen ihre Mitarbeit im Familiengeschäft neben den ständig wachsenden häuslichen Pflichten leisten. Zog sich eine Frau von der schweren Arbeit im Haushalt oder im Familienbetrieb zurück, wurde dies seit der Frühzeit des Handelskapitalismus als ein sicheres Anzeichen für die Absicht dieser Familie, sich auf eine sozial höhere Stufe zu schwingen, gewertet.

Das wirtschaftliche Wachstum führte zu einem steigenden Bedarf an weiblichen Hausangestellten. Entlastet von den schweren körperlichen Arbeiten im Haushalt konnten die Frauen des Bürgertums sich nun der Ausgestaltung der Häuslichkeit und der Kindererziehung widmen. Diese Lebenswirklichkeit einer zahlenmäßig kleinen Gruppe von ökonomisch privilegierten Frauen aus dem oberen und gehobenen Bürgertum prägte nachhaltig die Frauenrolle, der Frau als Ehefrau und Mutter, fixiert auf Haus und Familie und verdrängte den Umstand, dass die Mehrzahl der nicht-privilegierten Frauen zunehmend zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit gezwungen waren.¹⁶

Das häusliche Ideal war so mächtig, das es auch vor königlichen Kreisen nicht halt machte und seit dem Ende des 18. Jahrhunderts empfohlen verschiedene adelige und privilegierte Frauen das häusliche Leben selbst für Königinnen.

¹⁶ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 275 f

Für die Frauen der aufsteigenden Mittelschicht des 18. Jahrhunderts bestand ihre Aufgabe darin durch private wohltäterische Aktionen zur moralischen Verbesserung der Gesellschaft beizutragen. Die Frauen sollten sich den herkömmlichen Frauentugenden wie Keuschheit, Bescheidenheit und Frömmigkeit ergeben. Die Gegensätzlichkeit von Klugheit und Güte war ein pseudologischer Denkschluss für eine Generation, welche die Salondamen vertrieben hatte. Der Anspruch auf Tugend brachte ihnen Macht und Unabhängigkeit ein und löste die Zugehörigkeit zu Blaustrumpf- und Sozialzirkeln ab. So schuf die Engländerin Hannah Murr über ein Dutzend Schulen für die Armen in ländlichen Bergarbeitergebieten. Sie selbst leitete Sonntagsschulen. Sie hatte erkennen müssen, dass die Kinder der armen Menschen unter der Woche keine Zeit zu Schulbesuchen hatten.

Einen anderen Weg beschritt die Französin Olympe de Gouges (1748 – 1793). Die Außenseiterin und Vordenkerin verfasste 1791, zwei Jahre nach der Menschen- und Bürgerrechtserklärung, die Erklärung der Frau und der Bürgerin.¹⁷ Ihr ging es nicht nur um die Rechte der Frauen, sondern auch um die Rechte der Kinder und insbesondere den zivilrechtlichen Status der unehelichen Kinder. Ihre Forderungen nach politischen Rechten der Frauen fand eher Gehör als die Forderungen nach mehr Rechten im Zivilrecht. Ihre Forderung *Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen; sie muss gleichermaßen das Recht haben, die Rednertribüne zu besteigen* fand damals kein Gehör. Olympe de Gouges selber bestieg das Schafott.

Die Töchter bürgerlicher Familien wurden für die Ehe erzogen, obwohl noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts fast die Hälfte der Frauen unverheiratet blieb. Erwerbstätigkeit schickte sich nicht für sie. Viele lebten als Familientanten im Haushalt ihrer verheirateten Geschwister. Nur als Gouvernanten wie Berta von Suttner (1843-1914)¹⁸ und Erzieherinnen konnten sie selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten. Gouvernanten gehörten nicht zur Herrschaft, sie gingen jedoch dem gemeinen Gesinde vor, wie der 2. Teil, 5. Titel des ALR von 1794 hervorhob. Später kam noch der Beruf der Lehrerin hinzu.¹⁹ Für die unverheirateten Töchter aus dem unteren Bürgertum, den Krämer- und Handwerkerfamilien blieb die Arbeit in Nähstuben.²⁰

Zur gleichen Zeit begannen einzelne Frauen selbständige berufliche Wege zu gehen. Florence Nightingale (1820-1910) wurde zur Begründerin der modernen englischen Krankenpflege und unterrichtete diesen Beruf.²¹ Dies spiegelt zugleich eine Reaktion auf die tiefgreifenden sozialen Veränderungen des 19. Jahrhunderts im Gefolge von Bevölkerungswachstum und Industrialisierung. Diese führten zu einem Massenelend, dem durch die traditionellen Mittel der Nächstenhilfe und obrigkeitlichen Armenpflege nicht mehr beizukommen war. Soziale und karitative Arbeit wurde zuerst von Frauen- und Wohltätigkeitsvereinen getragen. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ergaben sich hieraus neue Berufsbilder für gebildete bürgerliche Frauen wie das der

¹⁷ Bock, Gisela: *Frauen in der Europäischen Geschichte*, S. 72 ff

¹⁸ Kreuzer, Andrea: *Dem unverheirateten Frauenzimmer ein Erwerb – Die Gouvernante*, in Ruf, Katharine: *Die Bildung hat (k)ein Geschlecht*, S. 126 ff

¹⁹ Schultz, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Frauen – Porträts aus zwei Jahrhunderten*, S. 74

²⁰ Gerhard, Ute: *Verhältnisse und Verhinderungen*, S. 35

²¹ Siegel, Monique R.: *Frauenkarrieren zwischen Tradition und Innovation*, S. 220 ff

Armen-, Säuglings- und Kriegsfürsorgerin, Fabrikinspektorin, Kleinkinderschwester.²²
Die Professionalisierung der Sozialarbeit begann.²³

3. Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft

Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft gehörten zur traditionellen Familienwirtschaft. Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft waren unter einem Dach vereint. Alle Haushaltsmitglieder trugen mit ihrer Arbeit zum Familieneinkommen bei. Die Tätigkeit der Ehefrau diente dem Betrieb des Ehemannes, stand in seinem Dienste. Sie hatte sich bescheiden im Hintergrund zu halten. Ihre Mitarbeit war Berufung und nicht Beruf.

Dieses Bild und die entsprechenden Verhaltensweisen der Frauen trugen zu ihrer Gesichts- und Geschichtslosigkeit bei. Ihre Rolle war nicht öffentlich, nicht politisch und damit nicht wert, nach außen und in der Geschichte dokumentiert zu werden. Die in der Romantik gepriesenen weiblichen Tugenden wie Selbstverleugnung und Hilfsbereitschaft förderten diese Rollenerwartungen und das konforme Rollenverhalten. Frauen werden in diesem Abschnitt der Geschichte regelmäßig nur in der Rolle der Außenseiterin, der Mätresse, Kindsmörderin, Prostituierten und Hexe im außerfamiliären Bereich dargestellt.²⁴

Die Einheit von Wohn- und Arbeitsstätte existierte über das 18. Jahrhundert hinaus zumeist nur noch in Landwirtschaft und Handwerk fort. Durch die Trennung dieser Sphären vor allem im Bürgertum trat eine weitergehende Polarisierung der Geschlechterrollen ein. Der Mann wurde auf den Beruf fixiert, die Frau auf Haushalt und Familie.

a. Bäuerinnen

Bis Ende des 18. Jahrhunderts lebten in Europa mehr als 90 % der Menschen auf dem Land und arbeiteten in der Landwirtschaft. Sie zählten zur Bauernschaft, dem Gesinde oder arbeiteten im Taglohn.

Um das Überleben zu sichern waren die Tage einer Bäuerin mit rastloser Arbeit ausgefüllt. Sie bestellte die Felder und erntete sie wieder ab. Sie erledigte die Hausarbeiten, kochte und backte, sammelte Brennholz, holte Wasser vom Brunnen, sorgte für den Garten. Sie betrieb Viehwirtschaft und Handel mit Käse, Butter und Eiern. Sie sorgte für die Kleidung, spann, webte, strickte und stickte. Häufig musste sie noch Zusatzarbeiten außerhalb von Haus und Hof erbringen wie Mitarbeit auf dem Hof des Grund- oder Leihherrn bis Ende des 18. Jahrhunderts oder des Verpächters, Hand- und Spanndienste oder ein Zuerwerb als Wäscherin, Köchin, Tagelöhnerin. Viele Haushalte auf dem Land bedurften mehrerer Erwerbsquellen zur

²² Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 152; S. 166 f.: Wilhelmine Canz (1815-1901), die Gründerin der Kleinkinderschule in Großheppach; S. 205 ff; Marie Baum (1874-1964) die badische Fabrikinspektorin

²³ Held, Volker: „*Von Anfang an wollte ich, dass die ganze Welt mein Land wäre.*“ – Alice Salomon (1872-1948), in Ruf, Katharine: *Bildung hat (k)ein Geschlecht*, S. 128 ff

²⁴ Becker-Cantarino, Barbara (Hrsg.): *Die Frau von der Reformation zur Romantik*, S. 256 ff.

Subsistenzsicherung. Die Landwirtschaft war zu klein, die Handwerke waren ab dem Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Lande weithin überbesetzt.²⁵ Viel Familien mussten daneben Lohnarbeit durch Ausübung eines niedrigen Gemeindeamtes oder Tagelöhnerie betreiben. Die Landwirtschaft blieb oftmals Frauen und Kindern allein überlassen.

Die Bäuerin verrichtete zahllose verschiedene Tätigkeiten über den Tag, das Jahr verteilt. Oftmals verrichtete sie mehrere Tätigkeiten nebeneinander her. So hütete sie mit Spindel und Kunkel Kühe und Schafe, strickte neben dem Kochen her. Die Lebenswelt einer Bäuerin begünstigte und schätzte Frauen, die gesunde Kinder zur Welt bringen konnten. Bei vielen Bäuerinnen wechselte das Stillen eines Kindes mit der nächsten Schwangerschaft ab. Bis zum 5. Lebensjahr nahm die Bäuerin das Kind nach Möglichkeit mit. Gab es ältere Geschwister, mussten diese auf die Jüngeren aufpassen. Als Amme für die Kinder reicher Familien aber auch lediger Mütter im Gesindedienst verdiente manche Bäuerin zum Lebensunterhalt hinzu.

Ihr Leben war von der Vielfalt und Endlosigkeit der Arbeit bestimmt. Der Jahresablauf folgte dem Festtagskalender der Kirche und den saisontypischen Arbeiten des landwirtschaftlichen Jahres. Krankheiten, Missernten und Kriege bedrohten die Bäuerin und ihre Familie.

b. Handel und Handwerk

Der Zugang zu Handel und Handwerk stand Frauen nur eingeschränkt offen.²⁶ Die mittelalterlichen Zünfte waren nicht nur gewerbliche Zusammenschlüsse. Ihnen kamen daneben politische, militärische und administrative Funktionen zu. Die Zulassung zur Zunft verpflichtete im Mittelalter zum Waffendienst. Die Zünfte kontrollierten nicht nur die Qualität der Arbeit sondern sie reglementierten auch die Arbeitskräfte. Der Zugang zu den Zünften war von Ort zu Ort unterschiedlich geregelt. Die Zunftstatuten regelten die Frage der Vollmitgliedschaft, der Witwenrechte und der Zulassung zu Hilfsarbeiten. Wie in Köln war es im Textilbereich zur Bildung von Frauenzünften gekommen. Es gab die Zünfte der Garmacherinnen, Goldspinnerinnen, Seidmacherinnen und Seidspinnerinnen.²⁷ Als Lehrtöchter konnten Mädchen andern Orts den Beruf der Haubenstickerin, Seidenstickerin, Hutmacherin, Nadelmacherin erlernen. Hatte ein Mädchen seine Lehrzeit durchlaufen und weitere Voraussetzungen wie die Anfertigung eines Meisterstücks erfüllt, konnte sie Mitglied ihrer Handwerkerzunft werden. Ansonsten war Mädchen das Erlernen eines Handwerksberufes verwehrt: ... *eine gelernte Schusterin sei dem Schmiede nichts nütze*.²⁸

²⁵ Maisch, Andreas: *Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken*, S. 338 f.

²⁶ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 46: In Ulm wird am 18. März 1848 ein Frauenverein zur Hebung der Gewerbe gegründet.

²⁷ Wensky, Margret: *Die Stellung der Frau in Familie, Haushalt und Wirtschaftsbetrieb im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln*, in: Haverkamp, Alfred (Hrsg.): *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, S. 289 f.

²⁸ zitiert nach Bücher, Carl, *Frauenarbeit im Mittelalter*, in Gerhard, Ute, *Verhältnisse und Verhinderungen*, S. 248

Frauen arbeiteten im Betrieb des Mannes mit. Die Mitarbeit von Frauen und Kindern war ein wesentlicher Faktor für die Leistungsfähigkeit eines Betriebes. Oft übernahmen die Ehefrauen den Kauf von Rohstoffen und den Verkauf der angefertigten Waren. Beim Tod eines Handwerksmeisters konnte seine Witwe den Betrieb selbst weiterführen, soweit die Zunftordnung dies zuließ.

Mancherorts bürgerten sich im 17. Jh. Winkelschulen ein, in denen die Mädchen Lesen, Schreiben und Rechnen lernen konnten als Grundlage für die Mitarbeit im Handwerk und Handel.²⁹ Der Schulbesuch dauerte für die Mädchen vier Jahre, gegenüber 6 Jahren bei den Buben.

Ein Bereich eigenständiger weiblicher Arbeit war traditionsgemäß das Hebammenwesen. Es stand Ehefrauen und Witwen offen.³⁰ Die Hebammen wurden auf den Dörfern von den Frauen im gebärfähigen Alter gewählt. In den Städten war der Beruf der Hebamme ein besoldetes Amt, das durch Hebammenordnungen reglementiert wurde. Sie musste einen einwandfreien Leumund haben, vollzog sie doch die Not- und Gähtaufe bei lebensschwachen Kindern. Bis zum Jahr 1811 war weithin das Amt der Hebamme mit dem Amt der Leichenschauerin gekoppelt. Später übten Männer die Leichenschau aus.³¹

Neben den Hebammen gab es die Beiläuferinnen, die den Beruf noch erlernten, aber schon erste Wartedienste leisteten. Ihre Berufsausübung war in der 1755 neu geregelten *Ordnung für die Kommunen und deren Vorsteher und Bediente in dem Herzogtum Württemberg* verankert.

Erst ab Mitte des 18. Jh. traten studierte Ärzte in die Geburtshilfe ein, neben Hebammen und Chirurgen und Wundärzten, die nur über eine praktische Ausbildung verfügten.

Der Kleinhandel wie Viktualien- und Geflügelhandel, Milch und Butterhandel wurde weitestgehend von Frauen betrieben. Die Ehefrauen von Krämern und Kaufleuten führten bei Abwesenheit des Mannes das Geschäft vor Ort weiter. Nach dem Tod des Mannes konnten sie das Geschäft selbständig weiterführen.³² Die Grenzen für die kaufmännischen Aktivitäten der Frauen lagen in der eingeschränkten Mobilität der Frauen, die neben dem Beruf noch ihre Kinder zu erziehen hatten.

4. Arbeiterinnen, Gesinde und Dienstboten

Im späten 17. Jahrhundert waren erste europäische Landstädte durch starkes Wachstum zu richtigen Städten geworden.

Um 1750 lebten etwa 10% der europäischen Bevölkerung in Städten. Ende des 19. Jahrhunderts stieg die Bevölkerung in den Städten sprunghaft an. Obwohl die Städte Arbeit und Verdienstmöglichkeiten boten, blieben die Lebensbedingungen erbärmlich. Der Unmut der unteren Stände gegen die steigenden Brotpreise führte 1847 zuerst zum Ulmer Hungerkrawall und später zum Stuttgarter Brotkrawall. Einige

²⁹ Wunder, Heide: *Er ist die Sonn`, sie ist der Mond*, S. 124

³⁰ Jenisch, Susanne: *Alle häußliche und Weiber Arbeit*, in Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Heimlich, still und fleißig?* S. 30

³¹ Bischoff-Luithlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 239

³² Wunder, Heide: *Er ist die Sonn`, sie ist der Mond*, S. 125 ff

Frauen wurden als Aufwieglerinnen bestraft.³³ Frauen wurden auf dem Markt mit den ständig steigenden Preisen und ihrer eigenen Machtlosigkeit konfrontiert. Hohe Verwahrlosung führte zu Krankheiten und Tod. Im ganzen 19. Jahrhundert war die Sterbensrate in den Städten höher als auf dem Land und überstieg oft die Zahl der Geburten.

Das Wachstum der Städte war auf Migration zurückzuführen. Ledige Männer wanderten dabei über weite Distanzen in die Industrie- und Hauptstädte, ledige Frauen eher in die nächstgelegene Stadt. Noch im 17. Jahrhundert kam es zu einem zahlenmäßigen Übergewicht junger Frauen im Alter von 13 bis 17 Jahren in den Städten. Etwa vom 13., 14. Altersjahr an erwartete man von einer jungen Frau der Unterschicht, dass sie sich selbst ernähren konnte. Die Frauen in den Städten arbeiteten als Dienstboten, Botengängerinnen, Wäscherinnen, Arbeiterinnen auf dem Bau und in Fabriken, andere als Prostituierte. Wenige fanden Zugang zu den Zünften und zum Handel.

Die Arbeiterinnen erhielten in den Städten und Gemeinden zumeist nur ein Aufenthaltsrecht. Sie konnten sich regelmäßig nicht das Bürgerrecht erwerben, weil sie die Bürgeraufnahmegebühr nicht entrichten konnten. Diese betrug etwa drei Jahreslöhne bei kleineren Gemeinden.³⁴

Die Einwanderungsbewegung in die Städte ist verbunden mit einem Anstieg der nichtehelichen Geburten in Europa. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts betrug sie etwa 2 bis 5% und stiegen dann im Zuge von Wirtschaftskrisen und Heiratsbeschränkungen auf 15 bis 20% an. Zunehmend fiel die Verantwortung für das Kind der Frau allein zu. In den großen und kleineren Städten heirateten arme Paare oft gar nicht. Dazu mangelte es entweder an den Bürgerrechten in der Stadt, ansonsten war die Heiratserlaubnis an strenge Bedingungen geknüpft und die Heiratsgebühren waren hoch. Fabrikarbeit galt weithin nicht als ausreichende Nahrungsgrundlage für eine Ehe wegen der Gefahr der Arbeitslosigkeit, weshalb eine Heiratserlaubnis verweigert wurde. Die Angehörigen der Arbeiterschicht fanden an einer *mariage libre* wenig auszusetzen. Auch die Migration der unverheirateten jungen Mädchen in städtische Haushalte als Dienstmädchen verstärkte die Rate der nichtehelichen Geburten. Im 18. Jahrhundert hatten fast alle größeren Städte Findelhäuser. Außerhalb der Kranken- und Waisenhäuser betrug die Kindersterblichkeit etwa 50%. In den Heimen erreichte sie 65 bis 75%.

a. Dienstbotinnen, Gesinde und Wäscherinnen

Die Beschäftigung junger Frauen als Dienstmädchen und Gesinde umschreibt nicht nur einen Beruf sondern obendrein einen Lebensabschnitt junger Frauen der Unter- und Mittelschichten bis zur Ehe. Dies wurde oft damit begründet, dass es eine Vorbereitung auf die späteren Aufgaben als Ehefrau und Mutter sei. Die Jahre als

³³ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 22 f; Jenisch, Susanne: „Manchen wurde von den Weibern der Preis gemacht...“, in: Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Stuttgart für Frauen*, S. 185 ff

³⁴ Lipp, Carola: *Ledige Mütter, „Huren“ und „Lumpenhunde“*, in: Jeggler, Utz (Hrsg.): *Tübinger Beiträge zur Volkskultur*, Bd. 69, S. 73.

Dienstmädchen bezeugten, dass sie durch diese Arbeit und den frühen Antritt Unterwürfigkeit und Gehorsam gelernt hatten. Pensionen wurden nicht entrichtet. Man überließ es den Angestellten, für ihr Alter vor zu sorgen. Die meisten jungen Frauen wollten nur so lange arbeiten, bis sie die Mitgift zu einer Heirat beisammen hatten. Sie dachten gar nicht daran, ihr Leben lang zu dienen. Zum Teil mochte ihr Einverständnis mit den schlechten Arbeitsbedingungen daher stammen, dass sie ihr Arbeitsverhältnis ohnehin als vorübergehend betrachteten.

In den ländlichen Haushalten der Unterschicht kamen die Kinder mit 12 oder 13 in den Gesindedienst. Findelkinder, Waisen und die Kinder armer Eltern mussten schon viel früher Arbeiten im fremden Dienst verrichten. So sind die Schicksale sechs- bis achtjähriger Kinder überliefert, die zur Betreuung kleinerer Kinder, im fremden Hauswesen und als Hütekinder Arbeit fanden.³⁵

Für Dienstmägde kam es darauf an, in den nun folgenden 15 bis 20 Jahren durch Gesindearbeit eine Aussteuer zusammen zu sparen, die Voraussetzung für eine Heirat und eine spätere eigenständige Existenz auf einem kleinen bäuerlichen Anwesen war. Der Gesindedienst ließ keine verheirateten Mägde und Knechte zu. Eine lange Übergangszeit war diese Ledigenphase, oft bis zu zum 35. Lebensjahr. Wirtschaftlich schwierige Zeiten führten zu einem Anstieg des Heiratsalters der unteren Schichten. Nach § 133 der preußischen Gesindeordnung von 1810 konnte die Herrschaft weibliches Gesinde ohne Aufkündigung bei Schwangerschaft entlassen. In ländlichen Gegenden waren uneheliche Kinder an der Tagesordnung. Bis zu 25 % der oberbayerischen Kinder und mehr als 17 % in Württemberg wurden im 19. Jahrhundert unehelich geboren. Kinder wurden unehelich gezeugt, wenn Vater und Mutter noch auf unterschiedlichen Höfen in Dienst standen, noch ledig waren. Die unehelichen Kinder wuchsen während dieser Zeit bei Großeltern oder in Pflege auf und die Mägde hatten einen Teil ihres Lohnes, oft ein Drittel, als finanzielle Unterstützung beizusteuern, ebenso wie die Väter der Kinder.

Von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an weitete sich neben dem Gesindedienst in der Landwirtschaft das Angebot an Köchinnen- und Dienstbotenstellen in Privathaushalten ungemein aus. Arbeitsrechtliche Grundlage des Gesindedienstes waren Gesindeordnungen wie die preußische Gesindeordnungen vom 8. November 1810.³⁶ Zwischen einem Drittel und der Hälfte aller Frauen, die außer Haus arbeiteten, taten es als Hausangestellte. Die verbreitetste Erwerbstätigkeit war der Haushaltsdienst und das blieb so bis 1940.

Die viertgrößte weibliche Erwerbsgruppe war die der Wäscherinnen. Deren Arbeit war berüchtigt für lange Arbeitszeit, Kräfteverschleiß, ungesunde Bedingungen und schlechte Bezahlung. Der normale Waschvorgang erstreckte sich über mehrere Tage. Die Wäsche wurde in einer Lauge aus Buchen- oder Eichenasche eingelegt. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Aschenlauge durch Soda ersetzt.³⁷ Am nächsten Tage schruppte die Wäscherin die Wäschestücke mit Bürsten und mit Seife aus Fett und Knochenabfällen. Danach wurde die Wäsche im Heizkessel gekocht,

³⁵ Wunder, Heise: *Er ist die Sonn', sie ist der Mond*, S. 41; Wunder, Gerd: *Die Bürger von Hall*, S. 173

³⁶ abgedruckt bei Gerhard, Ute: *Verhältnisse und Verhinderungen*, S. 261 ff

³⁷ Funk, Cordula: „Mädle, heirat' kein Botnanger; dort müsset d' Weiber d' Männer verhalte“ In Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Stuttgart für Frauen*, S. 98 ff

mit einem hölzernen Waschlöffel umgerührt, mit einer Waschzange umgeschichtet. Dazwischen lag das mühselige Wringen. Es folgte das Bleichen, Trocknen, Mangeln und Bügeln.

b. Arbeiterinnen

Bis zum letzten Viertel des 19. Jahrhunderts konnten es sich die wenigsten Frauen der Arbeiterschicht, ob verheiratet oder ledig, leisten, auf eine Lohnarbeit zu verzichten. Die Frauen übten traditionsgemäß während ihres ganzen Lebens eine Vielzahl von Tätigkeiten aus. Sie arbeiteten oftmals auf Gebieten, die mit den überlieferten Rollen von Haushaltung und Sorge für eine Familie zusammenhingen: Nahrungsmittelherstellung, Textilmanufaktur und Putzen. In den Industriestädten zogen die jungen Frauen die Arbeit in den Fabriken der als Hausangestellte vor. Obwohl die Frauen in Fabriken mehr verdienten als in anderen Tätigkeiten, blieben ihre Löhne zu einem Drittel bis zur Hälfte unter denen der Männer – auch bei genau gleicher Arbeit. Der höhere Verdienst der Männer wurde mit ihrer Rolle als Ernährer gerechtfertigt.³⁸ Der Lohn der Frau galt nur als zusätzliches Einkommen. Hinzu kam die Praxis, Frauen mit untergeordneten und unterbezahlten Arbeiten zu beschäftigen. Der Eintritt von Frauen in einen Berufszweig war ein Zeichen dafür, dass der Beruf eine Abwertung erfahren hatte. Diese Lohnabstufungen sind materieller Ausdruck hintergründiger Denkstrukturen und Wertungen.³⁹

Die meisten Fabrikarbeiterinnen gab es im Textilgewerbe, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem der wichtigsten Industriezweige wurde. Zumeist arbeiteten sie als Näherinnen, Weberinnen und Spinnerinnen wie in der 1650 gegründeten Calwer Zeughandelskompagnie.⁴⁰ Die textile Rohstoffveredelung konnte durch extreme Temperaturen, hohe Luftfeuchtigkeit und die Verwendung chemischer Mittel zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führen. In der Metallwarenverarbeitung arbeiteten Frauen als Schleiferinnen und Poliererinnen. 1852 waren 30,6 % der Arbeiterschaft in den Fabriken Frauen. Darunter befanden sich trotz bestehender Schulpflicht Mädchen unter 14 Jahren.⁴¹ Sie arbeiteten an 6 Tagen in der Woche 11 und mehr Stunden. Am 10. Dezember 1885 gründeten Frauen in Stuttgart der Verein zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen.

Bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts reichte der Verdienst eines Arbeiters für den Unterhalt einer Familie meist nicht aus. Frauen mit Kindern mussten weiterhin Geld verdienen. Wollte eine Mutter in der Fabrik bleiben, musste sie jemanden finden, der ihre Kinder beaufsichtigte. Im Laufe des 19. Jahrhunderts gaben die privilegierten Frauen allmählich die Anstellung einer Amme auf. Doch begannen die ärmeren städtischen Frauen, die außerhalb des Hauses arbeiten mussten,

³⁸ Bock, Gisela: *Weibliche Armut, Mutterschaft und Rechte von Müttern in der Entstehung des Wohlfahrtsstaats 1890-1950*, in Thébaud, Françoise: *Geschichte der Frauen – 20. Jahrhundert*, S. 435

³⁹ Rippmann, Dorothee: *Frauenarbeit im Wandel*, in Wunder, Heide/Vanja, Christina: *Wiber, Menscher, Frauenzimmer*, S. 28

⁴⁰ Bechtold-Comforty, Beate: *Zwischen Fabrik und Nähinstitut*, in: Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Heimlich, still und fleißig?* S. 110 ff

⁴¹ Homann, Sabine, *Die Ludwigsburgerinnen*, S. 50

zunehmend solche Dienste in Anspruch zu nehmen. Sowohl die Ammen als auch die Frauen, die sie anstellten, waren größtenteils arm.

Frauen verrichteten im Bergbau und Eisenbahnbau Schwerstarbeit. Die Arbeit beim Eisenbahnbau konnte nur über wenige Monate oder Jahre verrichtet werden. Die Frauen wurden bei Erd- und Transportarbeiten sowie als Steinhauerinnen eingesetzt. Die Arbeit war begehrt, waren doch die Löhne höher als in der Landwirtschaft und in den Fabriken.⁴²

In Zechen wuschen, sortierten und transportierten Frauen Gestein. Diese Beschäftigungsmöglichkeit endete mit dem Verbot der Arbeit Untertage und dem Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen 1878.

Fabrikarbeit und Dienstmädchenstellung waren die erträglichsten und sichersten Erwerbstätigkeiten für Frauen in den Städten. Von 1870 bis 1930 verbesserten sich die wirtschaftlichen Lebensbedingungen der europäischen Stadtbewohnerinnen langsam aber stetig.⁴³ Hierzu trug die Verbesserung der Wohnverhältnisse, der Ernährung und der Hygiene bei. Säuglingssterblichkeit, Kindersterblichkeit und Tod im Kindbett nahmen drastisch ab.

Zwischen 1870 und 1930 wurden weniger Kinder geboren. Im allgemeinen reduzierten die Paare die Größe ihrer Familie, wenn es sich als ökonomischer Vorteil erwies. Die Verringerung der Geburtenziffern ging von den oberen Schichten aus

Die Verbesserung des Lebensstandards während der Periode von 1870 bis 1930 ermöglichte einer steigende Anzahl von Arbeiterinnen, sich aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen, wenigstens für eine gewisse Zeit, sofern sie verheiratet und solange ihre Kinder klein waren. Gleichzeitig stieg die Zahl der alleinstehenden Frauen, welche außer Haus einem Gelderwerb nachgingen. Zu Beginn dieses Jahrhunderts verließen sie die Landwirtschaft und den häuslichen Dienst zugunsten der neueröffneten Stellen in Büros und Kaufhäusern.

c. Heimarbeiterinnen

Akkordarbeit zu Hause brachte wenig ein. Akkordarbeit und ganz besonders die als Frauenarbeit deklarierte, war herkömmlicher Weise schlecht bezahlt. Sie wurde hauptsächlich von Frauen angenommen, die zu Hause unabhkömmlich waren, also von verheirateten Frauen mit Kindern. Wegen der großen Schwierigkeiten, eine Beaufsichtigung der Kinder einzurichten, zogen es viele Mütter vor, ihren Erwerb in einer Heimarbeit zu suchen. Tägliche Arbeitszeiten von mehr als 16 Stunden waren in der 2. Hälfte des 19. Jh. nicht ungewöhnlich.⁴⁴

⁴² Bormann, Regina: *Eisenbahnbauarbeiterinnen*, in Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Heimlich, still und fleißig?* S. 72 ff

⁴³ Sonnenwald, Kerstin: *Ihr Beruf sei es, sich ausschließlich der Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts zu widmen*, in: Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Heimlich, still und fleißig?* S. 160 ff

⁴⁴ Homann, Sabine, *Die Ludwigsburgerinnen*, S. 56 f

Die 1650 gegründete Calwer Zeughandelsindustrie, die 1754 errichtete Baumwollindustrie in Sulz am Neckar und die Leinenweberei auf der Schwäbischen Alb beschäftigten überwiegend Frauen in der Hausindustrie.⁴⁵

Die Erfindung der Nähmaschine Mitte des 19. Jahrhunderts führte zur Ablösung der Handnäherinnen durch die Maschinennäherinnen. Trotz höherer Produktivität nahmen die Löhne nicht entsprechend zu. Die Einschaltung von Zwischenmeistern zwischen Auftraggeber und Näherin reduzierte noch mehr die ohnehin dürftigen Löhne.⁴⁶

Heimarbeiterinnen wuschen Wäsche und nähten für andere Haushalte. Neben der Heimarbeit wurden Untermieter aufgenommen. 1900 beherbergte ein Viertel aller Hamburger Haushalte Untermieter. Die gebotenen Leistungen konnten vom einfachen Überlassen eines Platzes nebst Licht und Heizung reichen. Die Frauen versorgten häufig ihre Untermieter mit Mahlzeiten und erledigten die Wäsche. Bei diesen Arbeiten wurden die Frauen in vielfältiger Weise von ihren Kindern unterstützt.

In ländlichen Regionen trat die Heimarbeit in ertragsschwachen Regionen auf. Die Frauen arbeiteten als Weberinnen, Stickerinnen, Spinnerinnen, Bürstenbinderinnen, Korbflechterinnen und stellten Topfwaren her. Das Drama *Die Weber* von Gerhard Hauptmann schildert das Elend der Weber-Familien.

e. Arme Frauen, Bettlerinnen und Vagantinnen

Nach den Missernten von 1817 und 1847 nahm die Zahl der Armen dramatisch zu. Nach der Krise bei der Kartoffelernte 1847 war ein Viertel der Gesamtbevölkerung auf die Lieferung verbilligten oder kostenlosen Getreides angewiesen. Die Besitzzersplitterung in den altwürttembergischen Realteilungsgebieten und die Belastungen der Napoleonischen Kriege verschärften die Situation. Betteln, Wald- und Feldfrevel griffen um sich.

In der öffentlichen Diskussion wurde zwischen guten und schlechten Armen unterschieden. Die schlechten Armen, die wegen Trunksucht, liederlichem Lebenswandel oder Faulheit in Armut geraten waren, konnten kaum auf Unterstützung hoffen. Die guten Armen waren bereit, für ihr ehrliches Fortkommen zu arbeiten, soweit es Alter und Gesundheit zuließen. Die schlechten Armen wählten den Weg des Bettelns. Die Grenzen waren jedoch nicht so leicht zu ziehen. Wenn Taglohn- und Saisonarbeit, Spinnen und Kleinhandel nicht zum Überleben reichten, mussten Betteln und auch Stehlen herhalten. In Krisenzeiten sollen zwischen 25 bis 30 Prozent der Gesamtbevölkerung bettelnd durchs Land gezogen sein. *Not macht mobil*.⁴⁷

⁴⁵ Weller, Arnold: *Sozialgeschichte Südwestdeutschlands* S. 89

⁴⁶ Bechtold-Comforty, Beate: *Zwischen Fabrik und Nähinstitut*, in: Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Heimlich, still und fleißig?* S. 117 f

⁴⁷ Kienitz, Sabine: *Unterwegs – Frauen zwischen Not und Normen*, S. 30, 37

Die guten Armen, die Unterstützung aus dem Armenkasten erhielten, wurden mancherorts durch das *Heilige Blechle* gekennzeichnet, um sie von auswärtigen Bettlern und schlechten Armen zu unterscheiden.⁴⁸

Schon die Reichspolizeiverordnung von 1577 verpflichtete die Gemeinden zur Unterstützung der Armen. Sie kennzeichnet die Ablösung der mittelalterlichen kirchlichen Armenpflege durch die Armenpflege der Gemeinden. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuge der Reformation die Armenpflege durch die katholische Kirche von Ort zu Ort nicht mehr gegeben war. Im Zuge der württembergischen Verfassungsänderung, dem Königlichen Manifest vom 18. März 1806, und dem Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 zog Herzog Friedrich II das bislang vom Staatsvermögen abgesondert verwaltete evangelische Kirchengut, den Kirchenkasten, für den Staatshaushalt heran. Damit wurde der Übergang des Unterrichts-, Kranken- und Wohlfahrtswesen auf den Staat vollzogen. In Anbetracht der neu eingeführten konfessionellen Parität sollten diese Mitteln allen Bürgern ohne Rücksicht auf die Konfession zugute kommen.⁴⁹

Bettelordnungen sollten verhindern, dass Leistungen aus den Armenkassen missbräuchlich in Anspruch genommen wurden. Armenpolizei war sogleich Moralpolizei.

Das Armenwesen in Württemberg wurde durch die Vierte Kastenordnung von 1615 geregelt. Sie wies die Armenunterstützung zuerst den Wohnortgemeinden zu. Die württembergische Polizeiverordnung vom 11. September 1807 verpflichtete die Gemeinden, allen Bürgern und am Ort geborenen oder länger als 5 Jahre dort wohnenden Personen in Notlagen zu unterstützen. War ein Heimatrecht nicht nachweisbar, oblag die Unterstützung den Gemeinden, die in den vergangenen Jahren die Betroffenen fünf Jahre lang geduldet hatten. Dies konnte auch die Geburtsgemeinde sein.⁵⁰

Dies wurde im Bürgerrechtsgesetz vom 15. April 1828 aufgegriffen, das jedermann verpflichtete, Bürger oder Beisitzer einer Gemeinde zu werden. Für die Unterstützung aus öffentlichen Kassen galt das Subsidiaritätsprinzip. Unterstützung wurde nur gewährt, wenn diese nicht von nächsten Verwandten erlangt werden konnte. Unterstützung erhielten nur arbeitsunfähige Arme, während arbeitsfähige Arme ihnen zugewiesene Arbeiten übernehmen mussten.⁵¹

Zur Erziehung der schlechten Armen wurden ab 1820 Zwangsarbeitshäuser gebaut, die polizeilichen Beschäftigungsanstalten. In Markgröningen wurde 1848 das zentrale Weiberarbeitshaus eingerichtet. Die Frauen sollten vom Betteln abgehalten werden, zu Ordnung, Fleiß und Moral erzogen werden. Neben 11 – 12 stündiger

⁴⁸ Bischoff-Luithlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 116 ff

⁴⁹ Huber, Ernst Rudolf: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, S. 329

⁵⁰ Weller, Arnold: *Sozialgeschichte Südwestdeutschlands*, S. 133

⁵¹ Matz, Klaus-Jürgen: *Pauperismus und Bevölkerung*, S. 47

täglicher Arbeit wurde Wert auf Kirchenbesuche, religiösen Unterricht und sittliches Betragen gelegt.⁵²

Umherziehende Bettler und Bettlerinnen erhielten in den Seelhäusern der Städte und Gemeinden ein Bett für eine Nacht und eine Mahlzeit. Dann mussten sie weiterziehen.⁵³ Nach Kriegen und in Hungerjahren zogen ganze Familien durch die Lande. Auch in normalen Zeiten waren fahrende Handwerker und Hausierer auf den Straßen mit ihren Familien unterwegs. Erkrankten Frauen und Kinder, geschah es, dass sie einfach zurückgelassen wurden. Fremde kranke Arme wurden vom Büttel auf der Bettelfuhr, einem hölzernen Karren, zum nächsten Ort gebracht.⁵⁴

Für das Ende des 18. Jh. ist eine große Zahl sogenannter Berufsmobilen, vagierender Personen verbürgt. In Württemberg sollen es mehrere 100.000 Personen gewesen sein. Mehr als die Hälfte davon waren Frauen. Dies entspricht dem Umstand, dass etwa 2/3 der Armen im Land Frauen waren.⁵⁵ Frauen drohte bei Verstößen gegen eherechtliche Bestimmungen wie Ehebruch die Verweisung aus der Gemeinde. Mägde, Dienstbotinnen und Tagelöhnerinnen waren bei längerer Arbeitslosigkeit zum Vagieren gezwungen, da es ihnen an einem sozialen Netz in der fremden Umgebung mangelte.

Als Händlerinnen und Kartenleserinnen, Musikantinnen und Bettlerinnen zogen sie durch die Lande, häufig in Begleitung ihrer jüngeren Kinder. Zum Selbstschutz schlossen sich vagierende Frauen zu Gruppen zusammen. Am Schicksal dieser Frauen zeigt sich der Teufelskreis von Armut und Heiratserlaubnis. Ohne Vermögensnachweis konnte nicht geheiratet werden, konnte keine legale Verbindung geführt werden. Statt der Geborgenheit der Familie und des dörflichen Zusammenlebens blieb nur noch der Rückhalt in einer umherziehenden Bande. Aber auch ökonomische Krisen führten zum Zerfall familiärer Bindungen und waren Auslöser für Vagantentum.

Konnte die Obrigkeit der älteren Kinder habhaft werden, wurden diese nach dem Landrecht von 1610 den Eltern weggenommen. Die Generalverordnung von 1807⁵⁶ sah neben der Unterbringung bei Privatpersonen die Unterbringung in Zucht-, Arbeits- und Waisenhäusern vor. Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in Ludwigsburg ein Zucht- und Arbeitshaus gegründet worden. In der Übergangsphase zwischen spätabsolutistischem Feudalstaat zum modernen Polizei- und Verwaltungsstaat wurde sozial unerwünschte Verhalten nun kontrolliert,

⁵² Lipp, Carola: *Fleißige „Weibslent“ und „liederliche Dirnen“*. *Arbeits- und Lebensperspektiven von Unterschichtsfrauen um die Mitte des 19. Jahrhunderts*, in: Lipp, Carola (Hrsg.): *Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen*, 45 f.

⁵³ Bock, Susanne: *Von Seelhaus, Glöckleingeld und armer Stube*, in: Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Stuttgart für Frauen*, S. 139

⁵⁴ Bischoff-Lutihlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 161 f

⁵⁵ Machnicki, Monika: *„Sie trug stets das Brecheisen unter dem Rock“ – aber hat sie es auch benutzt? Zur Rolle der Frauen in den Räuberbanden des 18. und 19. Jahrhunderts*, in: Siebenmorgen, Harald (Hrsg.): *Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden*, Sigmaringen 1995, S. 143; Jütt, Robert. *Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen*, in: Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern*, S. 132.

⁵⁶ Reyscher, *Regierungs-Gesetze*, Bd. 4, S. 136-157, 136 und S. 275-279

reglementiert und kriminalisiert.⁵⁷ Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass der staatlichen Reglementierung und Disziplinierung kein umfassender Erfolg beschieden war. Diesen ordnungspolitischen Maßnahmen kam oftmals nur eine beschränkte Reich- und Wirkungsweise zu. Der Grund ist in einer Unzulänglichkeit der Verwaltungsstrukturen im 18. Jahrhundert zu erblicken. Eigenmächtigkeit der Beamten und Kompetenzüberschneidungen trugen ein Übriges dazu bei. Von geringem sozialem Ansehen und bei kärglicher Entlohnung zählten Büttel und Armenvögte beinahe selbst zu der Gruppe, die sie bekämpfen sollten.⁵⁸

Es war ein schmaler Grat zwischen den Berufsbettlern, Musikanten, Gauklern und Krämern auf der einen Seite und der Kriminalität. Hier verblieben den Frauen zumeist die leichteren Delikte vorbehalten wie betrügerischer Bettel als scheinbar Schwangere mit der Bille unter dem Rock, der Biltregerin, als angebliche Wöchnerin vor der Kirchentür oder als Mutter eines Monsters, der Dutzbetterin, als vorgeblich Geistesranke oder Schwerranke, der Vopperin, als reuige Prostituierte, der Sündfegerin, oder als Mutter in Begleitung geliehener Kinder. Hierzu gehörten Kundschafterdienste für die Männer, Versorgungsdiebstahl, Weiterverkauf des unauffälligen Diebesgutes, Beutelschneiderei, Sack- und Wäschediebstahl sowie Trickbetrügerei.

Manche davon schlossen sich Banden und selbst Räuberbanden an. Noch im 19. Jahrhundert machten im Filstal die Freileute die Gegend unsicher und bedrohten die Landbevölkerung. Mancher Schultheiß und Bauer zahlte ihnen Geld, damit sie bald weiterzogen.⁵⁹

Die Gasnerslisl und die Schleiferberbel zählen zu den legendären Gaunerinnen, wie auch die 1732 hingerichtete Alte Lisl, Elisabetha Frommerin. Wegen eines misslungenen Diebstahls war die Alte Lisl Jahre zuvor an den Pranger gestellt und ihr ein Stück der Nase abgeschnitten worden.⁶⁰

Entgegen dem überlieferten romantisierten Bild der Räubern und Räuberinnen waren die umherziehenden Frauen stigmatisiert und diskriminiert. Soweit einzelne unter ihnen gar Männerkleidung und Waffen trugen, galt dieses Verhalten schon als Grenzüberschreitung. Nur wenige dieser Frauen begingen selbst große oder grausame Verbrechen. Sie sorgten für den Unterhalt, wenn die Bande keine Gelegenheit zu Einbrüchen und Überfällen hatte. Sie spähten günstige Gelegenheiten für Überfälle aus, übernahmen Kundschafterdienste, standen Schmiere und wurden zum Betteln vorausgeschickt.⁶¹

g. Alte Frauen

Die wenigsten alten Frauen erlebten das Alter im Ruhestand. Arbeit blieb für sie oftmals auch weiterhin bestimmend, gab es doch keine öffentliche soziale

⁵⁷ Reyscher, Regierungs-Gesetze, Bd. 3, 1171-1176, General-Rescript, die Aufsicht auf Fremde, besonders Bettler und Vaganten, sodann die Ausstellung von Pässen betreffend.

⁵⁸ Meumann, Markus: *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord*, S. 359 ff, 400

⁵⁹ Bischoff-Luithlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 214 f

⁶⁰ Boehncke, Heiner / Hindemith, Bettina / Sakowicz, Hans: *Die Grossen Räuberinnen*, S. 46

⁶¹ Boehncke, Heiner/ Hindemith, Bettina / Sarkowicz, Hans: *Die Grossen Räuberinnen*, S. 116, 129

Absicherung. Adelbert von Chamisso (1781-1838) hat mit dem Gedicht *Die Alte Waschfrau* ein Stück Sozialgeschichte geschrieben.

In der gesamten europäischen Geschichte blieb die Tatsache konstant, dass die ärmsten Mitglieder der Gesellschaft alleinstehende Frauen waren und vor allem alleinstehende Frauen im Alter. Frauen ohne Familienbindung oder ohne Grundbesitz fielen der Armenpflege anheim. Sie erhielten kostenlose Speisungen aus den „Armenschüsseln“, in den Städten lebten sie in Armenspitalern, wurden von den kommunalen Armenkassen, den Armenhäusern und den Klöstern unterstützt oder zogen als Bettlerinnen umher. Als Bettlerinnen stießen Frauen im allgemeinen auf mehr Sympathie als männliche Bettler und fanden auch in den ärmsten Gegenden Mitleid und etwas Unterstützung. Statt der Aufnahme im Armenhaus gab es in manchen ländlichen Regionen den Brauch, dass die Armen ihre Mahlzeiten reihum bei den Gemeindemitgliedern erhielten.

Manche ältere Frau konnte sich ein Zubrot als Leichensängerin, auch Leichensägerin genannt, verdienen. Hierbei handelte es sich um ein Amt der Gemeinde, das ihnen die Aufgabe übertrug, von Haus zu Haus aber auch auswärtigen Verwandten Nachricht von einem Todesfall zukommen zu lassen. Sie wurde mit Naturalien entlohnt.⁶²

Hatten alte Frauen Familienbindung oder eigenen Grund und Boden war die Situation besser. Der vielbeschworene Generationenvertrag funktionierte nicht so, wie er heute in sozial-romantisierender Weise beschrieben war. Das weithin vermittelte Geschichtsbild voller Zufriedenheit und Harmonie entspricht nicht der rauen Wirklichkeit.

Bei den Bauern gab es das Altenteil oder den Erbkauf des erbenden Kindes. Nicht immer reichten Grundbesitz und Vieh zur Ernährung mehrerer Generationen. Doch auch das Leben bei den eigenen Kindern konnte Vernachlässigung bedeuten, wie die Märchen der Gebrüder Grimm *Der alte Großvater und der Enkel* oder *Der undankbare Sohn* bezeugen. Wegen der hohen Mobilität der Kinder bestand selbst bei einfachen Handwerkern und Kaufleuten häufig keine Gewähr, auf die Unterstützung durch die Kinder im Alter zurückgreifen zu können.

Begüterten Frauen bot sich die Möglichkeit, sich im Alter in ein Spital oder Kloster zurückzuziehen, das sie schon früher unterstützt hatten. Sie konnten das volle Ordensgelübde ablegen oder als Stiftsdame ein keusches, einfaches Leben führen.⁶³ Wohlhabende Frauen konnten in den Spitälern eine Altenwohnung mit Kochgelegenheit erwerben.⁶⁴

g. Geburten und Kinder

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts waren 7 - 8 Geburten im Leben einer Frau die Regel. Viele Frauen starben im Kindbett. In den Städten heirateten die Frauen früher und brachten in jüngeren Jahren die Kinder zur Welt, was das Geburtenrisiko senkte.

⁶² Bischoff-Luithlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 239 ff

⁶³ Anderson, Bonnie S./Zinsser, Judith P.: *Eine eigene Geschichte-Frauen in Europa*, S.202, 274

⁶⁴ Weller, Arnold: *Sozialgeschichte Südwestdeutschlands*, S. 17

Während auf dem Land das Heiratsalter höher lag und die meisten Kinder erst ab dem 30. Lebensjahr der Mutter zur Welt kamen. Kurze Abstände zwischen den Geburten und höheres Alter begünstigten die Müttersterblichkeit. Bekannt war, dass Stillen eine erneute Schwangerschaft verzögern konnte.⁶⁵

Das Verhältnis von Jungen zu Mädchen bei der Geburt entsprach etwa 100 Jungen zu 104 - 106 Mädchen. Hingegen wünschten sich die meisten Eltern einen Sohn, einen männlichen Erben. *Mädchen waren keinen Schuss Pulver wert*, wurde doch nur an der Taufe eines Buben ein Gewehrschuss abgefeuert.⁶⁶

Im 18. Jahrhundert verstarben 49 % der Kinder vor dem 10. Lebensjahr. 23 % der Kinder erreichten das erste Lebensjahr nicht, davon waren 51, 2 % Jungen. In den folgenden Altersgruppen starben mehr Mädchen.⁶⁷ In Württemberg war die Säuglingssterblichkeit bis Mitte des 19. Jahrhunderts besonders hoch. 30 - 40 % der Kinder erlebten das erste Lebensjahr nicht.⁶⁸

Neben schlechter Ernährung, den in den Sommermonaten häufigen Durchfallerkrankungen wird die hohe Säuglingssterblichkeit auch dem *Himmeln*, der postnatalen Geburtenregelung zugeschrieben. Gleichgültigkeit und Vernachlässigung, die hohe und oft außerhäusliche Arbeitsbelastung und die Erschöpfung der Mütter bis hin zu Mohnschnullern und schlaffördernden Säften führten zu einer erhöhten Sterblichkeit, die sich statistisch besonders auswirkte, wenn ein Kind nach vier lebenden Geschwistern geboren wurde. In manchen Regionen wurde eine überdurchschnittliche Sterberate unehelich geborener Kinder beobachtet.⁶⁹

Manche ledige Mütter aber auch arme Elternpaare gaben ihre Kinder in die Findelhäuser. Es wurden mehr Mädchen als Jungen in die Findelhäuser gegeben und es starben dort im Verhältnis mehr Mädchen als Jungen. Anders verhielt es sich bei Waisenkindern. Hier erhielten Jungen öfters Aufnahme, da das Waisenhaus auch für eine Berufsausbildung sorgte. Hingegen wurden Mädchen bevorzugt zu Verwandten oder in einen fremden Haushalt als Arbeitskraft gegeben.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden in Württemberg 8 – 10 % der Kinder unehelich geboren. Bis 1867 stieg die Zahl auf über 17 % an.⁷⁰ Die Mütter zählten überwiegend zu den unteren Bevölkerungsschichten.

5. Frauen in der Staatsverwaltung

Bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts lassen sich weibliche Beschäftigte in der Staatsverwaltung nachweisen. Es sind dies Gefängnisaufseherinnen, die

⁶⁵ Wunder, Heide: *Er ist die Sonn`, sie ist der Mond*, S. 156 ff

⁶⁶ Bischoff-Luithlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 229

⁶⁷ Wunder, Heide: *Er ist die Sonn`, sie ist der Mond*, S. 36 ff.

⁶⁸ Müller, Rita: *Von der Wiege bis zur Bahre*, S. 316

⁶⁹ Müller, Rita: *Von der wiege bis zur Bahre*, S. 290

⁷⁰ Müller, Rita: *Von der Wiege bis zur Bahre*, S. 218

Aufwärterinnen in den Krankenanstalten, die Siechenmägde,⁷¹ Haushälterinnen und Köchinnen in staatlichen Anstalten, insbesondere den Spitälern. Manche Stellen in der administrativen Verwaltung wurden nur an Ehepaare vergeben und die Ehefrauen übten das Amt der Vögtin, Rechnerin und Schreiberin aus.⁷²

Frauen im Staatsdienst erhielten um 1830 zwischen 50 und 65 % des ausgewiesenen Gehalts der jeweiligen Berufsgruppen. Sie erhielten in Baden 1876 zunächst den Angestelltenstatus, ab 1888 dann die Verbeamtung.

Die Hebammen übten auf zweierlei Weise ein öffentliches Amt aus. Zum einen hatten sie den Schwangeren bei der Geburt beizustehen. Zum anderen waren sie als Gutachterinnen vor Gericht tätig, ging es um die Schwangerschaft unverheirateter Frauen und verheimlichte Schwangerschaften mit anschließender Kindstötung. Im Auftrag der Obrigkeit hatten sie unverheiratete Frauen während der Wehen nach dem Namen des Kindsvaters zu befragen.⁷³

Vom Bereich der Hoheitsverwaltung, auf den sich das Berufsbeamtentum bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hauptsächlich konzentrierte, waren Frauen auf Grund ihres Geschlechts weithin ausgeschlossen. Henriette Arendt wurde 1903 in Stuttgart zur ersten deutschen Polizeiasistentin berufen.⁷⁴ Der eigentliche Durchbruch bei der Frauenbeschäftigung erfolgte erst mit dem Funktionswandel staatlicher Aufgaben. Die Schwerpunktverlagerung von der Hoheits- zur Leistungsverwaltung führte zu einem enorm gestiegenen Personalbedarf und sprengte die bisherige staatliche Personalpolitik.

Bei Post und Eisenbahn entwickelten sich die größten Arbeitsmärkte für Frauen im Staatsdienst. Ledige oder verwitwete kinderlose Frauen zwischen dem 16. und 30. Lebensjahr wurden als Billetverkäuferinnen bei der Eisenbahn angestellt.⁷⁵ Frauen wurden in Telegrafien- und Fernsprechämtern beschäftigt. Frauen waren billigere und höher qualifizierte Arbeitskräfte. Sie kamen aus bürgerlichen Familien und mussten die Mittlere Reife vorweisen können. Gutes Benehmen, Merkfähigkeit und hohe Konzentration wurden gefordert.⁷⁶

1892 wurden erstmals weibliche Angestellte als Maschinenschreiberinnen in den Ministerialbüros des Großherzogtums Badens eingestellt. Hiergegen gab es vehemente Proteste von Seiten der männlichen Beschäftigten, gehörten doch die Kanzlisten zu den letzten Reservaten der langgedienten Unteroffiziere.

Es bestand die Tendenz, für Beamtinnen eigene Beamtenkategorien zu schaffen, ihnen festumrissenen Bereiche zuzuteilen, aus denen sie nicht in die allgemeine

⁷¹ Weller, Arnold: *Sozialgeschichte Südwestdeutschlands* S. 64

⁷² Vanja, Christina: *Auf Geheiß der Vögtin*, in Wunder, Heide/Vanja, Christina (Hrsg.): *Weiber, Menscher, Frauenzimmer* S. 84

⁷³ Gleixner, Ulrike: *Die Gute und die Böse*, in Wunder, Heide/ Vanja, Christina (Hrsg.): *Weiber, Menscher, Frauenzimmer*, S. 96 ff

⁷⁴ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 198 ff

⁷⁵ Bormann, Regina: *Eisenbahnbauarbeiterinnen*, in Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Heimlich, still und fleißig?* S.83

⁷⁶ Haase, Ricarda *Am heißen Draht*, in: Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Heimlich, still und fleißig?* S. 125

Laufbahn der männlichen Beamten einsteigen und so nicht direkt mit ihnen konkurrieren konnten.

Seit ca. 1870 kam es durch die Öffnung des staatlichen Bildungswesens für Frauen, aufgrund eines Lehrermangels und unterstützt durch die Frauenbewegung zu einer spürbaren Ausdehnung der Arbeitsmöglichkeiten für Lehrerinnen. Frauen wie Clara Zetkin (1857-1933)⁷⁷ und Mathilde Planck (1861-1955)⁷⁸ gewährte diese Ausbildung den Zugang zu Bildung und Selbständigkeit. Die Entwicklung des Berufs ist gekennzeichnet durch ein beharrliches Festhalten an getrennten Ausbildungswegen und einer spezifischen Lehrerinnenlaufbahn. Da Frauen im 19. Jahrhundert keinen Zugang zum Abitur und damit keine Berechtigung zum Studium an Hochschulen besaßen, waren sie den akademisch gebildeten Lehrern nicht gleichberechtigt. Für Lehrerinnen an Volksschulen in Baden gab es ab 1880 eine Beschränkung auf 5 % der Stellen. Sie wurden im Regelfall nur als Hilfslehrerinnen eingestellt und der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern der höheren Schulen war ihnen nicht erlaubt.⁷⁹

Die Zölibatsklausel bestimmte, dass die Beamtin bei ihrer Heirat aus dem Dienst ausscheiden musste, folglich nur ledige oder kinderlos verwitwete Frauen überhaupt eingestellt wurden. Bei Eheschließung erlosch der Anspruch auf das Ruhegehalt vollständig. Bei Verhehlung nach der Pensionierung konnte die Pension ganz oder teilweise zurück-gezogen werden. § 4 der Badischen Gehaltsordnung von 1908 bestimmte, dass Frauen an Gehalt und Wohnungsgeld jeweils 75 % des ausgewiesenen Gehalts jeder Beamtengruppe zu beziehen hatten.

1921 verkündete das Reichsgericht die Verfassungswidrigkeit der Zölibatsklausel aufgrund Art. 128 Abs. 2 der Weimarer Verfassung. Die Personalabbauverordnung von 1923 führte das Berufsverbot für verheiratete Beamtinnen faktisch wieder ein. Das Dienstverhältnis von verheirateten weiblichen Beamtinnen, selbst bei Beamtinnen auf Lebenszeit, wurde jederzeit kündbar gemacht.⁸⁰ Die Zölibatsklausel wurde 1932 wieder eingeführt und im Bundespersonalgesetz von 1950 weitergeführt. Erst Art. 3 GG und Art. 117 GG brachten 1953 den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz für Beamtinnen wieder zur Geltung.

Die Zölibatsklausel hatte zwei Funktionen. Sie diente dazu, den Beamtinnen ein gleichwertiges Qualifikationsniveau gegenüber ihren Kollegen abzusprechen, da sie nur befristet als Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Damit erhielt die Verwaltung eine flexible, junge und leistungsfähige Belegschaft und konnte die sozialen Folgekosten möglichst niedrig halten.

⁷⁷ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 157 ff

⁷⁸ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 150 ff

⁷⁹ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 237 f

⁸⁰ Haase, Ricarda: *Am heißen Draht*, in Gleichstellungsstelle Stuttgart: *Heimlich, still und fleißig?* S. 131 f

II. Bildung der Frauen

Vom 7. bis zum 12. Jahrhundert hatten die vornehmsten Frauen Europas hinter Klostermauern Gelegenheit zum Studium der alten Sprachen und Autoren. Hildegard von Bingen (1098-1179) ist das bekannteste Beispiel für eine gelehrte Frau dieser Zeit.⁸¹ Doch die fortschreitende Einschränkung der Aufgaben und Möglichkeiten der Frauen in der Kirche ließ auch ein solches Studium immer weniger zu. Erst im 14. und 15. Jahrhundert lebten die Bildungschancen für privilegierte Frauen wieder auf. Die englischen Stuarts und Tudors legten besonderen Wert auf die Erziehung und Ausbildung ihrer Töchter. Während des ansonsten eher frauenfeindlichen Humanismus gelang es wenigen Frauen sich als Wissenschaftlerinnen einen Namen zu machen wie Maria Sybille Merian (1647-1717).

Die allgemeine Schulpflicht wurde in Württemberg 1649, gleich nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges eingeführt. Das Schulwesen lag in erster Linie in den Händen der Pfarrer. Die Eltern mussten ein Schulgeld bezahlen. Das Schulgeld war gering und kam dem Pfarrer zugute. Für viele Familien war es trotzdem nicht erschwinglich. Sie mussten das Schulgeld anschreiben lassen. Der Kirchenkonvent konnte es im Einzelfall erlassen. Anfangs gingen die Kinder nur im Winter zur Schule, später auch im Sommer, was auf den Unwillen der ländlichen Bevölkerung stieß. Da die Kinder schon früh zur Mitarbeit im Hauswesen, der Landwirtschaft aber auch im fremden Dienst angehalten wurden, kamen viele Kinder der Schulpflicht nicht oder nicht regelmäßig nach. Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts boten die meisten europäischen Staaten den Mädchen und den Knaben eine kostenlose Grundschulausbildung. Sie betrug für Mädchen 6 Jahre anstatt 7 Jahren für Jungen. Nach der Volksschule gab es für Mädchen keine öffentlichen Bildungseinrichtungen mehr, die allgemeinbildende oder berufsbildende Fertigkeiten vermittelten.

Die im 19. Jahrhundert eingerichteten Gewerbeschulen nahmen anfangs nur Jungen auf. Später konnten Mädchen an den Gewerbeschulen Stricken, Sticken, Wirken, Spinnen und Weben erlernen.⁸²

Zuvor hatte es schon ab 1811 einzelne *Industrieschulen* gegeben, die Fleiß und Handfertigkeiten vermitteln sollten wie die Birkacher Baumwollspinnanstalt für Mädchen.⁸³ Sie standen in der Tradition der Armenordnungen. Arbeit galt als Voraussetzung eines gottgefälligen Lebens und als Vorkehrung gegen Armut. Die zumeist von der staatlichen Armenfürsorge gegründeten Industrieschulen hatten die Aufgaben, den Kindern armer Familien geringe handwerkliche Fähigkeiten im textilen Bereich beizubringen, um sie vom Betteln abzuhalten. Für Mädchen zählten hierzu weithin Spinnen, Nähen, Stricken, Sticken und Strohflechtarbeiten. Es wurden Tüten und Briefkuverts geklebt. Mit Fabrik- und Industriearbeit hatten diese Schulen kaum etwas gemein. Die Kinder sollten mit ihren Fertigkeiten ihre Familien unterstützen. Nur vereinzelt entstanden regelrechte Manufakturen, bei denen die Rentabilität der Einrichtung und der Verdienst der Kinder im Vordergrund standen.⁸⁴

⁸¹ Siegel, Monique R.: *Frauenkarrieren zwischen Tradition und Innovation*, S. 38 ff; Anderson, Bonnie, S./Zinsler, Judith P.: *Eine eigene Geschichte – Frauen in Europa*, S. 262 ff.

⁸² Weller, Arnold: *Sozialgeschichte Südwestdeutschlands*, S. 87

⁸³ Weller, Arnold: *Sozialgeschichte Südwestdeutschlands*, S. 109; Bischoff-Luithlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 109

⁸⁴ Meumann, Markus: *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord*, S. 239

1863 wurde von Ferdinand Steinbeis (1807-1893) in Reutlingen eine Frauenarbeitsschule gegründet, die allgemeinbildende Fächer und Hausarbeitstechniken anbot. Besonders qualifizierte Schülerinnen konnten sich zu Handarbeitslehrerinnen ausbilden lassen.⁸⁵

Die Töchter der Oberschicht erhielten vielfach Privatunterricht oder besuchten Privatschulen. In Ludwigsburg wurde 1772 die erste schwäbische Mädchenerziehungsanstalt gegründet als Gegenstück zu Herzog Karl Eugens Hoher Karlsschule. Diese Ecole des Demoiselles, bildete Offiziers- und Kavaliertöchter zu Erzieherinnen aus und förderte den Nachwuchs für das Theater. Die Anstalt wurde später nach Stuttgart bis zu ihrer Schließung 1787 verlegt. Ihr folgten 1789 ein Institut für junge Frauzimmer, 1802 eine Höhere Mädchenschule und 1818 das Königin Katharinenstift als öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Töchter aus gebildeten Ständen. Als weitere königliche Töcherschule wurde 1873 das Olgastift gegründet.⁸⁶

Mit dem Wachstum von Gewerbe und Industrie entstanden ab 1858 zahlreiche Mädchenmittelschulen.

Ab den siebziger Jahren wurden auf Druck des weniger begüterten Bürgertums und der Frauenbewegung öffentliche höhere Mädchenschulen eingerichtet. Auf den weiterführenden Schulen wurden für Mädchen weder Latein- noch Griechisch-Unterricht erteilt, dafür mehr Literatur, Hauswirtschaft und Hygiene. Ohne Griechisch und Latein konnten die Mädchen jedoch nicht zur Hochschule zugelassen werden. Die Lehrerin Helene Lange begann nach englischem Vorbild an den Mädchenoberschulen Kurse in Latein und Griechisch einzurichten. Auf ihr Betreiben wurden 1889 in Berlin Realkurse für Frauen, später Gymnasialkurse genannt, eröffnet, damit die Absolventinnen anschließend an einem humanistischen Knabengymnasium die Maturitätsprüfung ablegen konnten.

In Karlsruhe entstand 1893 das erste staatliche Mädchengymnasium. 1899 folgte in Württemberg das erste Mädchengymnasium, das Charlottengymnasium in Stuttgart. Das Abitur konnte an den Stuttgarter Schulen erst 1924 abgelegt werden, da es an diesen Schulen keine Oberstufen gab. Die Schülerinnen mussten bis dahin die Oberstufe an den Jungenschulen abschließen.⁸⁷

Auf privater Basis gab es für Frauen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Möglichkeit sich zur Lehrerin ausbilden zu lassen. Der Lehrerinnenberuf galt als einzige standesgemäße Erwerbstätigkeit für Frauen aus dem Bürgertum.⁸⁸ 1855 in Ludwigsburg und später in Markgröningen entstanden die ersten Lehrerinnenseminare für Volksschullehrerinnen in Württemberg. 1874 wurde ein Höheres Lehrerinnenseminar dem Königlichen Katharinenstift in Stuttgart

⁸⁵ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S.236 f

⁸⁶ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 30, 34, Homann, Sabine, *Die Ludwigsburgerinnen*, S. 12 f

⁸⁷ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S.239, Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 187

⁸⁸ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 237 f

angegliedert, wo in einem zweijährigen Kurs die Ausbildung absolviert werden konnte.⁸⁹

1894 wurde in Preußen eine amtliche Regelung des höheren Mädchenschulwesens in Kraft gesetzt. Lehrerinnen an diesen Einrichtungen mussten Fortbildungskurse und Vorlesungen an einer Universität besucht haben. 1896 wurden Frauen als Hospitantinnen zu den preußischen Universitäten zugelassen. In Baden wurde am 28. Februar 1900 weiblichen Studierenden das volle Immatrikulationsrecht gewährt.⁹⁰ 1903/04 folgte Württemberg. Er jetzt konnte eine Lehrerinnenausbildung an Universitäten absolviert werden. Vereinzelt hatten Frauen zuvor schon aufgrund einer Sondergenehmigung an deutschen Universitäten studieren können.

Seit 1833 konnten in den USA Frauen studieren. 1850 wurde in Hamburg eine Hochschule für das weibliche Geschlecht gegründet für Mädchen, die eine höhere Töchterschule besucht hatten und das Mindestalter von 15 Jahren besaßen. Diese musste jedoch bereits 1852 aus finanziellen Gründen wieder schließen.⁹¹

Als erste europäische Universität nahm die von Zürich 1865 eine Frau auf. Die Züricher Universität zog Frauen aus Deutschland an wie die Schriftstellerin Richarda Huch.⁹² Trotz Examen und Promotion an der Züricher Universität wurde den Medizinerinnen die Approbation im deutschen Reich verwehrt. Gleichwohl gestattete die Reichsgewerbeordnung, dass sie eine ärztliche Tätigkeit aufnahmen unter Hinweis auf den Abschluss an der Universität Zürich. 1899 beschloss der Bundesrat, dass ordnungsgemäß vorgebildete Frauen mit Abitur das medizinische Staatsexamen ablegen und die Approbation erlangen konnten. Da es noch kein Immatrikulationsrecht gab, wurde Frauen die Möglichkeit eingeräumt als Gasthörerin ein Medizinstudium zu absolvieren.

Trotz Examen und Promotion an der Universität Bern wurde der ersten württembergischen Medizinerin Karoline Beitinger die Approbation im deutschen Reich verwehrt. Gleichwohl gestattete die Reichsgewerbeordnung, dass sie eine ärztliche Tätigkeit aufnahm. Sie durfte ihren Amtstitel jedoch nur mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Abschluss im Ausland führen. Sie ließ sich 1897 in Esslingen nieder, nachdem sie in anderen Städten keine Zulassung bekommen hatte. Als der Verlag des Esslinger Adressbuches sie versehentlich ohne Hinweis auf den Abschluss an der Universität Bern als Ärztin aufführte, beschwerte sich ihr Kollege der Obermedizinalrat Späth beim Oberamt, weil dadurch der Eindruck erweckt werde, Fräulein Beitinger sei eine in Deutschland approbierte Ärztin.

Die ersten deutschen Juristinnen studierten in der Schweiz. Weshalb? Das wird aus einer Äußerung des bekannten deutschen Juristen Otto von Gierke deutlich⁹³, dem der Satz zugeschrieben wird: *Unsere Zeit ist ernst. Das deutsche Volk hat anderes zu tun, als gewagte Versuche mit dem Frauenstudium zu machen. Sorgen wir vor allem, dass Männer Männer bleiben.*

⁸⁹ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 184, 188

⁹⁰ Knorr, Birgit/Wehling, Rosemarie: *Frauen im deutschen Südwesten*, S. 237

⁹¹ Ruf, Katharine: *Bildung hat (k)ein Geschlecht*, S. 87

⁹² Schultz, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Frauen aus zwei Jahrhunderten*, S. 200

⁹³ Frauen & Geschichte Baden-Württemberg Baden-Württemberg S. 24:

1892 konnte Maria von Linden als erste ordentliche Studentin die Tübinger Universität besuchen. Hierzu hatte es eines Gesuchs ihres Großonkels, eines ehemaligen württembergischen Staatsministers, und einer Ausnahmegenehmigung bedurft.⁹⁴ Erst 1904 öffneten sich in Württemberg die Tore der Universitäten für Frauen.

Das bedeutete aber nicht, dass ihnen alle Berufe offen standen. Erst 1922 erhielten sie formal Zugang zu den juristischen Berufen durch das Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege. 1923 wurde Maria Otto in München als erste Frau in Deutschland als Rechtsanwältin zugelassen. 1924 wurde die erste Richterin ernannt.⁹⁵ Doch schon 1935 konnten sie nicht mehr Richterinnen oder Rechtsanwältinnen werden.

1920 wurde das Habilitationsrecht für Frauen eingeführt. Als eine der ersten machte die Chemikerin Margarethe von Wrangell davon Gebrauch und wurde 1923 erste ordentliche Professorin an der Landwirtschaftlichen Hochschule von Stuttgart-Hohenheim.

Der Schwäbische Frauenverein bewährte sich als Träger sozialer Schulen und pädagogischer Einrichtungen. 1917 wurde das Hauswirtschaftliche Seminar für Hauswirtschaftslehrerinnen und die Soziale Frauenschule in Stuttgart gegründet, die spätere Höhere Fachschule für Sozialarbeit.

III. Frauen im 20. Jahrhundert

1. Die Bedeutung des 1. Weltkrieges

Während des Krieges nahm die Nachfrage nach ausgebildeten Frauen rapide zu. Frauen wurden für die Kriegsindustrie mobilisiert. 11 bis 12- stündige Fabrikarbeit ruinierte die Gesundheit der Arbeiterinnen. Zum Wohl der Arbeiterinnen wurden Fabrikpflegerinnen eingestellt, denen die Sorge für die Arbeiterinnen und ihre Familien oblag. Die Fabrikpflegerinnen entsprangen dem Mittelstand und trugen dazu bei, bürgerliche Verhaltensmuster in eine proletarische Umgebung zu tragen.⁹⁶ Selbst die weibliche Heimarbeit wurde auf Kriegsproduktion umgestellt: Die Näherinnen fabrizierten Zeltplanen, Taschen, Uniformen.⁹⁷

Frauen wurden in Banken angestellt, in großen Handelsunternehmen, in den städtischen Büros, in staatlichen und öffentlichen Unternehmungen. Frauen

⁹⁴ SWR: *Lauter Frauen*, S. 105

⁹⁵ Friederike Wapler, *Frauen in der Geschichte des Rechts* in Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike: *Feministische Rechtswissenschaft*, S. 37

⁹⁶ Thébaud, Françoise, *Der Erste Weltkrieg. Triumph der Geschlechtertrennung*, in: Thébaud, Françoise: *Geschichte der Frauen – 20. Jahrhundert*, S. 63

⁹⁷ Thébaud, Françoise: *Der Erste Weltkrieg. Triumph der Geschlechtertrennung*, in: Thébaud, Françoise: *Geschichte der Frauen – 20. Jahrhundert*, S. 44

arbeiteten als Krankenschwestern, beim Roten Kreuz. Sie fuhren Ambulanzfahrzeuge an der Front wie Marie Curie und leiteten Krankenstationen. Sie arbeiteten in Munitionsfabriken, Schiffswerften, hinter dem Steuer von Lastwagen und am Armaturenbrett von Flugzeugen. Gleichwohl wurden nicht die von der Politik gewünschten Beschäftigtenzahlen erreicht. Der Sozialpolitik des Krieges, die dem Soldaten die Garantie gab, dass der Staat für seine Familie sorgte, gelang es nicht, den Arbeitsmarkt zu organisieren, ja sie wirkte der Mobilisierung der Frauen entgegen.⁹⁸

Zwar ist sich die historische Forschung uneinig über den Anteil des Krieges bei der Erlangung des Frauenstimmrechts. Gleichwohl erhielten 1918 und 1919 die Frauen in Skandinavien, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, England und Deutschland das Wahlrecht. Der Rat der Volksbeauftragten billigte am 30. November 1918 durch Verordnung den Frauen das Wahlrecht zu. Die 1919 gewählte Nationalversammlung hatte erstmals einen Anteil von 8,6 % Frauen, wozu auch die Stuttgarterin Anna Bloss zählte.⁹⁹

2. Weimarer Republik

Nach dem ersten Weltkrieg wurden die Frauen wieder aus den männlichen Berufen verdrängt, die sie während des Krieges ausgeübt hatten. Den Anfang machten die am 11. November 1918 erlassenen Richtlinien zur Überleitung der kriegswirtschaftlichen Frauenarbeit in die Friedenswirtschaft. War die Erwerbstätigkeit von Frauen nur kriegsbedingt gewesen, erhielten sie keine Arbeitslosenversicherung.

Das Württembergische Beamtengesetz vom 17. Mai 1922 sah vor, dass die Anstellung verheirateter Beamtinnen vierteljährlich gekündigt werden konnte.¹⁰⁰ Während der Inflation von 1923 bestimmte die Weimarer Regierung, dass aus wirtschaftlicher Not alle verheirateten Frauen aus dem Staatsdienst entlassen werden durften. Im folgenden Jahr verbesserte sich die ökonomische Situation, doch der Beschluss blieb bis 1928 in Kraft. In diesem Jahr entschied das Berliner Arbeitsgericht, dass die Heirat einer Staatsangestellten einen automatischen Entlassungsgrund bilde, was der oberste Deutsche Gerichtshof bestätigte. 1930 befürworteten alle Parteien außer den Kommunisten im Deutschen Reichstag den Ausschluss aller verheirateten Frauen aus dem Staatsdienst, sofern ihre Männer Arbeit hatten. Papst Pius der XI. verkündete 1931, verheiratete Frauen müssten ab sofort die Lohnarbeit aufgeben, weil sie den weiblichen Charakter und die Würde der Mutterschaft, ja der ganzen Familie erniedrigte. Als sich die europäische Wirtschaftslage verschlechterte, wurde die Arbeit der Frauen zunehmend als Auslöser der männlichen Arbeitslosigkeit gebrandmarkt.

⁹⁸ Thébaud, Françoise: *Der Erste Weltkrieg, Triumph der Geschlechtertrennung*, in: Thébaud, Françoise: *Geschichte der Frauen – 20. Jahrhundert*, S. 44

⁹⁹ Lauterer, Heide-Marie: *Grundrechte, staatsbürgerliche Gleichberechtigung und Familienrecht in der Weimarer Republik*, in: *Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e.V.: 50 Jahre Grundgesetz*, S. 134

¹⁰⁰ Homann, Sabine, *Die Ludwigsburgerinnen*, S. 112

Die Weimarer Reichsverfassung proklamierte den Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter, ohne ihn im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem BGB, zu konkretisieren.

3. Nationalsozialismus

Noch vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Januar 1933 wurden durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von 1932 verheiratete Frauen aus dem Beamtenverhältnis entlassen: In Zeiten wirtschaftlicher Not sollte das Doppelverdienertum beseitigt werden.¹⁰¹

Die neue Familie, die Keimzelle des Volkes, wurde propagiert zwischen Sterilisationspolitik und Zwangsabtreibungen unwerten Lebens auf der einen Seite und Steigerung der Geburtenrate auf der anderen Seite. Zur Erneuerung und Stabilisierung der Familie wurde die Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink berufen. Sie stand dem Reichsfrauenministerium vor. Sie förderte ein breitgefächertes Netz von Frauenorganisationen wie die NS-Frauenschaft, das Frauenwerk, den Bund deutscher Mädels und die weibliche Abteilung der Deutschen Arbeitsfront.¹⁰²

Der Muttertag wurde zum Nationalfeiertag erhoben. Ein Eheförderungsprogramm wurde aufgelegt. Dieses beinhaltete ein Ehestandsdarlehen, um Eheschließungen attraktiver zu machen. Ab 1934 wurden dem Haushaltsvorstand Freibeträge bei der Einkommens- und Erbschaftssteuer gewährt. 1936 wurde eine staatliche Kinderbeihilfe eingeführt pro Kind. Ehepaare erhielten Finanzierungshilfen, wenn die Frau nicht außerhalb des Hauses arbeitete. Der Verkauf von Verhütungsmitteln wurde verboten. Mütter von vier und mehr Kindern erhielten das Ehrenkreuz für die deutsche Mutter mit der Inschrift: *Das Kind adelt die Mutter*. Mütter von neun Kindern oder sieben Söhnen erhielten ein Sonderkreuz. Abtreibungen wurden – mit Ausnahme eugenischer - verboten.¹⁰³ Die Abtreibung war mit dem Marxismus verknüpft, weil die Sowjetunion als erster europäischer Staat diese 1920 legalisiert hatte.

Die Vergabe des Ehestandsdarlehens, die Freibeträge in der Einkommenssteuer und die Kinderbeihilfen wurden grundsätzlich den Vätern gewährt. Den Müttern gebührte die Anerkennung, den Vätern der Lohn. Der Mutterkult des Nationalsozialismus war auf der finanziellen Seite ein Vaterkult.¹⁰⁴ Heirats- und Geburtenziffern stiegen zwischen 1934 und 1939 von 14,7 auf 19 pro Tausend und fielen im Zweiten Weltkrieg wieder ab.

Der deutsche Nationalsozialismus hatte ein Frauenbild zum Ideal erhoben, das aber in der Praxis nur auf die oberen Schichten Anwendung fand. Während die Nationalsozialisten anfänglich behaupteten, sie wollten alle verheirateten Frauen aus

¹⁰¹ Schultz, Ulrike: *Wie männlich ist die Juristenschaft*, in Battis/Schultz: *Frauen im Recht*, S. 325

¹⁰² Koonz, Claudia, *Mütter im Vaterland*, S.37 ff, 52 f,

¹⁰³ Bock, Gisela: *Nationalsozialistische Geschlechterpolitik und die Geschichte der Frauen*, in: Thébaud, Françoise: *Geschichte der Frauen – 20. Jahrhundert*, 190 ff

¹⁰⁴ Bock, Gisela: *Weibliche Armut, Mutterschaft und Rechte von Müttern in der Entstehung des Wohlfahrtsstaats 1890-1950*, in: Thébaud, Françoise: *Geschichte der Frauen – 20. Jahrhundert*, S. 457

dem Arbeitsmarkt entfernen, richteten sie in Wirklichkeit ihre Anstrengungen nur gegen Berufsfrauen in den höheren Rängen der Wirtschaft und Verwaltung. Auf einen Schlag wurden alle weiblichen Schulleiterinnen und eine Vielzahl weiterer weiblicher Beamte aus dem Staatsdienst entlassen.¹⁰⁵ 1935 wurde veranlasst, dass Frauen weder Richterinnen noch Rechtsanwältinnen werden konnten. Dabei hatten Frauen erst ab 1922 Ämter der Rechtspflege besetzen können. 1935 verloren Ärztinnen die Kassenzulassung. Verheiratete Ärztinnen durften nicht mehr praktizieren.

Eine der frühesten familienpolitischen Maßnahmen war das Ehestandsdarlehen. Diese wurden im Juni 1933 als Teil des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit eingeführt. Waren gewisse rassenspezifische und erbgesundheitliche Kriterien erfüllt, konnten Heiratende in den Genuss des Darlehens kommen, wenn die Ehefrau zum Zeitpunkt der Hochzeit den Arbeitsplatz freimachen würde. 1936 mit dem Einsetzen der Vollbeschäftigung und dem wachsenden Bedarf an weiblichen Arbeitskräften ließ man die Bedingung der Aufgabe des Arbeitsplatzes für die Ehefrau fallen. Der Mutterkult musste hinter ökonomische Interessen zurücktreten. Immer mehr Frauen gingen einer Erwerbsarbeit nach. Wie in anderen Industriestaaten auch, wurden die Frauen jedoch auf schlechter qualifizierte und bezahlte Stellen verdrängt und häufig auf reine weibliche Tätigkeiten. Das Ehestandsdarlehen wurde einerseits auf Landarbeiterinnen und Hausangestellte ausgedehnt. Andererseits wurden 1937 die Bedingungen für das Heiratsdarlehen umgedreht. Ein Ehepaar konnte das Darlehen nur beanspruchen, wenn die Frau versprach, nach der Heirat weiterhin einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Die Aufrüstung für den Krieg brauchte Arbeitskräfte.

Mit der Wiederaufrüstung wuchs die Nachfrage nach Arbeitskräften und 1939 war die Zahl der erwerbstätigen Frauen von 11,6 Millionen im Jahr 1933 auf 14,6 gestiegen. Frauen arbeiteten nicht nur im privaten Sektor sondern als Hilfsdienstpersonal der Wehrmacht, als sogenannte Wehrmachtshelferinnen. Sie wurden für Büroarbeiten und Telefondienst eingesetzt, bedienten Suchscheinwerfer, Flakgeschütze, fuhren mit Lastwagen und Krankenautos und waren Pilotinnen. Sie waren auch KZ-Aufseherinnen und als Krankenschwestern, Fürsorgerinnen in die Euthanasie-Programme eingebunden. Hatte 1933 die Kindererziehung als vornehmste Aufgabe der Mutter gegolten, förderte der Staat nun die mitverdienende Frau, die aus Vaterlandsliebe die Doppelbelastung durch Mutterschaft und Erwerbstätigkeit auf sich nahm.

In Anbetracht der körperlich schweren und schlecht bezahlten Arbeit in der Kriegswirtschaft ließ sich die Zahl der berufstätigen Frauen nicht im gewünschten Umfang steigern.¹⁰⁶ Parallel zu der Entwicklung von der Arbeitslosigkeit zur Vollbeschäftigung und zu einer Situation des Arbeitskräftemangels, die in erster Linie durch die Expansion der Rüstungsindustrie bewirkt wurde, stieg die Zahl der Industriearbeiterinnen ab Mitte der 30er-Jahre um 47,7 %. Von den Industriearbeiterinnen waren 46 % im Jahr 1939 verheiratet. Im Jahr 1939 hatten

¹⁰⁵ 1937 wurde verordnet, dass Frauen mit höheren Universitätsabschlüssen nicht mehr mit dem Dokortitel angesprochen werden durften, er wurde nun für die Ehefrauen männlicher Doktoren oder Professoren reserviert. (Kunz, *Mütter im Vaterland*, Seite 68, 164, 168).

¹⁰⁶ Koonz, Claudia, *Mütter im Vaterland*, S. 432 ff

mehr als 24 % aller erwerbstätigen Frauen Kinder. 1943 wurde eine Arbeitspflicht für Frauen eingeführt: Frauen zwischen 17 und 45 Jahren, später 50 Jahren, mussten sich zum Arbeitsdienst melden. Da es Frauen aus gutbürgerlichen Schichten durch Scheinarbeitsverhältnisse oder Beziehungen oftmals gelang, sich dem Arbeitsdienst zu entziehen, entwickelte sich hieraus der Unmut der benachteiligten Frauen.¹⁰⁷

Schon 1938 wurde ein Pflichtjahr in der Haus- und Landwirtschaft eingeführt für ledige Frauen unter 25 Jahren. Das Pflichtjahr musste erfüllt werden, bevor die Frauen eine Angestelltenstelle oder eine Arbeit in gewissen Industriebereichen antreten konnten. 1939 war eine halbjährige Arbeitsdienstpflicht für ledige junge Frauen im Alter von 17 bis 25 Jahren eingeführt worden, die keine Schule besuchten und nicht berufstätig waren. 1941 kam ein sechsmonatiger Kriegshilfsdienst hinzu, der in Rüstungsbetrieben, Krankenhäusern und Heeresdienststellen abzuleisten war.¹⁰⁸

Während des 2. Weltkrieges wurden obendrein mehr als 2, 5 Millionen ausländische Frauen als Zwangsarbeiterinnen in der Industrie und Landwirtschaft eingesetzt.¹⁰⁹

Die Organisation Lebensborn sollte Frauen, deren Kindsvater zur rassistischen Elite zählte, angemessene Lebensbedingungen bieten. Es sollten insbesondere unverheiratete Frauen von einer Abtreibung abgehalten und Himmlers Kindererzeugungsbefehl umgesetzt werden. Es wurden Entbindungsheime, Kinderheime und Wohnstätten für Mütter, die tagsüber arbeiten gingen, geschaffen.¹¹⁰

Am 1. Januar 1934 trat das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Kraft, das die Zwangssterilisation Erbkranker vorsah. Es folgte im Oktober 1935 das Eheverbot von Gesunden mit Erbkranken. Die Kontrolle lag letztlich bei den Standesbeamten, die einen Verdacht beim Gesundheitsamt melden mussten. Der gleichen Prozedur mussten sich Paare unterwerfen, die ein Ehestandsdarlehen beantragten. Dieses war an ein amtsärztliches Zeugnis gebunden, das die Ehe-Eignung bescheinigte. Die Gutachter prüften beim Mann vornehmlich seine Arbeits- und Leistungsfähigkeit im Beruf, bei der Frau Ihre Gebärfähigkeit. Aus Furcht vor den Konsequenzen beanspruchte nur ein Viertel bis ein Drittel aller heiratswilligen Paare ein Ehestandsdarlehen. Dennoch war die Zahl der abgelehnten Bewerber sehr hoch. Der Anteil der abgelehnten Frauen lag um 25% über der Zahl der Männer. Die hohe Gefallenrate im Verlauf des Krieges führte zu einer Einschränkung der Anwendung der Sterilisationsgesetze.

¹⁰⁷ Frevert, Ute: *Frauen an der Heimatfront*, in: Kleßmann, Christoph: *Nicht nur Hitlers Krieg*, Düsseldorf 1989, S. 61 f

¹⁰⁸ Frevert, Ute: *Frauen an der Heimatfront*, in: Kleßmann; Christoph: *Nicht nur Hitlers Krieg*, Düsseldorf 1989, S. 64

¹⁰⁹ Bock, Gisela: *Nationalsozialistische Geschlechterpolitik und die Geschichte der Frauen*, in: Thébaud, Françoise: *Geschichte der Frauen – 20. Jahrhundert*, S. 184; Kohler-Gehrig: *Fremdarbeiterinnen in Esslingen – ein Überblick*, in: Stadtmuseum Esslingen (Hrsg.): *Weibliches ES*, Esslingen 1999, S. 114, 116

¹¹⁰ Bock, Gisela *Nationalsozialistische Geschlechterpolitik und die Geschichte der Frauen*, in: Thébaud, Françoise: *Geschichte der Frauen – 20. Jahrhundert*, S. 193 f; Koonz, Claudia, *Mütter im Vaterland*, S. 436 ff

Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935 verbot die Eheschließung zwischen Volljuden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. In den folgenden Monaten wurde im Rahmen der Durchführungsverordnungen dieses Gesetz noch auf Halb- und Vierteljuden ausgedehnt. Als privilegierte Mischehe galten zunächst Ehen, in denen der Mann Deutscher und die Frau Jüdin war. Diese Familien durften vorerst in ihrer eigenen Wohnung verbleiben und mussten nicht in sogenannte Judenhäuser umziehen. Die jüdischen Ehefrauen deutscher Männer wurden vom Tragen des Judensterns ausgenommen, der ab 01. September 1941 eingeführt wurde. Die im Vergleich zum Ehemann geringere Bedeutung der Frau für die gesellschaftliche Stellung der Familie bzw. des Ehepaares tritt in diesen Ausnahmeregelungen zu Tage.

1939 wurde das Institut der Ferntrauung eingeführt. Die Ferntrauung konnte später selbst dann vollzogen werden, wenn der Bräutigam vor dem Zeitpunkt der Eheschließung gefallen war.

IV. Frauen in der Geschichte des Rechts

Vom 16. Jh. an ist eine Sozialdisziplinierung durch den Staat zu beobachten, die mit einer Kirchengzucht einherging. Staat und Kirche nahmen sich außer der öffentlichen auch der privaten Sphäre an.¹¹¹ Streitigkeiten und Trunksucht wurden ebenso geahndet wie Verfehlungen gegen die Sexualmoral. Neben Ehebruchsdelikten fielen hierunter Delikte wie Unzucht und Hurerei, Abtreibung und vorehelicher Geschlechtsverkehr. Besonders uneheliche Mütter zogen hier das Augenmerk auf sich.

1. Kindsmord

Kindsmord im engeren Sinne wurde in den frühneuzeitlichen Prozessen auf der Grundlage des Art. 131 der Carolina, der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V von 1532 in Verbindung mit Art. 35 und 36 definiert und damit als eigenständiges Delikt vom Verwandtenmord abgesetzt. Wer sich an einem wehrlosen und schutzbedürftigen Kind und dazu am eigenen Fleisch und Blut vergriff, wurde härter bestraft als ein Mörder, der eine fremde Person umgebracht hat.¹¹² Kindsmord stellte eine Herausforderung Gottes dar, Stadt und Land hatten mit seiner Rache zu rechnen, wenn sie die Kindsmörderin nicht gnadenlos verfolgten.

1551 übernahm Herzog Christoph die Carolina für Württemberg. Kindsmord war die vorsätzliche Tötung des neu geborenen, lebensfähigen Kindes. Wurde die Schwangerschaft verheimlicht und geschah die Geburt in Abwesenheit von Zeugen, ließ dies auf die Absicht des Kindsmordes schließen. Auf Kindsmord stand die Todesstrafe, die in Württemberg vergleichsweise human durch das Schwert

¹¹¹ Schilling, Heinz: *Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung*, in: Schmidt, Georg; *Stände und Gesellschaft im alten Reich*, S. 265 ff

¹¹² van Dülmen, Richard: *Frauen vor Gericht*, S. 21.

vollstreckt wurde, andernorts durch lebendig Begraben und Pfählen, Einsacken und Ertränken. Zur Wahrheitsfindung wurde die Folter eingesetzt. Die Juristische Fakultät der Universität Tübingen entschied über Art und Dauer der Folter. Manche der Täterinnen kamen mit Zuchthausstrafen, Arbeitshaus davon oder wurden lediglich des Landes verwiesen.

Bei den Täterinnen handelte es sich ganz überwiegend um Dienstmägde.¹¹³ Spätestens mit 14 Jahren hatte für sie eine Zeit der Wanderschaft begonnen. Spätestens alle 2-3 Jahre wurde die Arbeitsstelle gewechselt in der Hoffnung auf einen Aufstieg in der Gemeindehierarchie. Diese Wanderschaft führte auf einem schmalen Grad zwischen dem Haushalt des Arbeitgebers und Außenseiterin als Vagabundierende. Ziel und Zweck der Arbeit war, eine Mitgift zusammen zu sparen, um eine eigene Familie gründen zu können. Die erworbenen Kenntnisse im Haushalt und der Landwirtschaft sollten die Basis dafür sein, ein eigenes Häusleranwesen zu führen. Der Gesindedienst stand nur Ledigen offen. Die hohen Nichtehelehenzahlen belegen die Not der Mägde, die den Vater ihrer Kinder nicht heiraten konnten, weil die Mitgift noch nicht reichte oder der Partner sie verlassen hatte. Sie mussten ihr Kind zumeist unmittelbar nach der Geburt in Pflege geben und weiter in fremden Diensten bleiben.¹¹⁴ Die Kosten für die Pflege des Kindes zehrten an der Mitgift und den Heiratschancen.

So taten in Schleswig und Holstein 83 % der vor Gericht gestellten Frauen Dienst im fremden Haus. Ein Dienststellenwechsel bot Gelegenheit, die Schwangerschaft geheim zu halten. Zuhause lebende Töchter kommen nur in Württemberg in beachtenswerter Zahl als Täterinnen vor. Nur wenige der Frauen kamen aus reichen Bauernfamilien oder dem Bürgertum. Nur wenige der Frauen waren verheiratet. Viele der Kindsväter waren selbst Dienstknechte. Schiefen sie doch nachts mit den Mägden unter einem Dach oft im selben Raum. Andere waren Tagelöhner, Gesellen und zählten damit zu derselben sozialen Schicht wie die Mägde. Eine Schwangerschaft konnte für die Dienstmägde die sofortige Entlassung aus dem Dienst nach sich ziehen. Ihr Dienstherr hatte kein Interesse an einer schwangeren Magd, die ihre Arbeitskraft nicht voll zur Verfügung stellen konnte. War der Kindsvater mit der Mutter nicht verheiratet, musste er mit einer Strafe wegen Unzucht und zumeist Bruch des Eheversprechens rechnen. Viele Männer entzogen sich dieser Strafe durch Flucht, was die Not der Schwangeren verschlimmerte.¹¹⁵

Die Mehrzahl der verurteilten Frauen waren Voll- oder Halbwaisen. Dieser Umstand beraubte sie der Möglichkeit sich unauffällig zur Entbindung des Kindes zurückzuziehen, das Kind nach der Geburt den Eltern zur Versorgung zu überlassen.

Frauen aus der Oberschicht entledigen sich des Nachwuchses eher dadurch, dass sie für geraume Zeit weggingen, andernorts entbanden und das Kind in fremde Hände gegen Bezahlung gaben. Das „Himmeln“ war eine andere kaum greifbare Form der Nachwuchskontrolle. Mehr oder weniger bewusste Vernachlässigung und Fehlernährung führten zum frühen Säuglingstod, was bei einer Säuglingssterblichkeit von 30 Prozent nicht auffiel.¹¹⁶ Mit der Geburt des vierten oder fünften Kindes ließ die

¹¹³ Ulbricht, Otto: *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, S. 37.

¹¹⁴ Schulte, Regina: *Das Dorf im Verhör*, S. 126 ff

¹¹⁵ van Dülmen, Richard: *Frauen vor Gericht*, S. 15.

¹¹⁶ Kaiser, Cornelia: *Opfer oder Täterinnen*, in Jenisch, Susanne (Hrsg.): *Standpunkte*, S.74

Aufmerksamkeit und Fürsorge der Eltern für ihre Kinder merklich nach. Verbreitet war die Vorstellung, dass die überflüssigen Kinder im Himmel besser aufgehoben seien als in Armut und Krankheit leben zu müssen.

Die meisten verurteilten Frauen waren zwischen 20 und 30 Jahre alt.¹¹⁷ Die vordergründigen Motive für eine Kindstötung waren Verzweiflung über ein nicht eingehaltenes Eheversprechen, Verschlechterung der Heiratschancen in der Zukunft, Angst vor einer Strafe wegen Unzucht, Angst vor eigener Schande und der Schande des nichtehelichen Kindes, Angst vor dem Verlust der Arbeitsstelle, Angst vor dem eigenen Vater und dem Kindsvater waren die vordergründigen Motive. Hinzu kamen finanzielle Schwierigkeiten, Armut. Die Arbeitssuche war mit einem Kind schwierig.

Einige Taten wurden noch im 16. und auch im folgenden Jahrhundert nicht in Kindsmord- sondern in Hexereiprozessen verfolgt.

Im Preußischen Strafgesetzbuch wurde 1851 der Kindsmord als vorsätzliche und mit Überlegung ausgeführte Tötung eines unehelichen neugeborenen Kindes nun nicht mehr wie noch im 18. Jahrhundert mit dem Tode bestraft, sondern mit 5 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe belegt. Nach § 887 ALR wurde die Tötung des unehelichen Kindes durch die Mutter nach der Geburt, der Kindsmord, nicht mehr strafverschärfend als qualifizierter Verwandtenmord sondern strafmildernd als privilegiertes Delikt normiert. Das ALR traf wohlfahrtspolizeiliche Vorsorgemaßnahmen zur Prävention des Kindsmordes, wozu auch die Strafbarkeit der Verheimlichung der Schwangerschaft bei folgender Totgeburt gehörte.

In Württemberg standen zwischen 1581 und 1800 379 Angeklagte wegen Kindsmord vor Gericht. Es war kein Massendelikt, jedoch die von Frauen am meisten begangene Gewalttat.¹¹⁸ Zwischen 1836 und 1846 wurden 60 Urteile wegen Kindsmord und 92 Urteile wegen Verheimlichung der Geburt ausgesprochen.¹¹⁹ Daneben finden sich zahlreiche Urteile wegen Abtreibung.

2. Unzucht und Heiratserlaubnis

Polizeiordnungen ahndeten den Sexualkontakt zwischen Unverheirateten durch Geld- und Schandstrafen. Die württembergischen Kirchenkonvente, die kirchlichen Sittengerichte, wachten auf peinliche Weise über Zucht und Ordnung zwischen den Geschlechtern. Dabei war der voreheliche Beischlaf gerade in den Unterschichten weit verbreitet, gab es doch keine verheirateten Dienstboten und Gesinde. Nach Erteilung eines Eheversprechens wurde der Beischlaf recht bedenkenlos vollzogen. Geheiratet sollte erst werden, wenn ein Kind unterwegs war.

Die Zweite Eheordnung von 1553 in Württemberg bestimmte, dass der Mann beim frühen Beischlaf mit der Verlobten mit 8 Tagen Turmhaft bei Wasser und Brot und die Frau mit 4 Tagen Frauengefängnis bestraft werden konnten. Waren beide nicht verlobt (Skortation), erhöhte sich die Strafe für den Mann auf 14 Tage Turmhaft und

¹¹⁷ Ulbricht, Otto: *Kindsmord in Deutschland*, S. 30 f.

¹¹⁸ Kaiser, Cornelia: *Opfer oder Täterinnen*, in Jenisch, Susanne (Hrsg.): *Standpunkte*, S. 71

¹¹⁹ Homann, Sabine, *Die Ludwigsburgerinnen*, S. 24

für die Frau auf 8 Tage Frauengefängnis.¹²⁰ 1728 wurden die Gefängnisstrafen durch Geldstrafen ersetzt.¹²¹ Frauen der unteren Schichten konnte die Strafe erlassen werden, wenn sie das Wochenbett im Klinikum der Universität Tübingen verbrachten, um den praktischen Unterricht in der Entbindungskunst für Medizinstudenten und Hebammen zu fördern. Auch andernorts entstanden Accouchirhäuser und Accouchirhospitäler als Vorläufer der späteren Frauenkliniken.¹²² Nicht nur der Erlass der weltlichen Strafen und der Kirchenbußen, sondern die unentgeltliche Entbindung und die kostenlose Unterkunft vor und nach der Geburt boten für die ledigen Schwangere einen Anreiz sich als lebendes Lehrobjekt zur Verfügung zu stellen.

Bis 1836 konnte bei mehreren unehelichen Schwangerschaften noch Gefängnisstrafe oder Arbeitshaus verhängt werden. Ab 1836 entfielen die Unzuchtsstrafen sofern das Paar heiratete. Erst ab 1872 wurde die uneheliche Schwangerschaft straffrei gestellt.

Ortsfremde schwangere Frauen wurden mancherorts aus der Stadt gewiesen und in ihren Heimatort zurückgeschickt. Die Frauen verloren hierdurch Arbeit und Beziehung und fielen in ihrer Heimatgemeinde der Armenfürsorge zur Last.

Unehelich schwangere Frauen wurden vor dem Kirchenkonvent verhört.¹²³ Teilweise erfolgte das Verhör nach einer Selbstanzeige der Schwangeren, die Voraussetzung für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den Kindsvater war. Konnte die Frau nicht nachweisen, verführt worden zu sein oder hatte sie einen schlechten Ruf, musste sie für den Unterhalt des Kindes selbst aufkommen.

Es kamen entehrende Kirchenbußen hinzu. Hierzu zählten der in Stroh gebundene Dornenkranz und die unehrliche Hochzeit der Schwangeren an einem Mittwoch statt am ordentlichen Dienstag, das Tragen des Strohkranzes statt der Brautkrone.¹²⁴ Das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkränzchens bei der Trauung war gegen Strafe verboten. Untersuchungen zeigen, dass Frauen aus ökonomischen Gründen meist den entehrenden Strafen ausgesetzt waren, während sich Männer, da sie eher zahlen konnten, den Schandstrafen entzogen.¹²⁵ Kirchenbußen hatten die Versöhnung des Sünders mit der Kirchengemeinde zum Ziel. Der abtrünnige und ausgestoßene Sünder sollte Reue zeigen um wieder in die Kirchengemeinde aufgenommen zu werden.

Hatte ein Paar trotz bestehender Schwangerschaft *in allen Ehren* geheiratet und sich der entehrenden Schandstrafen entzogen, kam aber bereits fünf bis sechs Monate nach der Trauung ein gesundes Kind zu Welt, drohte dem Paar eine Gefängnisstrafe. Sie kamen ins Gemeindezuchthäusle, dem Ort der kleinen Strafen, *hinter der viereckigen Strafen*.¹²⁶

¹²⁰ Reyscher Bd. 4 S. 88 und Bd. 5 S. 92

¹²¹ Reyscher Bd. 6 S. 341 ff

¹²² Müller, Rita: *Von der Wiege bis zur Bahre*, S. 245 f; Meumann, Markus: *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord*, S. 249

¹²³ Reyscher Bd. 6 S. 914 f

¹²⁴ Wunder, Heide: *Er ist die Sonn`, sie ist der Mond*, S. 248 f

¹²⁵ Wunder, Heide: *Er ist die Sonn`, sie ist der Mond*, S. 166

¹²⁶ Bischoff-Luithlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 52

Das obrigkeitliche Interesse an einer kontrollierten Reproduktion der Untertanen drückte sich in der Festlegung eines Heiratsalters und im Ehekonsens aus. Die Festlegung eines Heiratsalters sollte der Erfahrung entgegenwirken, dass jung geschlossene Ehen der unteren Stände leichtherdings in die Armut führten. In Krisenzeiten war es ein weit verbreiteter Missstand, dass Ehemänner ihre Frauen und Kinder verließen. Heimliche Auswanderung bot Gelegenheit, sich aller familiären Lasten zu entledigen.¹²⁷

Es bestanden familiäre, ständische und politische Kontrollen nebeneinander. Die Eheschließung war ein Privileg geworden. War die Braut 12 Jahre und mehr älter als der Bräutigam bedurften sie nach der Ehe- und Gerichtsordnung von 1687 eines Dispenses des Ehegerichtes. Das höhere Alter des Mannes bedurfte keines Dispenses, entsprach es doch dem Heiratsverhalten der gehobenen Stände. Hohe Heiratsgebühren erschwerten für arme Leute die Eheschließung. Ein hohes Mindestalter der Männern für die Eheschließung sollte die Einberufung zum Wehrdienst gewährleisten.¹²⁸ Während der Ableistung des Militärdienstes war Männern das Heiraten verboten.¹²⁹ Ein Handwerksgeselle konnte nur mit Zustimmung des Handwerksmeisters heiraten. Leibeigene bedurften der Einwilligung des Leibherrn.

Da selbst volljährige Töchter in manchen Ländern noch unter der Geschlechtsvormundschaft der Väter standen, bedurften sie dessen Einwilligung in die Eheschließung. Die hausväterliche Entscheidungsmacht konnte nach dem preußischen ALR richterlich überprüft werden. Mittels Richterspruch gelang es Clara Wieck, den Komponisten Robert Schumann 1840 gegen den Willen ihres Vaters zu heiraten.¹³⁰

Erstmals im Generalreskript vom 24. Mai 1663 mahnte Herzog Eberhard III seine Untertanen vor einer Eheschließung junger Leute. Im Generalreskript vom 22. Juni 1712 wurde deutlich, dass es darum ging, die Eheschließung armer Personen zu verhindern, um die Armen-Kassen zu entlasten.¹³¹ Es blieb den Staatsdienern überlassen zu entscheiden, wann eine Eheschließung wegen Armut abzulehnen sei. Das Generalreskript von 1729 erließ strenge Strafbestimmungen gegen die Eltern unehelicher Kinder. Viele Paare versuchten unter Hinweis auf eine bestehende Schwangerschaft eine Heiraterlaubnis trotz unzureichendem Nahrungsstand zu erlangen. Das Generalreskript von 1741 verbot Heiraten im Ausland. Eine im Ausland geschlossene Ehe konnte vom Ehegericht für nichtig erklärt werden.¹³²

Friedrich I hob im Generalreskript vom 1. Oktober 1807 alle Einschränkungen für die Eheschließung wieder auf.¹³³ Ihm war es ein Dorn im Auge, dass die Gemeinden zur Vermeidung von Leistungen aus den Armenkassen recht willfährig Eheschließungen

¹²⁷ General-Reskript zur Ehe und Ehegerichtsordnung von 1712; Class-Mahler: *Friederike Krumm – Textilarbeiterin*, in Stadtmuseum Esslingen (Hrsg.): *Weibliches ES*, 1999, S. 59

¹²⁸ Reyscher Bd. 14 S. 121: 1733 25 Jahre

¹²⁹ Müller, Rita: *Von der Wiege bis zur Bahre*, S. 204

¹³⁰ Gerhard, Ute: *Verhältnisse und Verhinderungen*, S. 86

¹³¹ Reyscher Bd. 13 S. 914 ff

¹³² Matz, Klaus-Jürgen: *Pauperismus und Bevölkerung*, S. 32.

¹³³ Reyscher Bd. 15 // S. 157

zu verhindern suchten. Hier war nach der Tradition der Bürgergemeinde – im Gegensatz zur Einwohnergemeinde - die Heirat vom Besitz eines Gemeindebürgerrechts abhängig, das entweder ererbt oder durch Geldzahlungen erworben werden konnte. Beides wollten die Gemeinden kontrollieren und in engen Grenzen halten, hatten doch die Gemeindebürger ein Recht auf Eröffnung eines Gewerbebetriebes und auf Unterstützung in der Not aus der Armenkasse der Gemeinde. Das lokale Gewerbe sollten vor Konkurrenz und die Armenkasse vor Inanspruchnahme geschützt werden.

Am 4. Dezember 1833 wurden erneut Einschränkungen für die Eheschließung verabschiedet.¹³⁴ Dies trug dem Anliegen der Gemeinden Rechnung, massiven Einfluss auf die Verhehlung nehmen zu können. Die Eheschließung war Gemeindebürgern und Besitzern vorbehalten, die die Befähigung zu einem genügenden Nahrungsstand nachweisen konnten. Das Revidierte Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Besitzrecht vom 4. Dezember 1833 forderte in Art. 42 einen ausreichenden Nahrungsstand. Nach Art. 43 fehlte dieser, wenn weder ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen vorhanden war oder in den vergangenen zwei Jahren eine Strafe wegen eines Vermögensdeliktes verhängt worden war oder in den vorangegangenen drei Jahren Unterhaltsleistungen aus öffentlichen Kassen empfangen wurden.¹³⁵ Tagelohnarbeit genügte nicht als ausreichendes Einkommen. Mittellose mussten viel Jahre lang ihre Einkünfte ansparen, um ein Heiratsgesuch einreichen zu können. Deshalb stieg das Heiratsalter bei den ärmeren Schichten an. Viele Paare hatten von vornherein abgesehen, eine Heiratserlaubnis zu beantragen, hatten sie von doch keine Aussichten auf Erhalt der Erlaubnis oder schreckten sie Kosten und Dauer des Verfahrens ab. Viele Paare lebten ohne Trauschein im Konkubinat. Dieses konnte mit 2 – 3 Wochen Arrest bestraft werden. Die Paare konnten getrennt werden. Der Ortsvorstand konnte die Ausweisung aussprechen, was zum Arbeitsplatzverlust führte. *Die wilden Ehen des 19. Jahrhunderts haben nichts mit alternativen Lebensformen zu tun. Sie sind vielmehr Ausdruck eines Lebens ohne Alternative.*¹³⁶

In Folge der Hungersnot im Winter 1846/47, die eine bis in die 50er Jahre anhaltende Wirtschaftskrise einläutete, wurde der Ruf nach einer weiteren Verschärfung laut. Diese traten am 5. Mai 1852 in Kraft. Die Gemeindebürger mussten nun für den Nahrungsstand einer Familie ausreichende Vermögenserträge oder den Besitz eines rechtmäßigen Erwerbszweiges, die zu dessen Betrieb notwendigen Werkzeuge und ein kleines Vermögen nachweisen.¹³⁷ Wurde ein Heiratsgesuch abgelehnt, konnten die Betroffenen sich an das übergeordnete Oberamt und gegen dessen Entscheidung an das Kreisamt wenden.

Die Heiratsbeschränkungen trafen in erster Linie die Unterschichten der Städte und Dörfer. Damit ließ sich das Einheiraten in die Gemeinde kontrollieren. Auf den Dörfern wurden insbesondere Personen ausgegrenzt, die nicht den bäuerlich-handwerklichen Normen entsprachen. Für Württemberg variieren die Angaben zu

¹³⁴ Regierungsblatt 1833, S. 509 ff

¹³⁵ Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1833, S. 524 ff

¹³⁶ Blasius, Dirk: *Ehescheidung in Deutschland*, S. 82

¹³⁷ Regierungsblatt 1852, S. 105 ff

den abgelehnten Gesuchen zwischen 1850 – 1870 mit 18 % der eingereichten Gesuche¹³⁸ und 6, 1 % zwischen 1852 – 1863.¹³⁹

Auswanderung und zunehmende Industrialisierung und damit Arbeitskräftebedarf führten ab 1864 zu massiven Forderungen auf Liberalisierung der Beschränkungen. Arbeiterbildungsvereine forderten im Petitionswege die Aufhebung der Heiratserlaubnis. Den Arbeitern wurde wegen der Gefahr des Arbeitsplatzverlustes von den Gemeinden häufig diese Heiratserlaubnis versagt. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte am 4. Mai 1868 alle polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben. Dieses Gesetz wurde am 30. Dezember 1870 in Württemberg als Landesgesetz verkündet und trat zum 1. Januar 1871 in Kraft.¹⁴⁰

Die Wohlfahrtskosten der Gemeinden für die armen Familien sollten durch die Heiratserlaubnis eingeschränkt werden, die Gründung armer Familien verhindert werden. Hingegen stiegen in Württemberg die unehelichen Geburten stetig auf über 17 % im Jahr 1859.¹⁴¹ Manche Ehe wurde erst geschlossen, nachdem bereits mehrere gemeinsame Kinder geboren worden waren. Gleichwohl zeigte sich, dass die Armenlasten der Gemeinden hiervon kaum betroffen waren. Die Armenlasten stiegen mit den Lebensmittelpreisen in den Krisenjahren ab 1846. Hingegen führte die Liberalisierung im Jahr 1871 zu keinem Abnehmen der Armenlasten.

Seit dem 15. Jahrhundert entstanden überall in Europa Findelhäuser. Die Zahl der ausgesetzten und abgegebenen Kindern stieg in den folgenden Jahrhunderten kontinuierlich, bis sie Mitte des 18. Jahrhunderts sprunghaft anstieg. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gingen die Zahlen zurück, nachdem durch staatliche Maßnahmen der Aussetzung entgegengewirkt wurde. Schließungen von Findelhäusern führten dazu, dass weniger Kinder ausgesetzt wurden. Die Zunahme der Aussetzungen verlief parallel zu einer deutlichen Bevölkerungsvermehrung und dem damit verbundenen Anstieg der Preise sowie einer Verstädterung, die mit einem Anwachsen der Unterschichten verbunden war. In Notzeiten mit hohen Getreidepreisen nahmen die Aussetzungen deutlich zu und insbesondere die Aussetzungen ehelicher Kinder.¹⁴² In Zeiten hoher Preise und großer Not war es den auf ihre Berufstätigkeit angewiesenen Frauen der Unterschichten nicht mehr möglich, ihre Kinder Ammen oder Verwandten auf dem Lande gegen Entgelt zur Pflege zu überlassen. Vielen Kindern wurde ein Erkennungszeichen mitgegeben, um sie später zurück zu holen. Viele verheirateten und unverheirateten Eltern holten ihre Kinder später zurück, wenn nach Jahren der Not eine Besserung entrat. Im Jahr 1709 entschloss sich die Stadt Hamburg, am Eingang ihres Waisenhauses eine Drehlade, ein Torno, anzubringen, um dem Kindsmord vorzubeugen. Die Drehlade war mit einem Glöckchen verbunden. Drehladen wurden auch in den Waisenhäusern von Kassel 1764 und 1811 in Mainz angebracht. Der Zustrom zu den Anstalten hing mit deren Ruf und Bereitwilligkeit zur Aufnahme zusammen.¹⁴³

¹³⁸ Lipp, Carola: *Ledige Mütter, „Huren“ und „Lumpenhunde“*, S. 82.

¹³⁹ Matz, Klaus Jürgen: *Pauperismus und Bevölkerung*, S. 206, 246

¹⁴⁰ Matz, Klaus-Jürgen: *Pauperismus und Bevölkerung*, S. 139 ff.

¹⁴¹ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 27; *Württembergische Jahrbücher der betreffenden Jahrgänge*

¹⁴² Hunecke, Volker: *Die Findelkinder von Mailand*, S. 10 ff., 21 ff.

¹⁴³ Hunecke, Volker: *Die Findelkinder von Mailand*, S. 17.

Mit dem Wiener Findel- und Gebärhaus wurde 1784 eine neue Einrichtung zum Schutz lediger Mütter und ihrer Kinder geschaffen. Konnten zuvor Frauen wegen der Geburt eines unehelichen Kindes noch bestraft werden, so konnten sie nun geheim und relativ diskret entbinden und ihre Kinder im Findelhaus unterbringen. Es nahm Kinder, die im Gebärhaus geboren wurden auf und verteilte die Neugeborenen auf die Vorstädte Wiens und das Umland, wo sie bei Pflegefrauen aufwuchsen, die sich der Kinderversorgung oft gewerbsmäßig annahmen. Nach Ablauf der 10 bis 15 Jahre dauernden Findelpflege wurden die Kinder entweder von den eigenen Müttern oder den Pflegeeltern übernommen. Waren beide nicht in der Lage oder willens, die Kinder zu erhalten, ging die Versorgungspflicht auf die kommunale Armenfürsorge über. Die Sterblichkeit der Findelkinder war erschreckend hoch und lag bis 1810 bei über 90 %. Um die Mitte des Jahrhunderts starben immer noch 70 % der Findelkinder. Schlechte Pflege und vor allem schlechte Ernährungsbedingungen führten dazu, dass eine Unzahl von Krankheiten Findelkinder meist schon im Alter von nur wenigen Wochen hinwegrafften. Die Mütter waren überwiegend völlig mittellos mit einem überproportionalen Anteil der städtischen Dienstbotinnen. Im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege hatte es mancherorts schon Hilfen für arme Schwangere gegeben. In Nürnberg konnten diese Kindsbettalmosen in Anspruch nehmen und im Heiligen-Geist-Spital niederkommen.¹⁴⁴

Bis zum Ende des 18. Jh. liefen schwangere Mägde und Dienstboten Gefahr fristlos aus dem Dienst entlassen zu werden. Davon wurde häufig Gebrauch gemacht, rührte doch die Unzucht des Gesindes am guten Ruf des Hauses. Gesindemangel und saisonale Arbeits-spitzen ließen die Herrschaft von dieser Maßnahme manchmal absehen. Die Magd konnte dann im Dienst bleiben und das Kind einer Amme übergeben. Andere nahmen selber Ammendienste an.¹⁴⁵ Andere Mütter setzten sich *auf eigene Hand* und versuchten, sich und das Kind durch Spinnarbeiten zu ernähren.

Das BGB von 1896 hielt noch am Eheverbot des Ehebruchs fest. Zunehmend kamen hier Befreiungsmöglichkeiten zum Zuge.

Ganz anderer Natur waren die rassenideologischen Gesetze des Nationalsozialismus. Zu mittelbaren Ehehindernissen führten die Beamtengesetze vom Juni 1933. Nicht als Reichsbeamter durfte berufen werden, wer nicht arischer Abstammung war oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet war. Reichsbeamte, die mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet waren, konnten entlassen werden. Das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 verbot für die Volksgesundheit unerwünschte Ehen. Heiratswillige bedurften eines Ehetauglichkeitszeugnisses der Gesundheitsämter.

3. Die Rechtsstellung der außerehelichen Mutterschaft im preuß. ALR

¹⁴⁴ Ulbricht, Otto: *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, S. 298.; Hunecke, Volker: *Die Findelkinder von Mailand*, S. 28.

¹⁴⁵ Ulbricht, Otto: *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, S. 111.

Die Unehelichenzahlen lagen in Württemberg 1833 bei 10,9 %, 1843 bei 11,6 %, 1853 bei 12,45 % und 1863 bei 16,4 % aller Geburten. In den Krisenjahren nach 1850 lag der Höchststand bei 17,7 %.¹⁴⁶ Diese hohen Zahlen waren eine Folge von Hunger- und Wirtschaftskrisenjahren und der Ehebeschränkungen. Manche Kindeseltern heirateten erst zu einem späteren Zeitpunkt, weil sie sich die wirtschaftliche Grundlage für die Familiengründung erst ansparen mussten.

§ 1027, II 1. ALR regelte: Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muss die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen. Die erste Art der Entschädigung der Mutter umfasste neben der Versorgung des Kindes Entbindung und Taufkosten, 6-wöchige standesgemäße Verpflegung und unvermeidlich gewesene Kosten. Nach § 1044 schuldete der Mann darüber hinaus einer unbescholtenen ledigen Frau Unterhalt. Diesen Unterhalt konnten des Mehrverkehrs bezichtigten Frauen nicht einfordern. Es bestand eine Pflicht des Mannes die Frau zu heiraten, wenn er die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert hatte. Weigerte er sich, so wurden der Kindesmutter, sofern sie hinsichtlich des Eheversprechens gutgläubig gewesen war, die Rechte einer unschuldig geschiedenen Frau zugestanden. Hierzu gehörten der Name des Mannes. Die Eltern des Mannes konnten dies jedoch nach § 1076 ALR durch Zahlung abwehren. Sie hatte einen Anspruch auf die gesetzliche Ehescheidungsstrafe in Höhe eines Sechstels bis eines Viertels des Vermögens des Mannes. Voraussetzung sämtlicher Ansprüche war, dass die Mutter fristgerecht innerhalb zweier Jahre nach der Geburt die Klage auf Vollziehung der Ehe erhob.

Gleiches galt für die Schwängerung einer unbescholtenen Frau durch Notzucht, selbst wenn sich die Frau weigerte, den Mann zu heiraten und dies aus einem objektiven Anlass geschah, der einen Verlöbnißrücktritt gerechtfertigt hätte.

Eine zweite Art der Entschädigung kam in Frage, wenn ein der Frau bekanntes Ehehindernis entgegenstand, es am Eheversprechen fehlte oder das Kind nach der Geburt verstarb. Sie beinhaltete die Zahlung einer Abfindung mit einer Ausstattung, um die durch die Schwängerung geminderten Chancen einer dem Stand der Mutter gemäßen Heirat auszugleichen.

Die Mutter konnte neben Verwandten prinzipiell Vormund werden. Es galt jedoch eine Einschränkung, wenn die Mutter noch unter väterlicher Gewalt stand. Dies war der Regelfall, da Töchter unabhängig von der Volljährigkeit, die mit 24 Jahren eintrat bis zur Heirat oder ausdrücklich erklärten Entlassung aus der väterlichen Gewalt dieser unterworfen waren. In diesem Fall war der mütterliche Großvater aufzufordern, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen. Dies bedeutete eine Empfehlung an das Gericht, diesen als natürlichen Vertreter zu bestellen.

Das uneheliche Kind erlangte nach § 592 II, 2. ALR die Rechte eines ehelichen Kindes, wenn die Mutter innerhalb von zwei Jahren auf Vollziehung der Ehe geklagt hatte, selbst wenn der Vater der Vollziehung widersprach. Ansonsten blieb dem Kind nur ein Anspruch auf Unterhalt und Erziehung nach § 612 II, 2. ALR. Der

¹⁴⁶ Lipp; Carola: *Ledige Mütter, „Huren“ und „Lumpenhunde“*, in: Jeggler, Utz (Hrsg.): *Tübinger Beiträge zur Volkskultur*, Bd. 69, S. 78

Unterhaltsanspruch des Kindes konnte durch den Vormund und auch durch die Mutter gegen den Vater geltend gemacht werden. Für den Kindesunterhalt hafteten nach dem Vater die Großeltern väterlicherseits nach § 628 II, 2. ALR., sofern nicht die Mutter eigenes Vermögen hatte. Direkt hafteten die Mutter und ihre Eltern, wenn der Vater unbekannt blieb. Waren sie dazu nicht in der Lage, so war der Staat für den Unterhalt und die Erziehung solcher Kinder verpflichtet durch die an jedem Ort bestehende Armenanstalt.

Im Regelfall blieb bis zum vollendeten 4. Lebensjahr die Verpflegung und Erziehung des Kindes der Mutter auf Kosten des Vaters überlassen nach § 621 II, 2. ALR. Danach hing es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen. Erzog hingegen die Mutter das Kind auf ihre eigenen Kosten, so hatte der Vater kein Recht zum Widerspruch.

In den Jahren 1845 bis 1854 wurde die Rechtsstellung der Mutter infolge pietistisch-konservativer Reaktionen erheblich geschwächt. Ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe eines Anteils des Mannesvermögens kam nur noch in Fällen des erwiesenen Brautstandes, der Schwängerung durch Vergewaltigung und bei unbescholtenen 14- bis 16jährigen in Betracht. Ansonsten konnten Geschwängerte nur die Tauf-, Entbindungs- und Sechswochenkosten sowie andere durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten fordern. Gleichzeitig wurden die Ansprüche der unehelichen Kinder beschnitten. Ihre Alimentierung konnte nur noch als Annex der begründeten Ansprüche der unbescholtenen Mutter durchgesetzt werden.

Das BGB von 1896 schuf zwar einen Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen Vater. Dies setzte jedoch die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft voraus. Letzteres scheiterte häufig an der Behauptung des Mehrverkehrs. Der Vater schuldete dem Kind zwar Unterhalt, galt jedoch nicht mit dem Kind als verwandt. Das Kind hatte kein Erbrecht. Nichteheleiche Mutterschaft beließ die Verantwortung für das Kind allein bei der Mutter, die zum Teil schwere Sanktionen wie die Entlassung aus der Beamtenschaft tragen musste.¹⁴⁷

Die Weimarer Reichsverfassung beauftragte in Art. 121 den Gesetzgeber, die Rechtsstellung der unehelich Geborenen den ehelich Geborenen soweit anzunähern, als dies mit den gegebenen Lebensverhältnissen und mit Rücksicht auf die Interessen der Familie vereinbar sei.

4. Erbrecht

Im 19. Jahrhundert gab es in Württemberg zwei Formen der Vererbung. Das Anerbenrecht im Jagst- und Donaukreis sah vor, dass Haus und Hof an ein Kind vererbt wurde und die anderen Kinder lediglich eine Mitgift erhielten. Blieb das ungeteilte Anwesen bei einem Kind, mussten sich die anderen nach Arbeit umsehen. Dies führte zu einem Zustrom von Dienstboten in die Städte.

¹⁴⁷ Lauterer, Heide-Marie: *Grundrechte, staatsbürgerliche Gleichberechtigung und Familienrecht in der Weimarer Republik*, in: *Frauen & Geschichte Baden Württemberg e. V.: 50 Jahre Grundgesetz*, S. 139

Das Realteilungsrecht im Neckar- und Schwarzwaldkreis gewährte jedem Kind einen gleichen Erbteil. Es führte zur Güterzerstückelung. Handtuchäcker und Bodenschnipfel prägten die Landschaft. Es gab das Viertels- und das Sechstelshaus. "Wenn mei Mutter Kuchla bacht, no guckt dr Pfannastiel zur Haustür raus".¹⁴⁸

In kinderlosen Ehen findet man häufig die Enterbung des überlebenden Ehegatten zugunsten der eigenen Verwandtschaft. In Ehen mit Kindern konnte der überlebende Ehegatte alleine oder neben den Kindern als Universalerbe eingesetzt werden.¹⁴⁹

5. Die Geschlechtsvormundschaft

Im Germanischen Recht war die Frau nicht prozessfähig, da sie nicht wehrfähig war. Für den Zivilprozess war prägend, dass jeder Rechtsstreit in einen Waffengang münden und dieser nur von einem Wehrfähigen ausgetragen werden konnte. Als die Rechtswahrung nicht mehr an die Waffengewalt gebunden war, sondern vom Staat übernommen wurde, musste die Zurücksetzung der Frau durch einen neuen Vorwand legitimiert werden. Dieser wurde in der Nachgiebigkeit und Weichheit des Charakters gefunden.

Die unverheiratete Frau blieb auch im Erwachsenenalter unter der Vormundschaft ihres Vaters, nach seinem Tod trat die Munt des nächsten männlichen Verwandten. Bei der Eheschließung ging die Munt auf den Ehemann über. Die Frau war beschränkt vermögensfähig. Im Erbgang von Liegenschaften musste sie hinter gleichnamigen männlichen Verwandten zurücktreten. Sie war lehnsunfähig. Im Laufe des Spätmittelalters konnte jede erwachsene unverheiratete Frau die Munt weitestgehend abstreifen.

Die Ehefrau dagegen verharrte weiterhin unter der Schutzherrschaft des Mannes, einer gesetzlichen Vertretungsmacht. Die Frau konnte im späteren Mittelalter ihre Stellung im Erbrecht und Lehnsrecht verbessern. Eine Zurücksetzung gegenüber männlichen Erben musste sie nur noch im engeren Erbenkreis hinnehmen. Im Lehnsrecht konnte sie mit Hilfe eines männlichen Treuhänders die Rechtsnachfolge antreten. Auch die Munt über ihre Kinder wurde der Witwe zugänglich.

Zu den Gegenden, in denen der spätmittelalterliche Emanzipationsprozess im 16. Jahrhundert zum Stillstand kam, zählte Schwaben. So unterwirft z.B. das sonst so stark gemein-rechtlich geprägte Württembergische Landrecht von 1555, 1567 und 1610 die Frau nicht nur vor Gericht sondern auch außergerichtlich bei Vertragsabschlüssen der Vormundschaft des Mannes als Vogt.¹⁵⁰ Ausgenommen wurden Geschäfte über Sachen von geringem Wert, Rechtsgeschäfte zum Vorteil der Frau wie eine Schenkung und Rechtsgeschäfte, die der Frau keinen Schaden bringen konnten wie die Testamentserrichtung.

¹⁴⁸ Bischoff-Luithlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 61

¹⁴⁹ Maisch, Andreas: *Notdürftiger unterhalt und gehörige Schranken*, S. 410 f.

¹⁵⁰ Kraut, Antonie: *Die Stellung der Frau im württembergischen Privatrecht*, S. 14

Auf eine Frau, die hier aus dem Rahmen fällt, möchte ich kurz hinweisen: Auf die 1739 in Buchau am Federsee geborene Karoline Kaulla. Sie entstammte einer begüterten jüdischen Familie, die ihr eine gute Bildung zukommen ließ. Sie heiratete einen Pferdehändler und wurde Mutter von 6 Kindern. Ihr Mann beschäftigte sich lieber mit religiösen Studien als dem Pferdehandel. Deshalb führte Karoline Kaulla nicht nur den großen Hauhalt sondern auch den Pferdehandel und erweiterte diesen um ein breites Warenspektrum. Sie wurde schließlich zusammen mit ihrem Bruder Jakob Hoffaktorin am württembergischen Hof. Die Hoffaktoren waren mehr als bloße Lieferanten des Hofes. Sie mussten sich gleichzeitig um die Finanzierung der Wünsche des Hofes und der Kriegskasse kümmern. 1802 wurde sie Mitbegründerin und Teilhaberin der ersten württembergischen Hofbank.

Karoline Kaulla konnte die Grenzen der Geschlechtsvormundschaft überwinden, weil ihr Mann diese ihm angestammte Aufgabe nicht wahrnehmen wollte. An Karoline Kaulla erinnert heute eine klitzekleine Straße und Passage in Stuttgart. Wer den Hauptbahnhof verlässt und sich nach links zur Landesbank wendet, wird diese garantiert übersehen. Deshalb war am 8. Juli 2003 in der Stuttgarter Zeitung zu lesen unter der Überschrift *Wer um Himmels willen ist denn Karoline Kaulla: Straßennamen halten einer Stadt den Spiegel vor: Sie verraten den Bürgern, was Stuttgart früher und heute für wichtig erachtet... 910 Straßen tragen den Namen eines Mannes, aber nur 82 den einer Frau.*

Für Frauen galt neben der Geschlechtsvormundschaft weithin das Interzessionsverbot: Sie konnten keine fremden Schulden übernehmen. Das 3. Württembergische Landrecht hat das Interzessionsverbot für Schulden des Ehemannes in II, 29 § 1 ausdrücklich hervorgehoben. Eine Frau konnte zwar in einer öffentlich Urkunde im Beisein von drei Zeugen sich zur Interzession verpflichten. Sie konnte jedoch gegen die gerichtliche Geltendmachung der übernommenen Schuld die Einrede des Interzessionsverbotes erheben, solange sie nicht wirksam – nach Belehrung hierüber durch Eid oder vor Gericht - auf diese Einrede verzichtet hatte.¹⁵¹ Abweichend davon war es in Württemberg üblich, die Frauen hoher Beamten von ihren weiblichen Freiheiten zu entbinden. Zu diesen weiblichen Freiheiten zählte, dass die Ehefrau nicht für die Schulden des Ehemannes haftete. Durch die Entbindung von diesen weiblichen Freiheiten traf die Ehefrau die Mithaftung für Kassenfehlbestände und Regressforderungen wegen nachlässiger Amtsführung des Ehemannes.¹⁵²

Interzessionsverbot und Geschlechtsvormundschaft galten nicht für Handelsfrauen, soweit es um den Betrieb des Handelsgeschäftes ging. Das Interzessionsverbot bestand fort, wenn sie zusammen mit ihrem Mann das Handelsgeschäft betrieb.¹⁵³ Die Geschlechtsvormundschaft wurde in Art. 2 des württembergischen Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 aufgehoben. Davon blieben nach Art. 4 die Verwaltungsrechte des Ehemannes am gemeinschaftlichen Vermögen oder Sondervermögen der Ehefrau unberührt. Die Interzession wurde erleichtert und nur noch an die Übernahme vor Gericht gebunden nach Art. 5 ff.

¹⁵¹ Kraut, Antonie: *Die Stellung der Frau im württembergischen Privatrecht*, S. 39 ff

¹⁵² Roll, Bernhard: *Vom Spital zur Stiftung*, in *Esslinger Studien*, Zeitschrift 34/1995 S. 70

¹⁵³ Kraut, Antonie: *Die Stellung der Frau im württembergischen Privatrecht*, S. 48 ff

Im 1794 in Kraft getretenen preußischen ALR waren aus der väterlichen Gewalt entlassene Frauen, Geschiedene und Witwen allgemein vertragsfähig. Das ALR nahm die Geschlechtsvormundschaft vom Grundsatz her nicht mehr auf. Doch hielt es an Relikten dieses Rechtsinstituts in Gestalt des männlichen Beistands von Braut und Ehefrauen fest. Eines Beistands bedurfte die Braut bei bestimmten Güterrechtsverträgen, die Ehefrau bei gerichtlichen Verhandlungen mit dem Mann, so wenn sie sich ihm oder zu seinen Gunsten verpflichten oder sich Teile ihres Vermögens vorbehalten wollte. Hier ging es um den Schutz der Ehefrau vor nachteiliger Beeinflussung gerade durch den Ehemann. Wollte eine Frau bürgen, so musste sie nach §§ 221 ff. ALR neben Schriftform und gerichtlicher Protokollierung vom Gericht über deren Rechtsfolgen belehrt werden. Dies galt nicht, wenn die Frau durch Hauptgeschäft oder Bürgschaft Vorteile erlangte, oder Kauffrau war.

Das ALR nahm der Frau mit der Eheschließung die Verfügungsbefugnis über das eingebrachte Gut. Sowohl hinsichtlich des eingebrachten Gutes wie hinsichtlich des Vorbehaltsgutes verlor sie die Prozessfähigkeit. Der Ehemann hatte obendrein eine umfassende Vertretungsmacht, die konkurrierend auch das Vorbehaltsgut erfasste.

Nach dem 1804 in Kraft getretenen Code Civile, der auch in den linksrheinischen Gebieten zur Anwendung kam, war die Ehefrau unfähig, ohne Zustimmung des Ehemannes eine Willenserklärung abzugeben. Der Ehemann war berechtigt, seine Frau in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dies betraf jede Ehefrau ohne Rücksicht auf den Güterstand.

Handelsfrauen nahmen eine Sonderstellung ein. Nur wenn die Ehefrau ein Handelsgewerbe ausübte, konnte sie die zu dessen Betrieb vorgenommenen Geschäfte selbständig abschließen. Zur Prozessführung bedurfte sie gleichwohl der Zustimmung des Mannes. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 kannte die volle Kaufmannseigenschaft und die Prozessfähigkeit von Frauen. Diese bedurften jedoch der Zustimmung ihres Mannes. Auch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes brachte die volle Gewerbefreiheit für Frauen, die Entscheidung, ob eine verheiratete Frau ein selbständiges Gewerbe betreiben durfte, lag ebenfalls beim Ehemann. Er konnte die Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Handels- und Gewerbefrauen hatten die volle Handlungs-, Wechsel- und Prozessfähigkeit in Bezug auf das Geschäft

So ist das Bild, dass sich uns in Deutschland zu Beginn der Kodifikationsära an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert bietet, sehr uneinheitlich. Das Spektrum reicht von der allgemeinen und unbeschränkten Geschlechtsvormundschaft über alle Frauen über die partielle Handlungsfähigkeit der Ledigen bis zur ungeschmälernten Handlungsfähigkeit der Ehefrau, wenngleich es hier gütergemeinschaftliche Beschränkungen gab.

Das BGB kannte schon in seiner ursprünglichen Fassung die Geschlechtsvormundschaft nicht mehr.¹⁵⁴ Die ZPO enthielt in ihrer ab 1900 geltenden Fassung keine Einschränkung der Prozessfähigkeit mehr.

6. Eherecht

Die Geschichte des Eherechts war bis zur Reformation Teil der Kirchengeschichte. Martin Luther erst sprach ihr die Eigenschaft eines Sakraments ab. Damit ging der kirchenrechtliche Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe verloren. Bei der Kontrolle der Eheschließung und Ehescheidung tat nun der Staat neben die Kirche und löste deren Kontrollgewalt zunehmend ab. Wer des Ehebruchs überführt wurde, kam im 17. Jahrhundert in den Kirchenbann und ins Gefängnis.¹⁵⁵

Die Kirche war nicht mehr alleiniger Garant der Ehe. Die Säkularisation der Ehe begann. Eheschließung und Ehescheidung lagen nicht mehr allein in der Hand der Kirche. Mit dem Augsburger Religions- und Landfrieden von 1555 entfiel die Religionseinheit im Reich. Die Konfession des Landesherrn entschied weithin über die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung. Nicht nur in Abhängigkeit vom Bekenntnis bildeten sich große Unterschiede im Eherecht von Land zu Land aus.¹⁵⁶ Zunehmend kontrollierte der Staat die Eheschließung und Ehescheidung und übernahm damit eine gesellschaftliche Kontrollfunktion. Die kirchlichen Organe hatten diese umfassende Steuerungsfunktion nicht ausüben können.¹⁵⁷

Wo die staatliche Ehescheidung eingeführt wurde, blieb der Einfluss der Kirche durch die Notwendigkeit eines geistlichen Sühneversuchs weithin erhalten.¹⁵⁸ In Württemberg wurde 1644 durch Synodalschluss der Kirchenkonvent gegründet, das kirchliche Sittengericht. Die enge Verzahnung von Kirche und Staat ließen nichts anderes zu. Die preußische Eheverordnung von 1844 führte neben dem Sühneversuch eines Geistlichen noch die Beteiligung eines Staatsanwaltes ein. Dessen Aufgabe war es im öffentlichen Interesse sich um die Aufrechterhaltung der Ehe zu kümmern.¹⁵⁹ Scheidungswillige hatten eine Vielzahl von Hürden zu bewältigen.

Die katholisch-kirchliche Form der Eheauflösung, die beständige Trennung von Tisch und Bett, wurde weithin durch die Scheidung dem Bande nach abgelöst. Die Trennung von Tisch und Bett konnte bei Ehebruch der unschuldige Ehegatte verlangen. Da es dem Titel nach nur eine Trennung und keine Scheidung war, stand es in keinem Widerspruch zum kirchendogmatischen Lehrsatz von der Unauflöslichkeit der Ehe, dem Sakrament der Ehe,

¹⁵⁴ Limbach, Jutta: *Die Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch*, in Battis/Schultz: *Frauen im Recht* S.6

¹⁵⁵ Bischoff-Luithlen, Angelika: *Der Schwabe und die Obrigkeit*, S. 35 f

¹⁵⁶ Blasius, Dirk: *Ehescheidung in Deutschland*, S. 22 f

¹⁵⁷ Blasius, Dirk: *Ehescheidung in Deutschland*, S. 25

¹⁵⁸ Blasius, Dirk: *Ehescheidung in Deutschland*, S. 54 f

¹⁵⁹ Blasius, Dirk: *Ehescheidung in Deutschland*, S. 65

Die Eheschließung durch die Kirche wurde spätestens in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts im ganzen Reich durch die Zivilehe abgelöst. Standesbeamte waren an die Stelle Geistlicher getreten. Am 1. Januar 1897 trat das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Kraft. Es erneuerte die Zivilehe. Streitigkeiten in Ehesachen waren ausschließlich vor den Zivilgerichten auszutragen. Die beständige Trennung von Tisch und Bett gab es nicht mehr. Das Eheverbot wegen Ehebruchs, das Bestandteil der protestantischen Ehrechtslehre war, fand Eingang in das Gesetz. Wer wegen Ehebruchs geschieden war, durfte den Mitschuldigen nicht heiraten. Ein Dispens vom Eheverbot blieb möglich.

Selbst die lokale Öffentlichkeit nahm sich der Ordnung in der Ehe und Familie an. Hatte ein Ehemann im Haushalt nicht die Hosen an oder erhielt er gar Schläge, drohte die gemeindliche Sanktion des Dachabdeckens.¹⁶⁰

§ 736 II, 20. ALR gewährte dem Ehemann ein Züchtigungsrecht seiner Ehefrau. Das Züchtigungsrecht durfte während der Schwangerschaft nicht ausgeübt werden. Dieses Züchtigungsrecht reihte sich ein in das Züchtigungsrecht der Herrschaft über das Gesinde nach § 227 II, 7. ALR.

§ 7 der preußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 bestimmte, dass verheiratete Frauen nur mit Zustimmung des Ehemannes in Dienste treten durften.

Das ALR erlaubte die Scheidung aufgrund gegenseitiger Einwilligung, wenn unüberwindliche Abneigung zwischen den Ehegatten vorlag. Die unschuldig geschiedene Ehefrau konnte unter bestimmten Umständen Unterhalt bis an ihr Lebensende fordern. Ehebruch war für beide Teile ein Scheidungsgrund. Die Frau konnte, wenn sie sich dessen schuldig gemacht hatte, dem Scheidungsbegehren des Mannes nicht unter Hinweis auf seinen Ehebruch widersprechen, eine Möglichkeit, die dem Mann eröffnet blieb.

Der Code Civile setzte den Ehegatten gegenüber erbberechtigten Verwandten zurück. Der Code Civile kannte zwar die Scheidung aufgrund gegenseitigen Einverständnisses. Ehebruch der Frau gab dem Mann Anlass zur Scheidungsklage; Ehebruch des Mannes nur, wenn er eine Konkubine in den gemeinsamen Haushalt aufnahm.

Aus der Sicht der Reformation stellte die Ehe kein Sakrament dar. Sie galt jedoch als Teil der göttlichen Ordnung, deren Einhaltung der christlichen und weltlichen Obrigkeit oblag. Zuerst vermittelte der Pfarrer zwischen uneinigen Eheleuten, dann der Kirchenkonvent. Die 1644 in Württemberg eingeführten Kirchenkonvente fungierten als sittenpolizeiliches Institut.

Seitens der Pfarrer musste ein Versöhnungsversuch unternommen werden und im Kirchenvisitationsprotokoll festgehalten werden. Zuletzt wurde der Streit dem königlichen Ehegericht vorgelegt.¹⁶¹ Dieser lange Instanzenweg führt dazu, dass Scheidungen selten blieben. Dafür kam Desertion häufiger vor – die Paare lebten getrennt. Enterbung war ein weiteres Mittel, um die Abkehr vom Ehegatten

¹⁶⁰ Wunder, Heide: *Er ist die Sonn`, sie ist der Mond*, S. 227

¹⁶¹ Müller, Rita: *Von der Wiege zur Bahre*, S. 200 ff

aufzuzeigen. Gewalt, Alkohol, Geldverschwendung, Schulden mangelnde Arbeitsmoral und ausschweifender Lebensstil, schlechte Haushaltsführung waren die häufigsten Klagen.

Schon im 19. Jahrhundert wurde die Mehrzahl der Scheidungsanträge in Preußen von Frauen eingebracht. Ein Grund hierfür war, dass während des Fortbestandes der Ehe oder der Trennung eine Ehefrau kaum einen durchsetzbaren Rechtstitel auf Unterhalt erlangen konnte. Für Frauen der unteren Sozialschichten brachte selbst ein Scheidungstitel keine Aussicht auf Unterhaltsleistungen, mangels nachvollziehbarer Einfünfte des Ehemannes. Für diese Frauen war die Wiederverheiratungsmöglichkeit die soziale Rückversicherung.¹⁶² Häufig standen *böslich* verlassene, mittellose Ehefrauen vor Gericht.

Die Redakteure des BGB wollten im Eherecht nicht ein Prinzip individueller Freiheit verwirklichen sondern die Ehe als ein Institut sittlicher und rechtlicher Ordnung ausgestalten. Ihr Ziel galt der Erschwerung der Ehescheidung um die Zahl der Scheidungen zu reduzieren, die infolge des veränderten Lebensrhythmus im Zeitalter der Industrialisierung, veränderter Lebens- und Arbeitsbedingungen, erhöhter Mobilität erheblich angestiegen waren. Deshalb zeigten sie kein Interesse daran, die soziale Situation des schwächeren Partners in der Ehe zu stärken. Das Verschuldensprinzip wurde zur Grundidee der Ehescheidung mit nur einer Ausnahme, der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit des Partners. § 1568 BGB a. F. lautete: *Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.* Den Gerichten oblag die Pflicht, die Schuld am Scheitern der Ehe zu ermitteln. Heuchelei und Verlogenheit hielten Einzug in die Gerichtssäle. Um die Scheidungswilligkeit unschuldiger Ehegatten in die Schranken zu weisen, wurden ihre Unterhaltsansprüche beschnitten. § 1578 BGB a. F. gewährte standesgemäßen Unterhalt nur insoweit, als sich die Frau nicht aus ihrem Vermögen oder ihrer Arbeit selbst unterhalten konnte. Wobei sich die Pflicht zur Arbeit nach den ehelichen Verhältnissen bestimmte. Dem Mann sollten grundsätzlich zwei Drittel der Einkünfte verbleiben. Bei Wiederverheiratung des schuldig geschiedenen Ehegatten war dieser nur noch zu Leistungen im Rahmen der Billigkeit und der angemessenen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse verpflichtet. Die materielle Zukunft war damit ungewiss.¹⁶³ Dem restriktiven Scheidungsrecht des BGB gelang es nicht, die Scheidungszahlen einzudämmen.

Die Ehegesetze von 1938 stellten das Scheidungsrecht in den Dienst der bevölkerungspolitischen und rasseideologischer Bestrebungen des Nationalsozialismus. Nach §§ 47 ff EheG genügten Ehebruch, Verweigerung der Fortpflanzung sowie sonstige Verfehlungen zur Scheidung wegen Verschuldens. Dem unschuldigen Ehegatten stand das Antragsrecht zu. Die Verweigerung der

¹⁶² Blasius, Dirk. *Bürgerliche Rechtsgleichheit und die Ungleichheit der Geschlechter. Das Scheidungsrecht im historischen Vergleich*, in: Frevert, Ute: *Bürgerinnen und Bürger*, S. 76 ff

¹⁶³ Blasius, Dirk: *Ehescheidung in Deutschland*, S. 128 ff

Fortpflanzung widersprach der Sicherung des Bevölkerungsnachwuchses wie auch die Aufrechterhaltung zerrütteter Ehen. Neu war deshalb die Einführung des Zerrüttungsprinzips in § 55 EheG. Die Ehe konnte nach 3jähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ohne Schuldspruch geschieden werden. Dieser Scheidungsgrund wurde von den Gerichten weithin restriktiv gehandhabt. Das Scheidungsbegehren des am Zerbrechen der Ehe Schuldigen konnte sittenwidrig sein. Materielle Not des unschuldigen Teils oder eine kinderreiche Mutterschaft konnte zur Ablehnung des Antrags führen.¹⁶⁴

Im Zuge eugenischer Restriktionen trat neben den Scheidungsgrund der Geisteskrankheit die Scheidungsmöglichkeit bei geistigen Störungen. Neu war die Scheidung wegen ansteckender und ekelerregender Krankheit und Unfruchtbarkeit.

Der schuldig geschiedene Ehegatte hatte dem anderen einen den ehelichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Unterhalt zu zahlen nach § 66 EheG. Bei Scheidung aus anderen Gründen war Unterhalt nach Billigkeitsgesichtspunkten zu zahlen, § 68 EheG.

7. Güterstand

Ab dem Mittelalter war der Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft weit verbreitet. Es handelt sich um eine Gütertrennung mit Verwaltung und Nutzungsrecht des Mannes am Frauenvermögen. Die Nutzungen aus dem Vermögen der Frau standen dem Manne zu. In der Regel durfte er über das mobile Frauengut frei verfügen.

Aus den Stadtrechten des Spätmittelalters entstand die allgemeine Gütergemeinschaft. Das Ehevermögen wurde zu einer Gesamtheitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Der Ehemann hatte Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis. Allzu leicht konnte der Ehemann das von der Frau eingebrachte Gut vergeuden. Deshalb standen liberale Juristen des 19. Jahrhunderts der Gütergemeinschaft skeptisch gegenüber.

Der gesetzliche Güterstand nach § 1237 des österreichischen ABGB war die Gütertrennung: Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigentumsrecht. Auf den Erwerb während der Ehe hat der andere keinen Anspruch. Im Zweifel gilt der Erwerb als vom Ehemann herrührend. Darüber hinaus galt die Rechtsvermutung, dass die Frau dem Mann ihre Vermögensverwaltung anvertraute. Durch Widerspruch war es ihr möglich, diese Vermögenskontrolle selbst zu übernehmen.

Das preußische ALR kannte als Güterstand, wenn nichts anderes bestimmt wurde, die Verwaltungsgemeinschaft deutsch-rechtlicher Tradition. Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Frauenvermögens standen dem Mann zu. Er konnte über Mobilien frei verfügen und sie ohne Mitwirkung der Frau veräußern. Für die Verfügung über Immobilien bedurfte er aber ihrer Einwilligung. Sie behielt nur die

¹⁶⁴ Blasius, Dirk: *Ehescheidung in Deutschland*, S. 194 ff

Dispositionsbefugnis über ihr Vorbehaltsgut, zum persönlichen Gebrauch bestimmte Sachen sowie die Morgengabe und konnte bestimmte Sicherheiten verlangen.

Nach dem BGB musste die Frau in den meisten Güterständen die Verwaltung ihres Vermögens weitgehend ihrem Mann überlassen, wovon nur das Vorbehaltsgut ausgenommen wurde. Zwar konnte sich die Frau vollkommen frei verpflichten, jedoch konnte sie die Erfüllung nur aus ihrem Vorbehaltsgut vornehmen oder sie musste ihren Mann zur Freigabe aus dem seiner Verwaltung unterliegenden Gesamtgut veranlassen. Die Verwaltung und Nutznießung des von der Frau in die Ehe eingebrachten oder später hinzu erworbenen Vermögens lag beim Mann nach § 1363 BGB a. F. Der Mann durfte nach § 1373 BGB a. F. das Vermögen in Besitz nehmen. Einseitige Rechtsgeschäfte der Frau ohne Einwilligung des Mannes waren unwirksam gemäß § 1398 BGB a.F.

Schließlich konnte sie durch Scheidung die Befugnis zur Verwaltung ihres Vermögens zurückerlangen. Dem Ehemann stand keine gesetzliche Vertretungsmacht für seine Frau mehr zu, auch nicht hinsichtlich des von ihr eingebrachten Guts. Er durfte darüber nicht eigenmächtig verfügen, sieht man vom Barvermögen ab. Für seine Schulden haftete nicht das Frauengut sondern nur sein eigenes Vermögen.

Die Bereiche Unterhalt, Ehegüterrecht und Erbrecht stehen in einem funktionellen Zusammenhang. Eine bestimmte Sicherung des überlebenden Ehegatten wurde in den meisten Gesetzgebungen intendiert, ob nun auf güterrechtlichem oder erbrechtlichem Weg: Das ALR gab dem Ehegatten eine Erbquote je nach Kinderzahl und Zahl konkurrierender Verwandtschaftsverhältnisse.

8. Frauen und politische Rechte

In der Aufklärungsphilosophie und den neuzeitlichen Lehren vom Gesellschaftsvertrag blieben Frauen vom allgemeinen Volkswillen, dem Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Ihnen kam nur der Status eines Schutzgenossen oder passiven Staatsbürgers zu.

Im Zuge der revolutionären Umtriebe 1848/49 traten Frauen in Württemberg nicht als politische Rednerinnen besonders in Erscheinung. Sie nahmen an Demonstrationen und Katzenmusiken teil, Spott- und Schimpfmusik, die selbst Katzen zur Verzweiflung bringt. Steinwürfe und Stockschläge gegen Türen und Läden begleiteten die Musik der Topfdeckel, Krüge und Kannen. Als Fahnenstickerinnen und bei der Anfertigung von Patronen wirkten Frauen im Hintergrund mit. In Baden wurden Emma Herwegh und Amalie Struve als Aktivistinnen und Freischärlerinnen bekannt.

In der Paulskirchen-Versammlung war die Pressefreiheit zu den Grundrechten der Deutschen gezählt worden. 1851 wurde in Sachsen als Reaktion auf die 1848er Revolution ein Pressegesetz verabschiedet, das neben anderen Beschränkungen ausdrücklich Frauen von der Redaktion und Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften ausschloss. In anderen Ländern gründeten Frauen eigene Zeitungen

wie Louise Ottos „Frauen-Zeitung“, Louise Astons „Freischärler“, Louise Dittmars „Soziale Reform“.

Schon von 1817 – 1823 hatte Therese Huber das „Stuttgarter Morgenblatt für die gebildeten Stände“ redigiert. 1849 erschien in Stuttgart „Das Kränzchen“ als Beilage zu den „Illustrierten Kreuzerblättern“.

Bereits vor dem März 1848 wurde infolge der revolutionären Erhebungen und Ereignisse erstmals in einer Reihe deutscher Teilstaaten und am 2. April 1848 auch durch Bundesbeschluss volle Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit gewährt. Gleichwohl folgte nach dem Scheitern der Revolution in den meisten Bundesstaaten ein Verbot der Arbeiter- wie auch der politischen Frauenvereine. So schloss § 8 des preußische Gesetzes vom 11. März 1850 Frauen, Schüler und Lehrlinge von politischen Vereinen aus. Sie durften den Sammlungen und Sitzungen nicht beiwohnen. Ihre Anwesenheit war Grund für die Auflösung der Versammlung. Die Schließung des Vereins konnte die Folge sein. Die Segmentierverordnung von 1902 erlaubte Frauen erstmals, an politischen Versammlungen teilzunehmen, wenn sie durch ein Seil von den Männern getrennt waren.¹⁶⁵

Die Polizei konnte bei Erörterung von politischen Gegenständen in einem an sich unpolitischen Frauenverein dessen Auflösung bewirken. Den Arbeitervereinen gelang es ab 1860 sich zu etablieren, während die Frauenvereine bis 1908 in Preußen und anderen Ländern verboten blieben.¹⁶⁶

Im Zuge der revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 entstanden im zahlreichen württembergischen Oberamtsstädten Frauenvereinigungen zur Unterstützung der nationalen Bewegung. Erstmals konnten Frauen an Schwurgerichtsprozessen und Sitzungen der Gemeindegremien teilnehmen. Die Besuchergalerie im Landtag blieb ihnen bis 1849 verschlossen.¹⁶⁷ Diese passive politische Partizipation ist zwar weit von einer aktiven Partizipation entfernt, bietet jedoch eine Möglichkeit zur Beobachtung und Orientierung.

In Württemberg wurden 1851/52 politische Vereine verboten. Damit nahm die politische Betätigung von Frauen ein Ende. Das Vereinsverbot für Frauen wurde 1865 aufgehoben. Gleichwohl ließen die Arbeiterbildungsvereine Frauen nur zu geselligen Veranstaltungen zu.¹⁶⁸ Von den Arbeitervereinen fühlten sich Frauen nicht immer repräsentiert, fürchteten doch die Männer die billige Konkurrenz der Frauenarbeit und waren nicht bereit, sich für die Interessen der Frauen einzusetzen.

Keines anderen öffentlichen Rechtes haben sich die Frauen so eifrig bedienen wie des Petitionsrechts. Es wird in der Paulskirchenverfassung von 1849 in § 159 garantiert. Ihm kam damals bereits eine fast 200 Jahre alte Tradition zu.

¹⁶⁵ Bader-Zaar, Brigitte: *Der Ausschluss von Frauen aus politischen Rechten im 19. Jahrhundert. Ambivalenzen und Paradoxien*, in: Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e. V.: *50 Jahre Grundgesetz*, S. 97

¹⁶⁶ Riepl-Schmidt, Maja: *Wider das verkochte und verbügelte Leben*, S. 94

¹⁶⁷ Lipp, Carola: *Bräute, Mütter, Gefährtinnen* in Grubitzsch, Helga / Cyrus, Hannelore / Haabusch, Elke (Hrsg.): *Grenzgängerinnen* S. 79 f

¹⁶⁸ Weller, Arnold: *Sozialgeschichte Südwestdeutschlands*, S. 175

Im 17. und 18. Jahrhundert bildeten sich die städtischen Bürgerrechte heraus. Das Bürgerrecht war an den Nachweis eines ehrbaren Gewerbes gebunden und knüpfte damit weitestgehend an das Zunftwesen an. Frauen kam ein minderer Bürgerstatus zu. Die Rechte der verheirateten Bürgerinnen wurden vom Mann wahrgenommen. Diesen beschränkten Bürgerrechten der Frauen korrespondierten keine politischen Rechte der Frauen. Weibliche Ratsmitglieder und Wähler gab es nicht.¹⁶⁹ Welche fatalen Folgen dies haben konnte, mag ein Beispiel verdeutlichen: Durch die Heirat mit der vermögenden Esslinger Bürgerin Dorothea Schloßberger erlangte der Tübinger Jurist Daniel Hauff Mitte des 17. Jh. in der freien Reichsstadt Esslingen das Bürgerrecht und die Ratsherrenfähigkeit. Mit ihm begann die größte Hexenverfolgung im gesamten südwestdeutschen Raum. Die Ehe mit einer Bürgerin als politisches Sprungbrett. Was wäre Esslingen erspart geblieben, wenn Dorothea Schloßberger ihr Bürgerrecht hätte selbst ausüben, sie selbst hätte Ratsmitglied werden können

Die Steinsche Städteordnung von 1808 löste das Bürgerrecht vom Zunftwesen. Unbescholtenheit und ein Mindesteinkommen bestimmten den Zugang zum passiven und aktiven Wahlrecht, der Gewerbefreiheit und dem Recht, städtische Grundstücke zu besitzen. § 18 Städteordnung gewährte unverheirateten Frauen das Bürgerrecht. Das Bürgerrecht von Ehefrauen war nicht geregelt. Die Rechtsansichten hierzu gingen weit auseinander. § 74 Städteordnung nahm jedoch Frauen vom aktiven und passiven Wahlrecht aus.

1822/23 wurden Veränderungen des Bürgerrechts vorgenommen. Der Verlust des Bürgerrechts führte nur mehr zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wie des Wahlrechts, nicht mehr jedoch dazu, dass Gewerbe und Grundbesitz veräußert werden mussten. Das Bürgerrecht war zu einem rein politischen Recht geworden und schloss damit die Frauen aus. Noch § 18 der Städteordnung von 1808 hatte unverheirateten Frauen das Bürgerrecht gewährt.¹⁷⁰ Die revidierte Städteordnung von 1831 nannte in § 14 nur noch Männer als Träger des Bürgerrechts.¹⁷¹ In der letzten Fassung von 1853 blieb es beim Bürgerrecht als Männerrecht.

Erst am 12. November 1918 wurde das Frauenstimmrecht zum Reichstag und den Landesparlamenten verkündet und am 30. November 1918 in der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über die Wahl zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung verankert. Bis dahin waren Frauen vom allgemeinen aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen worden. Nur in wenigen Bundesstaaten hatten Frauen bislang ein kommunales Wahlrecht wie im preußischen Hohenzollern ab 1900. Ständische Traditionen und die Repräsentanz von Besitz eröffneten hier den Zugang zu politischen Rechten.¹⁷² Das aktive Wahlrecht nach der Württembergischen Verfassung von 1819 stand den direkt besteuerten Bürgern zu. Da direkte Steuern nur auf Grundbesitz erhoben wurden, war das Wahlrecht mit dem Grundbesitz verbunden. Frauen hatten gleichwohl kein Wahlrecht.¹⁷³ Die

¹⁶⁹ Frevert, Ute: *Mann und Weib, und Weib und Mann*, S.73

¹⁷⁰ Frevert, Ute: *Mann und Weib, und Weib und Mann*, S. 74 ff.

¹⁷¹ Frevert, Ute: *Mann und Weib, und Weib und Mann*, S. 80

¹⁷² Bader-Zaar, Brigitte: *Der Ausschluss von Frauen aus politischen Rechten im 19. Jahrhundert. Ambivalenzen und Paradoxien*, in *Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e. V.: 5 Jahre Grundgesetz*, S. 92 ff

¹⁷³ Huber, Ernst Rudolf: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789* S. 345

Wahlbeteiligung der Frauen bei der Wahl zur Nationalversammlung 1919 betrug 82 %. Es wurden 41 weibliche Abgeordnete gewählt.

Hatten 1918 Frauen erstmals das aktive und passive Wahlrecht erlangt, wurden in der Zeit des Nationalsozialismus Frauen aus den Stadt- und Gemeinderäten und den Parlamenten entfernt. Frauen sollten die schmutzigen Niederungen der Parlamentsarbeit erspart bleiben, wie es die Propaganda umschrieb. Ein häufig anzutreffendes Argument, wonach es zum Schutze und Vorteil der Frauen ist, wenn ihnen Verantwortung und Rechte genommen werden. Frauen taten sich schwer nach 1945 wieder Zugang zu diesen Gremien zu finden. Erst in den achtziger Jahren entsprach der Frauenanteil im Bundestag wieder dem Frauenanteil im Reichstag zu Beginn der zwanziger Jahre.

Deshalb findet sich in der Esslinger Zeitung vom 20.1.1951 folgender Aufruf:¹⁷⁴
 „--Frauen?? Ja, wie steht es denn mit ihnen? Wie viel waren im letzten Gemeinderat? Keine einzige!! Ist das denn überall so? Sehen wir uns doch einmal um in den anderen württembergischen Städten. In Stuttgart zum Beispiel wurden 1947 neun Frauen bei 65 Gemeinderatsmitgliedern gewählt... in Ludwigsburg 2 bei 30 Und nur Eßlingen – eine so große und wichtige Stadt in Württemberg – soll keine Frau im Gemeinderat haben? Es gibt so viele Fragen, die eine Frau ganz anders betrachtet als ein Mann, Probleme zu denen sie wertvolle Vorschläge machen kann...Eine Frau weiß aus täglicher Erfahrung, was praktisch ist und was nicht, ganz besonders, wenn es sich um Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Alte handelt. Da wird der mütterliche Sinn der Frau manche Wege finden, die zu einem guten Ziel führen...“

Stimmt: Bei den ersten Kommunalwahlen in Esslingen nach dem 2. Weltkrieg waren keine Frauen gewählt worden. Erstmals bei der Wahl im Jahr 1951 wurden vier Frauen in den Gemeinderat der Stadt Esslingen gewählt. Manche der Kandidatinnen legte Wert auf die Feststellung, dass es ihnen nicht um Politik gehe sondern um praktische Mithilfe. Dahinter steht die überkommene Vorstellung, Politik sei alleine Männersache. In aller weiblichen Bescheidenheit wollten die Kandidatinnen den Männern diese Domäne überlassen. In diesem Sinne äußerte die Gemeinderätin Hermine Bender (CDU): „Wenn wir im Manne den schöpferischen Geist sehen, so wollen wir Frauen das schöpferische Herz sein.“ Frauen wollten agieren aber nicht konkurrieren. Bezeichnend für die Frauen in der Nachkriegszeit war, dass sie nicht am Selbstbild der Männer rütteln wollten.

Ein Blick auf Bewerberlisten der Wahlen in Esslingen offenbart ein Identitätsproblem von Frauen. Hier finden sich eine Lehrerin, die sich gleichzeitig als Oberregierungsrats Ehefrau¹⁷⁵ bezeichnet und eine Bäckermeistersehefrau.¹⁷⁶ Identität und gesellschaftlicher Rang einer Frau wird vom Ehemann abgeleitet, die eigene Person tritt zurück. Es zeigt, dass es für viele Frauen keine Selbstverständlichkeit war und bis heute noch nicht ist, aus dem Schatten ihrer Männer herauszutreten. Andere Frauen auf den Bewerberlisten gaben Hausfrau an,

¹⁷⁴ StAE HA I 161 c

¹⁷⁵ StAE HA I 161 a

¹⁷⁶ StAE HA I 161 a

manchmal auch Rentnerin. Gerade diese Frauen hatten und haben wenig Chancen gewählt zu werden.

9. Arbeitsschutz und Sozialversicherungsrecht

1819 wurde in Württemberg eine Gesindeordnung mit einem Minimalrechtskatalog für Arbeiter und Arbeiterinnen erlassen.

Das Krankenkassengesetz von 1883 bot Frauen das passive und aktive Wahlrecht zur Kassenverwaltung. 1911 wurde den Frauen ein entsprechendes Wahlrecht für die Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung zugestanden. Faktisch kam es wegen des Krieges und der Inflation erst 1923 zum Zuge. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts stand Arbeiterinnenschutz zur Diskussion. Dieser Bereich erfasste nur vergleichsweise wenige Lohnarbeiterinnen in Fabriken. Die große Mehrheit der erwerbstätigen Frauen arbeitete als mithelfende Familienangehörige in häuslichen Diensten, Landwirtschaft, Kleingewerbe und Heimarbeit. Für Frauen, die in häuslichen Diensten und Landwirtschaft arbeiteten, galt bis 1918 die Gesindeordnung.

Einschränkungen der Frauenfabrikarbeit wurden begründet mit lohndrückender Konkurrenz, Verfall von Sittlichkeit und Familienleben sowie Gefährdung des Gebärens und Großziehens von gesunden Kindern. Gegner machten demgegenüber geltend, das Erwerbseinkommen sei für die Fabrikarbeiterinnen und deren Familien unverzichtbar, billige Frauenlohnarbeit sei für die Volkswirtschaft notwendig.

Seit 1867 wurde in Preußen und später in Sachsen die Beschäftigung von Frauen unter Tage in Bergwerken verboten. Hinzu kam das Verbot der Beschäftigung in bestimmten Fabrikationsbereichen wie dem Umgang mit bleihaltigen Stoffen. 1908 folgte ein reichsweites Verbot der Beschäftigung von Frauen im Bergbau unter und über Tage.

1891 wurde der Maximal-Arbeitstag auf 11 Stunden und 1908 auf 10 Stunden für Frauen abgesenkt. Für diese Arbeitszeitbeschränkungen gab es keinen Lohnausgleich. Deshalb nahmen viele der betroffenen Frauen eine zweite ungeschützte Arbeit auf oder nahmen nach Arbeitsschluss Arbeit mit nach Hause. 1878 erging ein Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen, das eine Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen vorsah. Angestellte wurden nicht erfasst. Es bestand von vornherein die Vermutung, dass es sich um eine Ausgrenzung der Konkurrenz der Frauen von dieser gutbezahlten Arbeit handelte.¹⁷⁷

Der Wöchnerinnen- und später auch Schwangerenschutz wurde 1878 arbeitsrechtlich über die Reichsgewerbeordnung und 1883 sozialversicherungsrechtlich über das Krankenversicherungsgesetz eingeführt. Der arbeitsrechtliche Schutz beschränkte sich zunächst auf ein Beschäftigungsverbot für Wöchnerinnen. Sie durften 1878 für drei, 1891 für vier und 1908 für sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. 1908 wurde das Verbot um

¹⁷⁷ Däubler-Gmelin, Herta: *Frauenarbeitsschutzvorschriften – Rechtlicher Schutz oder (ungewollte) Diskriminierung?*, in: Battis/Schultz **Frauen im Recht**, S. 167

Vergünstigungen wie die Stillzeit ergänzt. 1908 durften sie zwei Wochen, 1927 sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin der Arbeit fernbleiben. 1927 wurde ein gesetzlicher Kündigungsschutz für je 6 Wochen vor und nach der Entbindung durchgesetzt. Nach dem Krankenversicherungsgesetz von 1883 erhielten versicherte Wöchnerinnen während des Beschäftigungsverbotes 50 % des für sie üblichen Tageslohnes als Wochengeld. Später konnten die Kassen als freiwillige Leistungen diesen Satz auf bis zu 75 % anheben. Unmittelbar nach dem Krieg wurden die gesetzlichen Leistungen auf 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung ausgedient.

1979 erklärte das BVerfG¹⁷⁸ den in verschiedenen Landesgesetzen vorgesehenen Hausarbeitstag für Frauen für verfassungswidrig. Der Hausarbeitstag galt nur für Frauen. Er erleichterte ihnen die Doppelbelastung. Eine Gleichberechtigung auf dem günstigeren Niveau für Männer und Frauen wurde nicht angestrebt und auch die traditionelle Rollenverteilung bei der Hausarbeit wurde nicht hinterfragt.

1994 trat das Arbeitszeitschutzgesetz in Kraft, mit dem das Nachtarbeitsverbot für Frauen aufgehoben und durch geschlechtsneutrale Arbeitsschutzvorschriften ersetzt wurde. 1992 hatte das Bundesverfassungsgericht das Nachtarbeitsverbot für Frauen für verfassungswidrig erklärt¹⁷⁹

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz von 1982 wurden gleich hohe Tabellenwerte für die Berechnung der Rentenansprüche von Männern und Frauen eingeführt. Durch Rentenreformgesetz von 1987 und 1982 erfolgte eine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. 1986 wurde das Erziehungsgeld eingeführt. Das Erziehungsgeld wird in der frauenrechtlichen Literatur als eine die Rollenverteilung festigende Gebährprämie bezeichnet.

10. Frau und Familie im BGB

Der Kampf der Frauen um Gleichbehandlung im Arbeitsleben und im politischen Bereich, vollzog sich unter den Augen der Öffentlichkeit, begleitet von heftigen politischen Diskussionen. Daneben führte der Kampf um private Rechte und Gleichbehandlung in der Familie eine eher untergeordnete Rolle. Dabei hatte die Französin Olympe de Gouges (1748 - 1793) schon während der französischen Revolution nicht nur politische Rechte für Frauen gefordert sondern obendrein einen Sozialvertrag zwischen den Ehegatten und mehr Rechte im Zivilrecht. Olympe de Gouges forderte *Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen; sie muss gleichermaßen das Recht haben, die Rednertribüne zu besteigen*. Ironie des Schicksals: Sie hatte die Rednertribüne bestiegen und musste später das Schafott besteigen. Es dauerte noch mehr als 180 Jahre, bis ihre Forderung nach Gleichbehandlung im privaten Bereich aufgegriffen wurde. Wie sah es bis dahin im Privatrecht für Frauen aus?

¹⁷⁸ BVerfGE 52 S. 369

¹⁷⁹ BVerfGE 85, 191

Das BGB kannte schon in seiner ursprünglichen Fassung die Geschlechtsvormundschaft nicht mehr.¹⁸⁰ Das BGB setzt einen Weg fort, den die ZPO bereits 1877/79 eingeschlagen hatte, die in § 51 a. F. bestimmte: *Die Prozessfähigkeit einer Frau wird dadurch, dass sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.*

Das BGB kannte nur noch einen Fall, in dem der Ehemann in die Vertragsgestaltung seiner Frau direkt eingreifen konnte: Nämlich bei Arbeitsverhältnissen, die er kündigen konnte, wenn die Tätigkeit eheliche Interessen beeinträchtigte. § 1358 I a. F. bestimmte: *Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, dass die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.* Die Vorschrift wurde im Zuge des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957 aufgehoben. In § 1356 I a. F. wurde nunmehr die Regelung aufgenommen: *Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit das mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.* Diese Bestimmung wurde im Zuge des Eherechtsreformgesetzes von 1976 geändert in § 1356 II: *Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung der Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.*

Andererseits regelte das BGB die Pflicht der Frau und damit das Recht des Mannes zur Mitarbeit in seinem Betrieb und wies damit den Vermögenszuwachs aus dieser Tätigkeit dem Ehemann zu.

Galt es als die vornehmste Aufgabe der Frau und Mutter für die Kinder zu sorgen, stellte das BGB klar, dass alleine der Ehemann das Sagen hatte. § 1627 a. F. bestimmte: *Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.* Erst das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 bezog die Mutter mit ein und bestimmte in § 1627 a. F.: *Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.* § 1628 I a. F., führte weiter aus: *Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.* Bereits im Jahre 1959 erklärte das BVerfG diese Bestimmung für verfassungswidrig.¹⁸¹

Die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes wurde nicht als Problem der Gleichberechtigung sondern des Kindeswohls eingeschätzt. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder von 1969 führte zur Streichung des § 1589 Abs. 2, der ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind ablehnte. Ein erheblicher Fortschritt lag in der Anerkennung des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts des Kindes gegenüber dem Vater und seinen Verwandten.

¹⁸⁰ Limbach, Jutta: *Die Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch*, in Battis/Schultz: *Frauen im Recht*, S.6

¹⁸¹ BVerfGE 10, 59 ff

11. Das Ehegüterrecht des BGB

Das BGB übernahm als gesetzlichen Güterstand die Verwaltungsgemeinschaft. § 1363 a. F. lautete: *Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachte Gut). Zum eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.* Daneben wurden als vertraglich vereinbarte Güterstände geregelt die Allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft.

Durch Art. 3 Abs. 2 des GG wurde diese Verwaltungsgemeinschaft verfassungswidrig. Der Bundesgerichtshof sah in einem Gutachten von 1953 die Gütertrennung als den Güterstand an, der am ehesten der Gleichberechtigung entsprach. Die Gütertrennung gewährte hiernach das größte Maß an güterrechtlicher Selbständigkeit und Freiheit. Erst durch das Reformgesetz von 1957 wurde dieser formale Gleichheitsaspekt aufgegeben zugunsten des neuentwickelten Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft, der auf den Typ der Hausfrauenehe ausgerichtet ist. Die Zugewinnsgemeinschaft ist keine Gemeinschaft im eigentlichen Sinne sondern eine Gütertrennung mit Zugewinnausgleich. § 1363 Abs. 2 bestimmt nun: *Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das eine Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinnsgemeinschaft endet.*

12. Gleichberechtigung nach dem Grundgesetz

Das Grundgesetz sah erstmals in der Geschichte des deutschen Rechts in Art. 3 Abs. 2 GG vor: *Männer und Frauen sind gleichberechtigt.*

Bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ging es zuerst um die Beseitigung formaler Ungleichheiten. Im Zuge der Beseitigung dieser formalen Ungleichheiten traten zunehmend die materiell ungleichen Lebensbedingungen in den Vordergrund. Der Ruf nach Fördermaßnahmen und einer aktiven Frauenpolitik wurde laut.¹⁸² Art. 3 Abs. 2 GG wurde 1994 um einen zweiten Satz erweitert: *Der Staat fördert die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*

Sogleich nach Erlass des Grundgesetzes zeigte sich, dass Politik und Gesetzgebung es mit der Beseitigung formaler Ungleichheiten nicht eilig hatten. Die Übergangsregelung des Art. 117 GG räumte ein, dass entgegenstehendes Recht bis zum 31. März 1953 längstens in Kraft bleiben sollte. Gleichwohl ließ der Gesetzgeber die Frist des Übergangsentwurfs ungenutzt verstreichen. Es bedurfte des Bundesverfassungsgerichts um auf das Versäumnis aufmerksam zu machen

¹⁸² Breuer, Anne: *Antidiskriminierungsgesetzgebung – Chance oder Irrweg?*, S. 13

Erst am 18. Juni 1957 trat das Gleichberechtigungsgesetz in Kraft. Mit 4jähriger Verspätung sollte es den Verfassungsauftrag des Art. 117 Abs. 1 GG schließlich erfüllen. Er brachte der Ehefrau zwar eine Stärkung, eine wirkliche Gleichberechtigung brachte es nicht:

Ehename blieb obligatorisch der Familienname des Mannes. Als Neuerung erhielt die Frau nur die Befugnis, dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzuzufügen. Die ehelichen Pflichten waren nach Geschlecht verteilt. Der Frau war der Haushalt zugewiesen, den sie freilich in eigener Verantwortung führen sollte, ausgestattet mit einer primär den Mann verpflichtenden Schlüsselgewalt. Zwar wurde dem Mann in der Ehe kein Direktionsrecht mehr eingeräumt. Zu eigener Erwerbstätigkeit sollte die Frau indes nur berechtigt sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie, mithin im Haushalt vereinbar war. Bei der Heirat konnte die Frau weiterhin die Rentenversicherungsbeiträge aus einer früheren Erwerbstätigkeit erstattet bekommen. Hinter all diesen Regelungen steckte weiterhin der Gedanke, dass die Frau in der Ehe vom Mann versorgt werde.

Die Befugnis des Mannes war beseitigt, ein von der Frau eingegangenes Dienstverhältnis zu kündigen.

Haushaltsführung und Kindespflege sowie Erwerbstätigkeit wurden gleichrangig. Den Eltern stand das gemeinsame Sorgerecht über ihre ehelichen Kinder zu. Die Befugnis, das Kind gesetzlich zu vertreten, war dem Vater vorbehalten. Ihm wurde der Stichtscheid bei Meinungsverschiedenheiten zugestanden, vorbehaltlich einer Korrektur durch das Vormundschaftsgericht.

Die Zugewinnngemeinschaft wurde eingeführt und verwirklichte das Prinzip gleicher Teilhabe an den von den Partnern während der Ehe erwirtschafteten Vermögen.

Schon 1959 wurde das alleinige gesetzliche Vertretung- und Stichtscheidungsrecht des Vaters bei der elterlichen Gewalt für verfassungswidrig erklärt.¹⁸³ Auch sonst hat das Bundesverfassungsgericht wichtige Beiträge zur Gleichbehandlung geleistet, die eigentlich die Aufgabe des Gesetzgebers gewesen wären.¹⁸⁴ Dabei darf nicht verkannt werden, dass selbst das BVerfG einen Einstellungswandel durchlief. Hieß es noch in den 60er Jahren *dass nach der heutigen Auffassung vom Wesen der deutschen Ehe die Frau in jeder Lebenslage Gehilfin des Mannes sei*.¹⁸⁵ Setzte sich in den 70er Jahren die Erkenntnis durch *Es gehört nicht zu den geschlechtsbedingten Eigenheiten von Frauen, Hausarbeit zu verrichten*.¹⁸⁶ In den 80er Jahren wurden die sozialen Unterschiede erkannt, die die Notwendigkeit eines kompensatorischen Ausgleichs zugunsten von Frauen gestatteten.

a. Regelungen wurden aufgehoben, die den Zweck verfolgten, Frauenarbeit gering zu schätzen und zu entwerten:

Das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen schützte diese nicht nur, sondern führte zu Benachteiligungen bei der Arbeitssuche und der Verwertung der Arbeitskraft.¹⁸⁷

¹⁸³ BVerfGE 10, 59, 69

¹⁸⁴ Zusammenfassung bei Jaeger, Renate: *50 Jahre Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts bei der Durchsetzung des Gleichberechtigungsgesetzes*, in: Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e. V.: *50 Jahre Grundgesetz*, S. 32 ff

¹⁸⁵ BVerfGE 13, 290, 301

¹⁸⁶ BVerfGE 52,369, 376

¹⁸⁷ BVerfGE 85, 191, 209

Hebammen mussten sich nicht mehr das Einkommen ihrer Ehemänner auf ihre eigenen Einkünfte anrechnen lassen¹⁸⁸

Eine Regelung im Einkommenssteuergesetz von 1952 wurde für verfassungswidrig erklärt. Sie führte zur höheren Besteuerung der Einkünfte der Ehefrauen und machte diese wirtschaftlich unattraktiv.¹⁸⁹ Es folgte das Ehegattensplitting, das die Ehe mit einem Einkommen begünstigte und die Erwerbstätigkeit der Ehefrau neben dem Verdienst des Ehemannes wirtschaftlich nachteilig gestaltete.

Die Leistungen von Frauen in der Sozialversicherung mussten denen der Männer zunehmend gleichgewertet werden. Beim Tod der Mutter musste nun Waisenrente geleistet werden.¹⁹⁰ Die Beamtin wurde bei der Versorgung ihrer Familienangehörigen dem Beamten gleichgestellt.¹⁹¹

Die Höfeordnung wurde aufgehoben, die alleine ein Erbrecht der Männer regelte.¹⁹² Hingegen wurde der Rentensplitting in dem durch das Eherechtsreformgesetz von 1977 eingeführten Versorgungsausgleich, der Haus- und Berufsarbeit gleich behandelte, für verfassungsgemäß erkannt.¹⁹³

Das BAG hat verschiedene Lohnabschlagsklauseln für Frauen in Tarifverträgen für unzulässig erklärt als Verstoß gegen die Lohngleichheit.¹⁹⁴ Gegen das Prinzip der Lohngleichheit verstießen ebenfalls tarif- oder individualvertraglich vorgesehene Einschränkungen oder Ausschlüsse bei Zuschlägen für Frauen gegenüber Männern.¹⁹⁵

b. Die rechtlich abgesicherte Vormachtstellung des Mannes in der Ehe und Familie wurde in Zweifel gezogen:

Der Stichentscheid des Vaters in Fragen der elterlichen Sorge fiel.¹⁹⁶

Nicht nur die Kinder deutscher Väter sondern auch die Kinder deutscher Mütter erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit.¹⁹⁷

Bei Ehepaaren unterschiedlicher Staatsangehörigkeit war nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Ehemannes der alleinige Anknüpfungspunkt.¹⁹⁸

Im Ehenamensrecht wurde der Vorrang des Mannesnamens sukzessive beseitigt.¹⁹⁹

c. Faktische Ungleichheiten dürfen rechtlich nicht fortgeschrieben werden sondern es bedarf Maßnahmen zur Herstellung der Gleichbehandlung:

Die Kindererziehungszeiten werden als Beitrag zur Rentenversicherung gewertet.²⁰⁰

Einkommensstabellen in der Rentenversicherung dürfen das niedrigere Einkommen der Frauen nicht fortschreiben.²⁰¹ Es sind sogar kompensatorische Maßnahmen zum

¹⁸⁸ BVerfGE 17, 353

¹⁸⁹ BVerfGE 6, 54, 80

¹⁹⁰ BVerfGE 17, 1, 38 ff, 62

¹⁹¹ BVerfGE 21, 329, 353

¹⁹² BVerfGE 15, 337

¹⁹³ BVerfGE 53, 275, 296

¹⁹⁴ BAGE 1, 258; BAGE 1, 348

¹⁹⁵ BAGE AP Nr. 111 zu Art. 3 GG

¹⁹⁶ BVerfGE 10, 59

¹⁹⁷ BVerfGE 37, 217, 250

¹⁹⁸ BVerfGE 63, 181, 195 f

¹⁹⁹ BVerfGE 84, 9, 20

²⁰⁰ BVerfGE 87, 1; 94, 241

²⁰¹ BVerfGE 43, 212, 226; 57, 335, 346

Ausgleich von Schlechterstellungen zulässig wie ein niedrigeres Rentenalter von Frauen²⁰²

Die Opfer der Zölibatsklauseln können seit 1998 die Lücken in der Versicherungsbiographie schließen.²⁰³

d. Es folgte zuletzt die Gleichheit in den Pflichten:

Die Verschonung der Frauen vom Feuerwehrdienst bei der Feuerwehrabgabe von Baden-Württemberg wurde für rechtswidrig erklärt²⁰⁴

Den Durchbruch für die Gleichberechtigung in der Ehe brachte erst das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976. In einem Punkt waren die Schöpfer der Eherechtsreform in alten Vorstellungen verhaftet. Für den Fall, dass sich die Verlobten bei der Heirat nicht auf einen gemeinsamen Ehenamen einigen konnten oder wollten, war vorgesehen, dass der Mannesname kraft Gesetzes zum Ehenamen wurde. Die subsidiäre Maßgeblichkeit des Mannesnamens wurde 1991 vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt. Im Bereich des Sorgerechts verheirateter Eltern bestand seit dem Spruch des BVerfG von 1959 ein gesetzlich nicht fixierter Rechtszustand der Gleichberechtigung. Dieser wurde erst durch das Sorgerechtsgesetz von 1979 in die Gesetzesform überführt. Elterliches Sorgerecht steht danach beiden Eltern gleichrangig und gemeinsam zu.

Wie schwer sich der Gesetzgeber mit der Beseitigung der Vormachtstellung des Mannes im Privatrecht tat, mag der schon ans Lächerliche grenzende gesetzgeberische Irrweg bei der Suche nach dem Ehenamen beleuchten: Anfänglich konnte nur der Name des Mannes Ehename werden. Die Frau musste ihren Namen und damit ein Stück Identität bei Eheschließung aufgeben. Im Zuge der Gleichberechtigung konnten die Ehegatten zwischen dem Familiennamen des Mannes und der Frau wählen. Für den Fall, dass sich die Ehegatten bei der Heirat nicht auf einen gemeinsamen Ehenamen einigten, war vorgesehen, dass der Mannesname kraft Gesetzes zum Ehenamen wurde. Diese subsidiäre Maßgeblichkeit des Mannesnamens wurde 1991 vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt. Mittlerweile können die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen wählen oder ihren Familiennamen beibehalten. Wenn schon die Gleichberechtigung bei der Namenswahl Jahrzehnte dauert, wie lange wird dann die Gleichberechtigung brauchen, in Angelegenheiten von wirklicher Substanz.

13. EG-Recht

Einen wichtigen Beitrag zur Gleichbehandlung von Mann und Frau leistet das EG-Recht.²⁰⁵ Artikel 119 der Römischen Verträge von 1957 enthält den Grundsatz des gleichen Entgelts für Mann und Frau. 1975 erging die Richtlinie zur Gleichstellung von Frauen und zur Verwirklichung der Lohngleichheit für gleiche Arbeit. Es folgte

²⁰² BVerfGE 74, 163, 178 ff

²⁰³ BVerfGE 98, 1

²⁰⁴ BVerfGE 92, 91, 109

²⁰⁵ Jaeger, Renate: *50 Jahre Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts bei der Durchsetzung des Gleichberechtigungsgebotes*, in: Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e.V.: *50 Jahre Grundgesetz*, S. 37 f

1976 die Richtlinie zur Gleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung und den Beschäftigungsbedingungen. 1984 startete das erste Aktionsprogramm zur Chancengleichheit. 1986 folgte das zweite Aktionsprogramm, begleitet von Richtlinien zur sozialen Sicherheit in den betrieblichen Systemen. 1991 begann das dritte Aktionsprogramm, ergänzt um Richtlinien zum Schutz der Schwangeren am Arbeitsplatz und 1996 folgte das vierte Aktionsprogramm mit dem Prinzip des Gender-Mainstreaming. 1994 wurde das Prinzip der Chancengleichheit in den Strukturfonds der EU verankert.

Im Jahr 2000 beseitigte der EuGH eine der letzten frauendiskriminierende Berufszugangsbeschränkung für Frauen in der Bundesrepublik. Der generelle Ausschluss von Frauen aus der Bundeswehr verstößt gegen die europäische Gleichstellungsrichtlinie.²⁰⁶

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Gleichbehandlung leistete der EuGH mit dem Grundsatz, dass nicht nur die unmittelbare sondern auch die mittelbare Diskriminierung verboten sei. Auf diesem Hintergrund wurde eine betriebliche Versorgungsordnung für unzulässig erklärt, die nur vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung gewährte und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ausschloss. Diese Regelung traf fast ausschließlich Frauen.²⁰⁷ 1990 wurde die mittelbare Diskriminierung des § 62 BAT festgestellt, der nur vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern ein Übergangsgeld gewährte.²⁰⁸ 1989 wurde § 1 Abs. 3 Lohnfortzahlungsgesetz für unwirksam erklärt, das geringfügig Beschäftigte von der Lohnfortzahlung ausschloss. Geringfügig Beschäftigte sind überwiegend Frauen.²⁰⁹

Der EuGH hat Rechtsvorschriften für ungültig erklärt, die Frauen bei gleicher Leistung den Vorrang einräumen, ohne eine Härteklausel für Männer einzuräumen.²¹⁰

Das nationale EG-Anpassungsgesetz von 1980 sollte einen Schritt zur Förderung der Gleichberechtigung im Erwerbsleben machen. Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz ging unter dem Stichwort Portoparagraph ein, weil es abgesehen von der Erstattung der Portokosten für Bewerberinnen, die aus geschlechtlichen Gründen nicht eingestellt wurden, wenig Rechtsschutz bot. Mit dem zum 1. September 1994 in Kraft getretenen zweiten Gleichberechtigungsgesetz wurde neben der Reform der §§ 611ff. BGB drei Gesetzeskomplexe neu verabschiedet, das Frauenfördergesetz, das Bundesgremienbesetzungsgesetz und das Gesetz zum Schutz Beschäftigter vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die §§ 611 a, 611 b wurden mittlerweile durch das AGG abgelöst.

²⁰⁶ Urteil des EuGH vom 10.01.2000, Az C-285/98

²⁰⁷ BAGE 53, 151; EuGH in NZA 1984, 84 und 1986, 599

²⁰⁸ ÖTV-Magazin 1990, 21

²⁰⁹ EuGH Streit 1989, 87

²¹⁰ EuGH vom 17. 10. 1995, C – 450/93/Kalanke Rdn. 15 ff.; hierzu Sacksofsky, Ute: *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung*, S.407 ff

Literaturhinweise:

Anderson, Bonnie S. / Zinsler, Judith P.: Eine eigene Geschichte – Frauen in Europa. Bd.1 Verschüttete Spuren: Frühgeschichte bis 18. Jahrhundert, Schweizer Verlagshaus Zürich, 1992

Battis, Ulrich / Schultz, Ulrike (Hrsg.): Frauen im Recht, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 1990

Becker-Cantarino, Barbara: (Sozial-) Geschichte der Frau in Deutschland, 1500-1800. Ein Forschungsbericht, in: Becker-Cantarino, Barbara (Hrsg.): Die Frau von der Reformation zur Romantik, Bouvier-Verlag Bonn, 1980 S. 243 ff

Bischoff-Luithlen, Angelika: Der Schwabe und die Obrigkeit, Theiss-Verlag Stuttgart, 8. A. 1998

Bock, Gisela: Frauen in der europäischen Geschichte – Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2000

Boehncke, Heiner / Hindemith, Bettina / Sarkowicz, Hans: Die grossen Räuberinnen, Eichborn Verlag Frankfurt 1994

Breuer, Anne: Antidiskriminierungsgesetzgebung – Chance oder Irrweg, Peter Lang Verlag, Frankfurt 1991

Class-Mahler, Ingrid: Friederike Krumm – Textilarbeiterin, in: Stadtmuseum Esslingen: Weibliches ES, Esslingen 1999 S. 57 ff

Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hrsg.): Feministische Rechtswissenschaft, Nomos Verlag Baden-Baden, 2006

Frauen und Geschichte Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.): Geschlecht. Macht. Arbeit. Kategorien in der historischen Frauenforschung, Silberburg Verlag Tübingen 1995

Frauen und Geschichte Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.): 50 Jahre Grundgesetz – Menschen- und Bürgerrechte als Frauenrechte, Ulrike Helmer Verlag Königstein, 2000

Freiin von Koenig-Warthausen, Gabriele: Huber, Therese. Schriftstellerin, Redakteurin von Cottas Morgenblatt 1764 bis 1829, in: Miller, Max/Uhland, Robert (Hrsg.): Lebensbilder aus Schwaben und Franken, 10. Bd., Kohlhammer Verlag Stuttgart 1966, S. 215 ff

Frevert, Ute: Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988

Frevert, Ute: Frauen an der Heimatfront, in Kleißmann, Christoph (Hrsg.): Nicht nur Hitlers Krieg, Düsseldorf 1989, S. 51 ff

- Frevert, Ute: Mann und Weib, und Weib und Mann. Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München 1995
- Gerhard, Ute: Frauen in der Geschichte des Rechts – Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, C.H. Beck Verlag München, 1997
- Gerhard, Ute: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Suhrkamp Verlag, Frankfurt 1978
- Gleichstellungsstelle Landeshauptstadt Stuttgart (Hrsg.): Heimlich, still und fleißig ? – Frauenarbeit in der Region Stuttgart, Silberburg Verlag Tübingen, 1995
- Gleichstellungsstelle Landeshauptstadt Stuttgart (Hrsg.): Stuttgart für Frauen, Stuttgart 1992
- Haidlen, Richard: Pirker, Marianne. Sängerin, Gefangene Herzog Carl Eugens. 1717-1782, in: Miller Max / Uhland, Robert (Hrsg.): Lebensbilder aus Schwaben und Franken, 10. Bd., Kohlhammer Verlag Stuttgart 1966, S. 78 ff
- Hausen, Karin / Wunder, Heide (Hrsg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt u.a. 1992
- Homann, Sabine: Die Ludwigsburgerinnen – 150 Frauenleben, 1998
- Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Kohlhammer Verlag Stuttgart, 2. A. 1967
- Hunecke, Volker: Die Findelkinder von Mailand – Kindsaussetzung und aussetzende Eltern vom 17. bis 19. Jahrhundert, Klett-Cotta Stuttgart, 1987
- Jahnel, Andrea/Kohler-Gehrig, Eleonora: Esslinger Frauendienst – Frauen in den Gemeinderat, in: Frauenbeauftragte der Stadt Esslingen: Esslinger Frauen – Mittendrin im 20. Jahrhundert, 2002 S. 221 ff
- Jenisch, Susanne (Hrsg.): Standpunkte-Ergebnisse und Perspektiven der Frauengeschichtsforschung in Baden-Württemberg, Silberburg Verlag Tübingen, 1993
- Jütte, Robert: Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit, in Ulbricht, Otto (Hrsg.): Von Huren und Rabenmüttern, Böhlau Verlag Köln 1995, S. 117 ff
- Keppler, Utta: Franziska von Hohenheim. Gemahlin Carls Eugens von Württemberg. 1748-1811, in: Miller, Max/Uhland, Robert (Hrsg.): Lebensbilder aus Schwaben und Franken, 10. Bd., Kohlhammer Verlag Stuttgart 1966, S. 157 ff
- Kienitz, Sabine: Unterwegs – Frauen zwischen Not und Normen, Tübingen 1989

- Klein, Diethard H. (Hrsg.): Schwäbische Frauenbilder, Stieglitz Verlag Mühlacker, 1986
- Knorr, Birgit / Wehling, Rosemarie (Hrsg.): Frauen im deutschen Südwesten, 1992
- Kohler-Gehrig, Eleonora: Fremdarbeiterinnen in Esslingen – ein Überblick, in Stadtmuseum Esslingen (Hrsg.): Weibliches ES 1999, S.113 ff
- Koonz, Claudia: Mütter im Vaterland – Frauen im Dritten Reich, Rowohlt-Verlag, Reinbek, 1994
- Kraut, Antonie: Die Stellung der Frau im württembergischen Privatrecht, Diss., 1934
- Lerner, Gerda: Die Entstehung des Patriarchats, Campus Verlag Frankfurt 1986
- Lipp, Carola: Bräute, Mütter, Gefährtinnen. Frauen und politische Öffentlichkeit in der Revolution 1948, in: Grubitzsch, Helga/Cyrus, Hannelore/Haarbusch, Elke (Hrsg.): Grenzgängerinnen, 1985 S. 71 ff
- Lipp, Carola: Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen, Bühl-Moss 1986
- Maisch, Andreas: Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken, Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, 1992
- Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord – Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, Oldenbourg Verlag München, 1995
- Müller, Rita: Von der Wiege zur Bahre. Weibliche und männliche Lebensläufe im 19. und frühen 20. Jahrhundert am Beispiel Stuttgart-Feuerbach, Frankfurt 2000
- Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der frühen Neuzeit, R. Oldenbourg Verlag, München 1990
- Riepl-Schmidt, Maja: Wider das verkochte und verbügelte Leben, Silberburg-Verlag Tübingen, 1990
- Ruf, Katharine (Hrsg.): Bildung hat (k)ein Geschlecht, Peter Lang Verlag Frankfurt, 1998
- Sacksofsky, Ute: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, Nomos Verlag Baden, 2. A., 1996
- Schaub, Ingrid: Zwischen Salon und Mädchenkammer, Hamburg 1992
- Schmidt, Georg: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Franz Steiner Verlag Wiesbaden, 1989

Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848-1910, Rowohlt Verlag Reinbek, 1989

Schultz, Hans Jürgen (Hrsg.): Frauen – Porträts aus zwei Jahrhunderten, Kreuz Verlag Stuttgart, 7. A. 1991

Siegel, Monique R.: Frauenkarrieren zwischen Tradition und Innovation, 3. A., 1994, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart,

SWR (Hrsg.): Lauter Frauen – 47 Porträts, Stuttgart 2000

Thébaud, Françoise: Geschichte der Frauen – 20. Jahrhundert, Campus Verlag Frankfurt, 1995

Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, R. Oldenbourg Verlag München, 1990

Van Dülmen, Richard: Frauen vor Gericht – Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Fischer Verlag Frankfurt, 1991

Wensky, Margret: Die Stellung der Frau in Familie, Haushalt und Wirtschaftsbetrieb im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln, in: Haverkamp, Alfred (Hrsg.): Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, Böhlau Verlag Köln, 1984

Wunder, Gerd: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216-1802, Thorbecke Verlag Sigmaringen, 1980

Wunder, Heide: Er ist die Sonne, sie ist der Mond – Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992

Wunder, Heide / Vanja, Christina (Hrsg.): Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, Göttingen 1996